

7. Sekundärliteratur

Die Lehre von der Inneren Mission.

Wurster, Paul

Berlin, 1895

Dritte Abteilung. Der Kampf gegen vorwiegend sittliche Notstände.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Dritte Abteilung. Der Kampf gegen vorwiegend sittliche Notstände.

1. Die Bewahrung der sittlich Gefährdeten.

§ 63. Die Waisenpflege.

1. Daß Waisen, seien es Ganz- oder Halbwaisen, in größter sittlicher Gefahr stehen, wenn für den in Wegfall gekommenen Faktor der Elternerziehung nicht ein annähernd vollwichtiger Ersatz in der Fürsorge treuer Angehöriger oder ferner stehender Menschenfreunde eintritt, bedarf keines Beweises. Die Pflicht der christlichen Gemeinde, für Waisen, denen solche private Fürsorge nicht zu teil wird, einzustehen, wird denn auch von den weitesten Kreisen am leichtesten begriffen; daher die große Popularität, welche A. H. Franckes Waisenanstalt gefunden hat, und die Neugründungen nach ihrem Vorbild (vgl. S. 18). Freilich trat mit dem Nachlassen des durch Francke geweckten Eifers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach wieder der unwürdige Zustand ein, daß man die Waisen zu allen möglichen anderen Leuten ins Armenhaus schickte oder von Gemeindegewegen an den Mindestfordernden ausbot. Der Fortschritt unseres Jahrhunderts in dieser Frage besteht darin, daß die Fürsorge für Waisen in ganz Deutschland als öffentliche Pflicht betrachtet wird. Überall sind jetzt genaue gesetzliche Bestimmungen darüber vorhanden, welche Vormundschaftsbehörde für die Waisenkinder zu sorgen hat. Bei der Einsetzung und Zusammensetzung derselben hat nun freilich fast überall die Kirche keine offizielle Mitwirkung mehr; doch ist das Hereinziehen des Pfarrers oder der Kirchengemeinderatsglieder in den Vormundschaftsrat nirgends verboten.

In diesem Zusammenhang interessiert uns übrigens nur die Fürsorge für arme Waisen. Für sie hat die Fürsorge der öffentlichen Wohlthätigkeit in dem Fall einzutreten, wenn sich unter Verwandten und Bekannten niemand findet, der um Gottes und Christi willen das Kind aufnimmt.

Nach einer vom Stuttgarter Waisenhaus vor einigen Jahren aufgenommenen Statistik für Württemberg nimmt der Bauernstand, obgleich er etwa 50 % der Bevölkerung ausmacht und zum größten Teil aus Kleinbauern besteht, die öffentliche Fürsorge für Waisen weit weniger in An-

spruch als der Arbeiterstand: von den Kindern, welche unter der Fürsorge der staatlichen Waisenhäuser standen, gehörten nur 11 % dem Bauernstande an, ebensoviele dem niederen Beamtenstand, dagegen 75 % dem Stand der niederen Gewerbetreibenden, wobei dann wieder die Arbeiter in der Textilindustrie und in den Baugewerken das größte Kontingent stellten. Es wäre von Interesse zu wissen, ob ähnliche Verhältnisse auch anderwärts obwalten. — Wo die öffentliche Waisenfürsorge nicht Sache des Staats ist (wie z. B. in Württemberg und Hessen), sondern den Gemeinden überlassen bleibt, scheint nach einer Mitteilung Ohlys (auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1884) das Vergeben im Submissionsweg immer noch und zwar nicht allzu selten vorzukommen.

2. Die wichtigste technische Frage ist bei dieser Sache die, ob Anstalts- oder Familienerziehung gewählt werden soll. Im letzteren Fall ist die freiwillige christliche Liebe wesentlich mit interessiert, weil an sie wichtige Anforderungen bezüglich der Auswahl und Kontrolle der betreffenden Familien gestellt werden müssen, ja weil die Bereitwilligkeit, ein Waisenkind in Familienpflege zu nehmen, ideal angesehen eine That freier christlicher Liebe sein sollte.

a) Was den gegenwärtigen Stand dieser Frage¹⁾ betrifft, so ist die Anstaltserziehung ein Schoßkind des Pietismus gewesen; die Neigung desselben, den frommen Jugendunterricht zu methodisieren, fand hierin den passendsten Raum.

Die Angriffe gegen dieses System kamen aus dem Lager der Philanthropen; sie traten ebenso scharf gegen die hygieinische Mangelhaftigkeit der Anstaltsräume wie gegen die pietistische Erziehungsmethode auf. Ein Salzmann nannte die Waisenhäuser Mördergruben, in denen die armen Kinder elendiglich verderben, unter liebloser und sorgloser Verwaltung durch Schmutz und Krätze, durch schlechte Kost und geheime Sünden bleiche, abschreckende Gespenster werden, während sie doch zu Christen, zu brauchbaren Bürgern, zu tüchtigen Menschen gebildet werden sollten. Hat hier auch der gewöhnliche Aufklärungseifer im Tadel zu weit geführt, Thatsache ist, daß allerlei Hautkrankheiten gemeinhin das physische, ein scheues, gedrücktes Wesen das gemüthliche Merkmal der Anstaltszöglinge war und daß die moralischen Früchte der damaligen Waisenhaus-erziehung höchst fragwürdige waren; hat man doch nicht selten das Armen- ja das Zuchthaus mit der Waisenanstalt verbunden!²⁾

Gegenwärtig hat die Praxis überwiegend für die Familienpflege entschieden. Nach einer Zusammenstellung von Dr.

¹⁾ Vergl. dazu V. H. RIECKE, Die wichtige Frage: soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttgart 1806.

²⁾ Vergl. auch die interessante Schrift von R. ZELLE, Waisenfürsorge und Waisenkinder in Berlin. 2. Aufl. Berlin 1872.

Böhmert von 1887 über gutachtliche Äußerungen von 77 deutschen Armenverwaltungen¹⁾ haben sich 58 von den 77 aufgeführten Städten ganz entschieden für Familienpflege, vorwiegend für Anstaltspflege nur 9 ausgesprochen, während die übrigen das gemischte System befürworteten. Reine Familienpflege ist durchgeführt in Hessen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, beiden Mecklenburg, Bernburg, Waldeck, Meiningen, Lübeck. Die Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1887 hat sich dahin ausgesprochen: „Die Waisenpflege in dazu geeigneten Familien ist die natürlichste und zweckentsprechendste; sie verdient aus sittlichen und praktischen Rücksichten den Vorzug vor der Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten; die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten“. Jedenfalls kann man sagen: die Zeit der Neugründung von Waisenhäusern sei es von seiten der Behörden oder der evangelischen Diakonie ist vorüber.²⁾

b) Erwägt man die Gründe für und wider die Familienpflege, so mag schon der Kostenpunkt bei vielen Gemeindeverwaltungen ausschlaggebend für dieselbe sein. In Magdeburg rechnete man 1886/7 für ein Kind in Familienpflege 136 Mark, im Reichswaisenhaus das Doppelte. Noch günstiger stellen sich die Verhältniszahlen zwischen Familien- und Anstaltspflege in Berlin (1867), nämlich 150:402 Mark, in Kassel, 111–115:410–450 Mark, in Dresden (1885), 149:555 Mark. Bei der Anstaltspflege spielen eben die Kosten für Grundstücke, Gebäude, Verwaltung immer eine große Rolle. Auf der andern Seite dürften die hygieinischen Bedenken gegen die Waisenanstalt angesichts des modernen Betriebs derselben wohl völlig geschwunden sein; man begegnet vielmehr umgekehrt bei warmen Freunden der Familienpflege dem Zugeständnis, daß für die Gesundheit der Kinder in der Anstalt im allgemeinen besser gesorgt sei; hier ist bessere Kost, größere Schonung, auch ausreichendere Verpflegung in Krankheitsfällen. Aber gerade der Umstand, daß die äußeren Verhältnisse in der Anstalt besser sind als in einem durchschnitt-

¹⁾ Aus dem speziellen Teil des Werkes: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverwaltungen.“ Dresden 1887.

²⁾ Neuerdings sind allerdings 3 Reichswaisenhäuser gegründet worden (in Lahr, Schwabach und Magdeburg), aber durch die sogen. Reichsfechtschule. Auch die Kriegervereine haben ein Waisenhaus errichtet.

lichen Familienhaushalt, ist wieder ein schwerwiegender Grund gegen die Anstaltserziehung. Weitaus die meisten armen Waisen kommen ja im späteren Leben wieder in sehr gewöhnliche Verhältnisse. Haben sie als Kinder in einem einfachen Haushalt gesehen, wie man spart, wie man sich in geringeren Jahrgängen nach der Decke strecken muß und dergl., so ist dies ein größeres Gut für sie als die Gewohnheit in der Anstalt, jedesmal um die bestimmte Zeit anstandslos den Tisch gedeckt zu sehen. Dazu kommt, daß jedes Waisenkind auch im einfachsten Privathaushalt sich an den häuslichen Arbeiten beteiligen kann und muß und zwar in weit instruktiverer Weise, als es in der Anstalt mit ihrer notwendigen, weitgehenden Arbeitsteilung möglich ist. Das Schablonenhafte, welches sich auch in der Arbeitserziehung in der Anstalt nie ganz abstreifen läßt, hindert die Selbständigkeit und Umsicht, welche die notwendigste Mitgabe auf den Lebensweg für ein auf seiner Hände Arbeit angewiesenes Kind ist. Mädchen, welche aus einer Anstalt in Dienstverhältnisse gegeben werden, müssen draussen für das Haus erst eigentlich erzogen werden.

Dies führt zur Charakterbildung überhaupt. Den Vorzügen der Hausordnung in einer Anstalt (Gewöhnung an formale Tugenden wie Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit) steht gegenüber die Unmöglichkeit einer wirklich individualisierenden Behandlung. Nicht wenige Kindergemüter, oft gerade die tiefer angelegten, vermögen sich in die Schablone der hausordnungsmässigen Behandlung nicht oder nur überaus schwer zu schicken; die Folgen davon sind listige Umgehung der Ordnung, heuchlerische Legalität oder Verbitterung. Dazu kommt, daß auch das Schlechte bei dem in hundert Einzelheiten nicht kontrollierbaren Zusammenleben sich epidemisch ausbreitet und um so verderblicher wirkt, als es sich hinter den Schein der äusseren Ordnungsgemässheit zu verbergen sucht.

Daß diese Befürchtungen durch die Erfahrungen im späteren Leben der Zöglinge gerechtfertigt werden, geht z. B. aus der interessanten Statistik Dr. Böhmerts (a. a. O. S. 5) hervor; hiernach ist für Dresden nachgewiesen, daß ein bedeutend höherer Prozentsatz von früheren männlichen Anstaltszöglingen Strafanstalten, bezw. der Dresdener Zwangsarbeitsanstalt zugewiesen wurde, daß ebenso von den weiblichen Anstaltszöglingen ein höherer Prozentsatz der Prostitution anheim gefallen ist, als dies bei solchen Waisenkindern der Fall war, die in der Familienpflege erzogen worden waren.

Können gegen diesen durchschlagenden Punkt kleinere Vorteile, welche die Anstaltserziehung bietet, wie die Möglichkeit besserer Schulbildung, auch vielleicht spezieller Vorbildung für ein bestimmtes Handwerk, nicht ins Gewicht fallen, so wäre es dennoch unrichtig, das Familienpflegsystern zum ausschließlichen zu machen. Schon die erste Vorbedingung desselben, die Gewinnung geeigneter Familien, ist nicht überall so leicht zu erfüllen. Auf der Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit wurden Zweifel in dieser Richtung nicht bloß in Beziehung auf Westpreußen und Posen, sondern auch auf Hannover und Schleswig-Holstein ausgesprochen. Eine mittelgute Anstaltserziehung ist aber immer noch besser als die Erziehung in einer gleichgiltigen oder gar zweifelhaften Familie, und die Familie zu oft zu wechseln widerrät sich aus pädagogischen Gründen. Eine Anstalt ist unter allen Umständen nötig als Durchgangsstation, in welcher man das aufgenommene Kind suchen muß so weit kennen zu lernen, daß man die geeignete Familie für dasselbe auswählen kann. Ferner wird für Kinder, die an besonderen körperlichen Schäden leiden, schwerlich jedesmal eine solche Familie zu finden sein, welche sich Mühe und Kosten einer hinlänglichen Pflege nicht verdriessen läßt. In höherem Grade ist dies der Fall bei sittlich verwilderten Kindern, von welchen übrigens § 68 insbesondere handeln wird; hier wird auch von der Einrichtung der neben der Familienpflege noch notwendigen Anstalten die Rede sein, ebenso die Organisation der Familienpflege im Erziehungsverein eingehender besprochen werden.

3. Die freie christliche Liebe (Diakonie) hat reichlich Gelegenheit bei der Familienpflege mitzuwirken, nicht bloß durch Übernahme von Waisenkindern selbst, sondern auch in der Auswahl geeigneter Familien und Kontrolle derselben, Aufgaben, welche unmöglich von einer Centralstelle allein besorgt werden können.

Leute, welche sich zur Waisenpflege anbieten lediglich um ein Kind auszunützen, giebt es nur zu viele. Wollte man daher das Entgelt so gering als möglich ansetzen, um derartige unlautere Elemente abzuhalten, so hiefse das aus übel ärger machen. Man muß unter allen Umständen ein Kostgeld in einer solchen Höhe anbieten, daß dafür eine wirklich gute Pflege geboten werden kann.¹⁾ Um so nötiger sind diakonische Hilfsarbeiter, zu

¹⁾ In Hamburg und Bremen wird eine Summe von 400—450 Mk. für ein Pflegekind bezahlt!

welchen sich in diesem Fall die Presbyterien besonders gut empfehlen werden, ebenso aber geeignete Frauen. Mit den Mitgliedern des badischen und hessischen Frauenvereins hat man in dieser Hinsicht ermutigende Erfahrungen gemacht; so wurden z. B. in Karlsruhe während des Jahres 1886 die in Familien untergebrachten 224 Kinder durchschnittlich je 15 mal besucht und zwar zur Hälfte von den Frauen des badischen Frauenvereins. Kein Mann wird sich von der Solidität der Pflege so leicht überzeugen können, besonders auch die beliebten Vertuschungsversuche so leicht durchschauen.

4. Besonders schwierig und wichtig ist die Frage: auf wie lange Zeit soll sich die Waisenfürsorge erstrecken? Daß man für das konfirmierte Kind eine passende Lehr- oder Dienststelle sucht, ist das Allermindeste, was in dieser Hinsicht verlangt werden muß. Ebenso kann man sich der Aufgabe nicht entziehen, das Lehrgeld von der Waisenverwaltung aus zu bezahlen; Mädchen, welche im Waisenhaus erzogen worden sind, würde der Besuch einer Mägebildungsanstalt nachträglich sehr zu statten kommen. Die mütterliche Leitung des Waisen durch die Centralstelle, welche bis zum 14. Jahr für ihn gesorgt hat, muß jedenfalls bis in die Jahre der ökonomischen Selbständigkeit dauern; in Straßburg geht sie fort bis zum 21. Jahre.

Waisenanstalten haben das Gute, daß sie das Mutterhaus darstellen, in welches das Kind, wenn es vorübergehend kein Unterkommen hat, auf so lange zurückkehren kann, bis der Not abgeholfen ist; in solchen Zeiten ist ja die Bewahrung desselben am nötigsten. Ein bewährtes Bindeglied zwischen konfirmierten Pfleglingen und der Erziehungsbehörde bildet die von dieser verwaltete Sparkasse, in welche kleine Verdienste oder kleine Geschenke für den einzelnen eingelegt werden; auf dieselbe kann in allerlei Notfällen nach der Konfirmation zurückgegriffen werden, weshalb denn auch die private Wohlthätigkeit, wenn sie etwas besonders für Waisen thun will, sich hauptsächlich auf diesen Punkt hingewiesen sieht.

§ 64. Die Kleinkinderpflege.

Vergl. HÜBENER, Die christliche Kleinkinderschule, ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Stand. Gotha 1888. LEYERER, Die christliche Kleinkinderpflege, mit besonderer Berücksichtigung von Württemberg. Stuttgart 1879. HESEKIEL, Die Kleinkinderschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterfrage. Magdeburg 1871.

1. Begriff der Kleinkinderpflege. Der wohl am meisten gebräuchliche Name Kleinkinderschule¹⁾ ist unge-

¹⁾ So in den von Kaiserswerth und Nowawes abhängigen Kreisen, auch in Württemberg meistens.

schickt gewählt, weil dadurch das Vorurteil erweckt wird, als handle es sich in erster Linie um eine Vorschule für den Elementarunterricht. Die Hauptsache ist aber vielmehr Ergänzung oder Ersatz der häuslichen Erziehung und der maßgebende Typus dafür nicht die Lernschule, sondern die normale christliche Familie. Der Ursachen der Vernachlässigung der Kindererziehung in den ersten Lebensjahren sind es, zumal in unserer modernen Fabrikbevölkerung, mancherlei, vor allem die böse Notwendigkeit, daß Vater und Mutter außer dem Hause arbeiten müssen und zwar in Betrieben, die weder ein Mitnehmen der Kinder (wie bei der Landwirtschaft) noch ein Ab- und Zugehen derselben zum Zweck der Besorgung der Kleinen erlauben. Was unter diesen Paragraphen fällt, ist somit zugleich Fortsetzung der Arbeit in der Krippe, nur mit dem Unterschied, daß jetzt der eigentlich erziehliche Faktor in den Vordergrund tritt. Ersatz und Ergänzung häuslicher Erziehung kann aber auch da nötig werden, wo die Eltern wohl Zeit und Gelegenheit zu derselben hätten, wo aber der Mutter, wie leider nur zu häufig, das nötige Verständnis und Interesse für die hochwichtige Aufgabe der Erziehung in den ersten Lebensjahren fehlt. Daher dürfte für die Hilfsarbeit der Diakonie, welche hier eintritt, der Name Kleinkinderpflege der richtigere sein.¹⁾

Der ebenfalls gebräuchliche Name Kinderbewahranstalt (ähnlich dem französischen *salle d'asyle*) wird richtiger der früheren, unvollkommenen Form der bloßen Hüteschulen vorbehalten, welche lediglich den Zweck hatten (wie ein österreichisches Statut angiebt), „die Kinder vom 3. bis 6. Jahr Tags über zu bewahren, vor körperlichem Schaden zu behüten und zur richtigen Zeit mit Nahrung zu versehen“. Dieser Zweck wurde angestrebt und wurde eigentlich auch erreicht, wenn man einen großen Haufen Kinder durch irgend ein Frauenzimmer hüten liefs und zwar womöglich den ganzen Tag. Von einer Erziehung könnte hiebei keine Rede sein.

Das andere Gegenstück, von dem die christliche Kleinkinderschule scharf unterschieden werden muß, ist der Fröbelsche Kindergarten. Friedrich Fröbel (1782—1852), Lehrer in Frankfurt a. M., 2 Jahre bei Pestalozzi, später teils in der Schweiz, teils in Thüringen selbständig tätig, wollte mit seinem Kindergarten (der erste wurde in Blankenburg, Thüringen, gegründet 1840) nicht sowohl einem moralisch religiösen Notstand im Volksleben abhelfen, als vielmehr eine elementare Lernschule nach den Grundsätzen Pestalozzis einrichten, wendete sich daher grundsätzlich an alle Stände und hat thatsächlich bei verhältnismäßig hohem Schulgeld sehr viele Kinder

¹⁾ In Nordwestdeutschland pflegt man Warteschule zu sagen.

bemittelter Eltern erreicht. Im Kindergarten — der etwas gespreizte Name ist bildlich gemeint — wird das Spiel methodisch zugeschnitten, damit es als Vorbereitung für das eigentliche Lernen dienen kann; die „Spieltrias“ Ball, Walze, Würfel soll stufenweise das mathematische Anschauungsvermögen ausbilden, zugleich soll das Kind in das Verständnis der Natur eingeführt werden. Dabei geht es, zumal bei Fröbels Schülern, nicht ohne mystische, zum Teil überaus unkindliche Spielreimereien ab. Das an sich fruchtbare Prinzip naturgemäßer Erziehung wird in echt rationalistischer Weise verflacht, sofern unter Natur nicht die ideale, nach Christi Urbild gestaltete, sondern die empirische Menschennatur verstanden wird; das Böse stammt nach Fröbels Ansicht nur aus der Schwäche des Menschen, ist nur Kraftmangel! Beweis genug, daß die christliche Kleinkinderschule mit dem Kindergarten nichts gemein hat, wenn sie auch manches Gute aus Fröbels Spielmethode sich aneignen konnte. Da und dort (z. B. in Leipzig) findet sich ein spezifisch christlicher Kindergarten. Die Kindergärten Fröbelscher Richtung sind namentlich in Mitteldeutschland verbreitet und haben seit Gründung des Fröbelvereins in Berlin (1874) einen neuen Aufschwung genommen; in Gotha befindet sich ein Seminar für Kindergärtnerinnen.

2. Gegenwärtiger Stand. (Vgl. aus dem geschichtlichen Teil L. Schepler S. 28, Fliehdner S. 50 und 55. Über Vereinigung mit der Gemeindekrankenpflege S. 193 f.) Eine genaue Statistik vom Jahr 1888 giebt für Deutschland an 2209 Kleinkinderpflegen; am stärksten sind hiebei Württemberg und Baden, verhältnismäßig wenig Bayern, Thüringen, Hannover und die östlichen Provinzen Preussens (ausgenommen Schlesien) vertreten. In Schlesien hat mit seltenem Eifer für die Sache gewirkt der Freiherr von Bissing-Beerberg (1810–80),¹⁾ durch dessen Einfluß auch als Frucht der kirchlichen Oktoberversammlung der Oberlinverein gegründet wurde (1871) mit dem Zweck der „Förderung, Hebung und Verbreitung der christlichen Kleinkinderschule in Verbindung mit Gemeinde- und Krankenpflege“.

Dieser Verein, dessen Vorstand lange Zeit Generalfeldmarschall Moltke gewesen ist, suchte in dem 1874 gegründeten Oberlinhause in Nowawes einen Mittelpunkt für seine Bestrebungen, speziell eine Stätte zur Ausbildung von Kleinkinderschuldiakonissen zu bilden. Allein der Lieblingsgedanke v. Bissing-Beerbergs, an die Kleinkinderpflege die gesamte weibliche Gemeindegemeinde anzuschließen, liefs sich in der Ausdehnung, die er ihm geben wollte, nicht durchführen; darnach hätte die Kleinkinderschwester zugleich die Strickschule für größere Mädchen, die Flickschule für Frauen, die Sonntagsschule, den Jungfrauenverein und die Abendandacht für Leute, die nicht zur Kirche gehen, und die Krankenpflege zu übernehmen gehabt. Das

¹⁾ Vgl. seine Denkschrift „Die christliche Kleinkinderschule, ihre Entstehung und Bedeutung,“ Leipzig 1872, u. a. kleinere Schriften von ihm.

Oberlinhaus ist denn auch (vgl. S. 166) schon 1880 in die Reihe der gewöhnlichen Diakonissenhäuser übergegangen und führt die Ausbildung der Kleinkinderschulwestern als besondere Abteilung des Hauses weiter; aus der Monatschrift für die christliche Kleinkinderschule ist das Oberlinblatt geworden, in welchem die Kleinkinderpflege nur als eine Form der Diakonie neben andern behandelt wird. — v. Bissing hat mit seinen Ideen auch sonst stark über das Ziel geschossen. Er hoffte von der Kleinkinderschule Überschwengliches: „wenn die Innere Mission dazu angethan ist,“ sagt er, „der Versöhnung der sozialen Gegensätze durch besondere Hilfeleistung zu dienen, so wird keiner ihrer Zweige dies mehr zu leisten imstande sein als die christliche Kleinkinderschule durch die Reichhaltigkeit ihrer umfassenden Liebesspendungen“ (Denkschrift S. 43); ja er citirt beifällig das Wort des Abbé Lambruschini: „Die Stiftung der Kleinkinderschule schließt die moralische Wiedergeburt der Gesellschaft in sich“ (ebenda S. 45). Um dies zu erreichen, meint er, müsse sie „Nationalerziehungsanstalt“ werden, im einzelnen zwar von christlicher Freithätigkeit geleitet, aber allgemein eingeführt, staatlich uniformiert und beaufsichtigt. Er nähert sich damit der Form derselben, welche sich in Frankreich und England herausgebildet hat. In Frankreich ist die Errichtung von Kleinkinderschulen durch Gesetz vom 1881 obligatorisch gemacht worden; 1886 zählte man schon 5617 solcher Schulen. Sie wurden infolge dessen noch mehr als früher Vorbildungsanstalten für die Lernschule und sind, je mehr der Staat Einfluß auf sie gewinnt, um so mehr in Gefahr, ihre christliche Grundlage zu verlieren. In England ist die Kleinkinderschule zwar durchaus Privatsache geblieben, mußte aber bei der mangelhaften Ausbildung des Volksschulwesens daselbst nicht selten die Schulbildung überhaupt ersetzen; demnach steht bei den 13000 englischen Kleinkinderschulen der Lernzweck im Vordergrund, — wenigstens trifft dies zu bei den infant schools, während die dame school eine Hüteschule mit notdürftiger Versorgung darstellt, ungefähr das, was bei uns die Bewahranstalt alten Schlags gewesen ist. Die deutsche christliche Kleinkinderpflege ist bis jetzt Sache der freien Liebesthätigkeit geblieben, wenn auch gelegentliche Kontrolle derselben anläßlich der allgemeinen Kirchen- und Schulprüfungen da und dort vorgeschrieben ist.

3. Aufgabe und Arbeit der Kleinkinderpflege in unsern deutschen Verhältnissen ist daher nach dem Ideal einer deutschen christlichen Kinderstube zu bestimmen.

a) Die angemessenste Beschäftigung ist das Spiel. Dasselbe darf nie zur Arbeit werden, und die nicht leichte Aufgabe der Kinderschwester besteht eben darin, demselben bei aller Anleitung und Beaufsichtigung doch den Charakter des Freien zu erhalten und es so durch Anregung der Phantasie, Übung des Gedächtnisses, Gewöhnung an Achtsamkeit pädagogisch fruchtbar zu machen. Neben das Spiel tritt schon um der Abwechslung

willen, aber auch wegen der selbständigen Bedeutung für das Gemütsleben die Erzählung. Auch sie soll keine Anstrengung für das Kind mit sich bringen und nicht schulmäßsig belehren wollen.

Der Lehrplan der Volksschule muß für die Kleinkinderpflege ein noli me tangere bleiben, nicht bloß wegen der Gefahr der Überreizung in den zarten Entwicklungsjahren, sondern auch deshalb, weil eine Mißbildung des Geistes- und Gemütslebens droht, über die sich Volksschullehrer bei Kindern aus der Kleinkinderschule nicht mit Unrecht beschwert haben: das altkluge, vorlaute Wesen, das sich bei denselben oft findet, kommt wohl hauptsächlich auf Rechnung des Übergreifens in das Lerngebiet der Elementarschule.

b) Die Erziehungsaufgabe der Kleinkinderpflege ist eine doppelte, zunächst die formale der Gewöhnung an Ordnung, Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit, äußere Anstandsformen. Dazu müssen aber die Elemente spezifisch christlicher Einwirkung kommen und zwar sowohl in sittlicher als in religiöser Beziehung. Das Kind soll in der Kleinkinderpflege lernen Liebe, freundliches, umgängliches Wesen, Dank für empfangene Wohlthaten,¹⁾ verlernen die auf der Gasse üblichen Schimpfreden, Lügen, Stehlen, Streiten; allein es soll auch in die Anfänge der Frömmigkeit eingeführt werden. Den oft höhnischen Angriffen auf das „Kleinkinderschulchristentum“ wird am besten mit dem Bekenntnis der Christusfeinde unserer Tage begegnet, das beinahe ein geflügeltes Wort geworden ist: was die Kinder in der Kleinkinderschule lernen, bringen 1000 Teufel nicht wieder aus ihnen hinaus. Bedenkt man, daß gerade in dem zartesten Kindesalter die Seele für religiöse Eindrücke am empfänglichsten ist, ja daß die Frömmigkeit in dieser Zeit die Luft ist, in welcher das Kind am liebsten lebt, so kann die Aufgabe der Kinderpflege, auch in diesem Stück die Aufgabe des christlichen Hauses in die Hand zu nehmen, nicht zweifelhaft sein, um so weniger, als man erfahrungsgemäß sogar von einer günstigen Rückströmung des christlichen Geistes der Kleinkinderpflege auf das Elternhaus reden kann. Nur daß das Christliche der Kinderpflege nicht bloß in einigen Versen, Gebeten oder Gesängen bestehen darf, sondern wirklich der Geist sein muß, in dem die ganze Erziehungsarbeit betrieben wird. Um so wichtiger ist die Persönlichkeit der leitenden Schwester.

¹⁾ Treffend sagt LEYER: „manche Kinder lernen das Wort Danken erst in der Kinderpflege kennen.“

4. Organisationsfragen.

a) Die wichtigste ist die der Schwesternvorbildung. Ohne methodische Schulung kann ja wohl da und dort eine besonders begabte und liebevolle Person sich in den Beruf einarbeiten, aber die Regel ist, daß zum Schaden für die Kinder auf diese Weise jahrelang experimentiert wird. Einemethodische Ausbildung ist um so nötiger, als sich zu diesem Beruf meistens Mädchen aus den unteren Bildungsschichten bereit erklären. Ihnen wird eine Seminarbildung schon wegen der allgemeinen Bildungsfächer, die dort gelehrt werden, heilsam sein, ebenso aber wegen der Gewöhnung an Reinlichkeit und Ordnung, welche das Anstaltsleben mit sich bringt; dazu kommt die Vertiefung der religiösen Erkenntnis, welche die Kinderschwester zu ihrem persönlichen Bedürfnis in einer doch immer ermüdenden Erziehungsarbeit nötig hat, und der moralische Halt, den auch ihr die Zugehörigkeit zu einer Schwesternschaft bietet. Also auch hier nicht bloß Seminar, sondern Mutterhaus und Genossenschaft (vgl. S. 163 f.)!

Von den vorhandenen Diakonissenhäusern bilden zugleich für die Kleinkinderpflege aus Kaiserswerth (seit 1836), Dresden (seit 1872), Frankenstein (seit 1866, zunächst überhaupt nur für Kinderpflege, seit 1872 auch für Gemeindepflege), Nowawes (s. S. 269), Bethanien bei Stettin (seit 1869), Wehlheiden bei Kassel (seit 1878); in diesen Häusern besteht ein Kleinkinderpflegerinnenseminar als besondere Nebenabteilung. Ohne solches Seminar bilden Diakonissen für Kleinkinderpflege die Mutterhäuser in Bielefeld, Straßburg, Neuendettelsau, Lazaruskrankenhaus Berlin und Königsberg. Besondere Mutterhäuser für Ausbildung von Kinderschwestern sind in Nonnenweier (1846),¹⁾ Karlsruhe (1852), Grofsheppach (1855), Breslau (1872), Halberstadt (1872). In der Grofsheppacher Instruktion ist der passende Name Lehrdiakonissen gebraucht.

Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß ein 1½-jähriger Ausbildungskurs das Minimum, ein 2-jähriger das Normale ist. Zur Kinderschwester ist nur zu brauchen, wer durchaus gesund ist, die Gabe der Regierung hat und viel Geduld und Liebe besitzt. Ihre Ausbildung darf nicht rein fachmässig sein und sich etwa bloß auf Gesang, Spiel und Erzählung beschränken, sondern muß auch etwas Erziehungslehre, Rechnen, deutsche Sprache und Naturgeschichte umfassen, außerdem (vgl. S. 170) müssen biblische Geschichte, Kirchenlied, Glaubenslehre behandelt werden. Angesichts der

¹⁾ Nonnenweier konnte (vgl. S. 55) 1894 sein 50jähriges Jubiläum feiern und zählte bei dieser Gelegenheit 337 Stationen mit 369 Schwestern, die ungefähr 24000 Kinder in der Pflege haben. Über die „Mutter“ Regine Jolberg (1800–70) siehe BRANDT, Mutter Jolberg, ihr Leben und Wirken. Barmen 1871.

oft recht dürftigen Verhältnisse, in denen die Kinderschwester zu wirken hat, gilt um so mehr das schöne Wort Löhes (Von Kleinkinderschulen, Nürnberg 1868 S. 30): „Die grösste Künstlerin ist diejenige, die mit den wenigsten Mitteln am meisten leistet, die weiseste ist die, welche den Mangel nicht so groß werden läßt, daß zur Erreichung des Zwecks eine Künstlerin nötig wird.“

b) Bei der Aufnahme von Kindern braucht man sich keineswegs auf die eigene Konfession zu beschränken, wenn nur die Schwester persönlich richtig steht.¹⁾ Uneheliche Kinder nicht zulassen wollen oder, wie Löhe will, nur gegen ein höheres Kostgeld, ist unverständlich; sie gerade haben den Ersatz der Familien-erziehung am nötigsten. Was die häufig viel zu große Zahl der Kinder in einer Kinderpflege betrifft, so dürfte Nonnenweier das Richtige treffen, wenn es verlangt, daß über 50, höchstens 60 Kinder nicht hinausgegangen werde. Jedenfalls muß der Schwester, wenn diese Zahl überschritten wird, eine Gehilfin zur Seite gegeben werden; häufig gewinnt dieselbe den Beruf so lieb, daß sie sich selber ins Mutterhaus meldet. Vor dem 3. Jahr sollte für gewöhnlich kein Kind aufgenommen werden zumal da, wo eine Krippe besteht; denn die Kinderschwester darf nicht mit einer Kindsmagd verwechselt werden.

Soll die Bewahrungsaufgabe richtig erfüllt werden, so muß für den Teil der Kinder, welchen die elterliche Aufsicht den ganzen Tag über fehlt, Vorkehrung getroffen werden, daß sie auch länger als die gewöhnliche Schulzeit (4–6 Std.) unter der Hut der Schwester (mit Gelegenheit zum Schlafen und zur Verköstigung) bleiben können.

c) Die Verwaltung der Kinderpflege gestaltet sich gewöhnlich so, daß ein Verein mit Unterstützung der Ortsgemeinde dieselbe einrichtet und erhält. Schulgeld muß erhoben werden, weil sonst der Besuch zu unregelmäßig ist, aber aus leicht begreiflichen Gründen soll es sehr niedrig sein.

Trotzdem werden die Gesamtkosten nicht groß, da die Schwester sehr wenig kostet, bei freier Station nur 2–300 Mk. Luxus in der Ausstattung des Lokals ist schon aus sozialen Gründen vom Übel; das Beste an der Einrichtung müssen die zur Massenanschauung geeigneten Bilder sein.

¹⁾ Wenn andererseits davor gewarnt werden muß, daß Kinder in katholische Ordensschulen geschickt werden, so ist dies kein Widerspruch hier werden sie mit Kreuzschlagen und Avemariabeten direkt zu katholischen Gebräuchen gewöhnt, während die evangelische Kleinkinderpflege sich auf die allgemein christlichen Elemente beschränkt.

Aufgabe der evangelischen Diakonie bleibt es unter allen Umständen, sich den Einfluß auf die Leitung der Kinderpflege, besonders auf die Anstellung der Kinderschwester zu erhalten; kann die Kirchengemeinde offiziell dazu mitwirken, vielleicht Aufsichtsrecht über dieselbe ausüben, so ist es gut. Das Kind, dem die Wohlthat regelmäßiger häuslicher Erziehung fehlt, soll die ersten Schritte ins Leben thun dürfen unter echt christlicher Hut.

§ 65. Kinderhort und Lehrlingsheim.

Vergl. die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1884, Weimar.

Der gemeinsame Gesichtspunkt, unter den diese beiden Einrichtungen treten, ist ein ähnlicher wie bei der Kleinkinderpflege: es gilt einen Ersatz für die mangelnde häusliche Behütung und Bewahrung vor der deshalb mit dem höheren Lebensalter steigenden Gefahr der Verwilderung. Warum Familien und Meisterhaus zum Teil infolge sozialer Mißverhältnisse dem Kind und dem Lehrling den naturgemäßen Hort nicht mehr bieten, ist bereits erörtert (S. 172). Die Bestrebungen, hier in die Lücke zu treten, erfreuen sich auch eines regen interkonfessionellen Interesses.

1. Der Kinderhort älteren Stils ist wesentlich Arbeitsschule.

So die 1828 gegründete Knabenbeschäftigungsanstalt in Darmstadt, welche hauptsächlich Gartenbau treibt und mehrere hundert Knaben gleichzeitig beschäftigt. Ähnlich die Gartenarbeitsschule in Weimar (seit 1853) und die Knabenbeschäftigungsanstalt in Heilbronn (seit 1859, 60–80 Knaben). Im Winter treiben derartige Anstalten Dinge wie Bürstenbinden, Mattenflechten, Tütenkleben und dergl., in Heilbronn auch Flickschneiderei. Jedenfalls ist hierbei neben dem Bewahrungszweck wesentlich an den Arbeitsverdienst gedacht, und hierin liegt die Schwierigkeit derartiger Unternehmungen, da der Lohn nur bescheiden sein kann und regelmäßiger Absatz schwer zu finden ist. — Weniger auf Arbeitsverdienst wird gesehen in den Mädchenhorten, deren es freilich weniger giebt und die auch weniger notwendig sind, weil die Mädchen als Hilfskräfte in der Haushaltung weit leichter ihren Anschluß an eine fremde Familie finden. Im Mädchenhort werden die für die Haushaltung nötigen Arbeiten, welche die Schule noch nicht in ihr Programm aufgenommen hat, gelehrt und betrieben, also Flickern, Stopfen, Kochen. So die Flickschule in Heilbronn (1881, jetzt zugleich Kochschule), die Berliner Mädchenhorte, welche anfangs der 80er Jahre auf Anregung des städtischen Schulinspektors Dr. Zwick zustande gekommen sind (1892 zählte man in Berlin 14 Mädchenhorte mit 700 Kindern), u. a. Be-

Wurster, Innere Mission.

denkt man, wie viele zerrissene Gegenstände, die sonst verderben würden, durch die Arbeit der Kinder der Benutzung der Familie zurückgegeben werden, so tritt neben dem pädagogischen und sittlich bewahrenden Wert namentlich auch ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen dieser Anstalten hervor.

2. Der Knabenhort neueren Stils verfolgt den Zweck, wie z. B. die Berliner Statuten sagen, „schulpflichtige Kinder unbemittelter Eltern in der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Lokalen zu beaufsichtigen, angemessen zu beschäftigen und in Verstand und Gemüt anregender Weise zu unterhalten“. Ausarbeitung der Schulaufgaben, Spiel, Gesang, Spaziergang, Baden nimmt hier die meiste Zeit in Anspruch. Die Handarbeit, welche daneben etwa noch getrieben wird, kann schon wegen der geringen Zeit, welche dafür zur Verfügung steht, nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs in Betracht kommen; im übrigen wird überall da, wo es sich um wirklich arme Knaben handelt — und nur unter dieser Voraussetzung wird der Knabenhort hier besprochen — hauswirtschaftlich nützliche Arbeit wie Flecken und dergl. den Vorzug vor dem sog. Handfertigkeitsunterricht, der lediglich die Geschicklichkeit üben soll, verdienen.

Den Ruhm des Bahnbrechers auf diesem Gebiet hat Prof. Dr. Schmid-Schwarzenberg in Erlangen mit seiner Anstalt „Sonnenblume“. Die Pflanze breitete sich zunächst in Bayern aus (1878 Augsburg, 1881 München wo der Name Kinderhort entstanden ist), im Laufe der 80er Jahre aber über ganz Deutschland (1881 Berlin, 1887 Stuttgart). Ministerialerlasse haben in Bayern und Preußen das Werk nachdrücklich empfohlen; durch Kommunalmittel wird es wohl überall kräftig unterstützt. Schulmänner stehen meist an der Spitze und mit Recht; der pädagogische Takt hat sich hauptsächlich darin zu bewähren, daß das eigentlich Schulmeisterliche vermieden wird. Solange wie bisher gerade auch kirchlich indifferente Kreise diese Sache lebhaft unterstützen, ist es nicht Aufgabe der evangelischen Diakonie, eine irgendwie hervorragende Rolle dabei zu spielen (vgl. die Ferienkolonien S. 206 f.).

3. Eine Fortsetzung des Kinderhorts über das schulpflichtige Alter hinaus ist in doppelter Richtung nötig. Zunächst erhebt der freie Sonntag, hauptsächlich der lange Sonntagabend im Winter seine Stimme. Für diese Zeit bietet der Lehrlingshort oder Lehrlingsunterhaltungsabend ungefähr das, was der Knabenhort in seiner Art; der Werktag Abend gehört von Rechts wegen der Fortbildung der Lehrlinge. Vorträge, Erzählungen, Spiele, allerlei Unterhaltung und Lektüre bilden den Stoff für den Lehrlingshort, der zum Teil, wie z. B. in Stuttgart (1889), direkt aus der Kinderhortarbeit heraus gewachsen ist.

Die Schattenseiten dieses Netzes machen sich bald fühlbar: eine nachhaltige Beeinflussung der jungen Leute ist so gut wie unmöglich; ein regelmäßiger Besuch ist schwerlich zu erreichen; am ersten schönen Sonntag fliegt die Mehrzahl auseinander. Neben der ungleich tiefergehenden Arbeit des Jünglingsvereins hätte sich die „Innere Mission“ nur in Notfällen, wenn andere Kräfte fehlen, an diesem Werk zu beteiligen, namentlich auch in dem Gedanken, daß es vielleicht gelingt einige Besucher des Lehrlingshorts für den Jünglingsverein zu gewinnen oder, wo ein solcher noch fehlt, den Lehrlingshort zu einem solchen zu gestalten.

Weiter führt der andere Weg, der freilich erst vereinzelt eingeschlagen wird, die Eröffnung des Lehrlingsheims. Das Jugendvereinshaus in Stuttgart (das alte wurde gegründet 1857, das neue 1876) bildet hier ein sehr beachtenswertes Vorbild. Es handelt sich um eine Herberge für Lehrlinge, wo sie nicht bloß gute und billige Kost und Wohnung, sondern auch gemüthliche Ansprache, Überwachung, religiöse Anregung finden.

In Stuttgart wird am Sonntag Vormittag ein besonderer Hausgottesdienst für weitere jugendliche Kreise gehalten; da die Abendunterhaltungen diesen Kreisen ebenfalls zugänglich sind, so sind hiemit zugleich die Aufgaben des Lehrlingshortes erfüllt. Mit dem Wort Lehrling soll der junge Fabrikarbeiter, Hausbursche, Ausläufer nicht aus-, sondern eingeschlossen sein; jedoch ist daran festzuhalten, daß nur gut beleumundete Leute aufgenommen und festgehalten werden. Ähnliche Gründungen wie in Stuttgart finden sich in Leipzig (1883) und Berlin (April 1894). In Berlin stehen 28 Betten zur Verfügung, in Leipzig ebensoviele, in Stuttgart 70. Die sehr wichtige Aufgabe der Bewahrung der vielen heimatlosen jungen Leute im Lehrlingsalter macht die Nachahmung dieser Vorbilder in allen größeren Städten dringend wünschenswert; weil viel darauf ankommt, daß der Hausgeist ein christlicher ist, darf sich die evangelische Diakonie dieser Aufgabe nicht entziehen.

§ 66. Pflege und Bewahrung der konfirmierten weiblichen Jugend.

Vergl. SCHLOSSER, Die Fürsorge für die konfirmierte weibliche Jugend des Arbeiterstandes. Frankfurt a./M. 1875. RAHLENBECK, Fürsorge für die konfirmierte weibliche Jugend. Gütersloh 1888. KONSCHER, Die Frauenfrage. Gotha 1890.

Noch mehr als der Mann ist die Frau, zumal in jungen Jahren, auf den schützenden Halt der häuslichen Gemeinschaft angewiesen. Edler angelegt als der Mann fällt sie, wenn einmal auf der schiefen Ebene angelangt, bald in die Tiefe und ist schwerer zu retten.

Um so nötiger ist die bewahrende Arbeit und zwar am nötigsten 1. da, wo die Frau auf die Bahn der Industriearbeit genötigt worden ist.

Diese Nötigung ist freilich keine absolute; die der weiblichen Eigenart viel mehr entsprechende, der Vorbildung für den künftigen Hausfrauenberuf ungleich mehr dienende Dienstbotenarbeit wird von vielen gescheut, weil die Industriearbeit, besonders in Fabriken, weit mehr äußerliche Freiheit gewährt: freien Abend, freien Sonntag, verhältnismäßig freie Wahl des Geschäfts, freieren Verkehr mit dem andern Geschlecht. Aber der Dienstbotenberuf würde weit nicht alle Kräfte beschäftigen (in Berlin sind 250 000 Frauen auf selbständigen Arbeitsverdienst angewiesen); dazu kommt, daß einige Industriezweige, wie z. B. die Seidenindustrie, weibliche Kräfte aus technischen Gründen nicht entbehren können. Bleibt nun auf diesem Gebiet alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen, so entstehen die größten sittlichen Schäden: der Arbeitslohn wird wegen des übergroßen Angebots weiblicher Kräfte und weil der Widerstand der Frau vom Unternehmer weit weniger gefürchtet wird, meist auf ein unglaublich geringes Niveau heruntergedrückt, und infolgedessen finden die weiblichen Opfer der Industrie den Weg zur Sünde leichter, um so mehr, als sie nicht selten von ihren Arbeitgebern darauf verwiesen, ja dazu verführt werden. Ferner: statt der Vorbildung für den Hausfrauenberuf lernen die Mädchen gewöhnlich recht gut, wie man sich amüsiert, lernen Ansprüche ans Leben machen, die man nachher in der Ehe nicht mehr aufgeben will, obgleich sie nicht mehr befriedigt werden können.

Was die christliche Liebe zur Verhütung solcher Schäden thun kann, solange die industrielle Frauenarbeit in der jetzigen Form fort dauert, ist

a) Die Errichtung von Fabrikarbeiterinnenherbergen mit christlicher Hausordnung. Karl Mez¹⁾ in Freiburg i/Br. (1808—77) hat als Arbeitgeber selbst das Vorbild für den einen Typus derselben gegeben, nämlich die Heimstätte für ortsfremde Arbeiterinnen der eigenen Fabrik; er hat regelmäßige Morgen- und Abendandacht in derselben eingeführt und zum Teil selbst gehalten, hat die Spareinlagen der Insassen mit 5% verzinst und für eine hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in seinem Arbeiterinnenheim gesorgt. Wenn in dieser Richtung bis jetzt noch wenig geleistet worden ist, so darf man die Arbeitgeber allein keineswegs schuldig sprechen; mancher hat den Versuch mißmutig wieder aufgegeben, weil die Arbeiterinnen nicht oder unregelmäßig kamen oder der Durchführung der Haus-

¹⁾ Vergl. J. KOBER, Karl Mez, ein Vorkämpfer des christlichen Sozialismus. Basel 1892.

ordnung zu viele Schwierigkeiten entgegengesetzten. Allerdings hat auch der andere Typus der Arbeiterinnenherberge, das von einem gemeinnützigen Verein errichtete Heim für Arbeiterinnen aus allerlei Geschäften, fortwährend mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen. Viele kommen erst, wenn die äußerste Not drängt, z. B. ein eigenes Kind zu versorgen ist, und betrachten die Herberge nur als vorübergehende Zufluchtsstätte; Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung ist die alltägliche Not. Dennoch darf dieses Sorgenkind von der evangelischen Diakonie nicht aufgegeben werden.

Den Anfang hat Stuttgart gemacht (1867) und hat in manchen größeren Städten Nachfolge gefunden. Das Saalsystem ist mit Recht in Stuttgart selbst verlassen worden zu Gunsten der Einrichtung von Zimmern mit 1—4 Schlafstellen. Die Fabrikherren könnten die Bestrebungen des Arbeiterinnenheims dadurch wesentlich unterstützen, daß sie nur solche Arbeiterinnen annehmen würden, welche in einem solchen Heim wohnen

b) Wo keine derartige Herberge besteht oder wo die Arbeiterinnen meistens ortsansässig sind, beziehungsweise aus Nachbarorten kommen, bleibt die hauswirtschaftliche Ausbildung derselben eine hochwichtige Frage. Dieselbe wird am besten gelöst von humanen Arbeitgebern selbst (z. B. evangelischerseits Heyl in Worms, auf katholischer Seite Brandts in München-Gladbach), wenn dieselben — innerhalb der Arbeitszeit und mit Weiterzahlen des Lohns! — abwechselungsweise die Mädchen, welche längere Zeit im Geschäft gewesen sind, einen Kurs im Nähen, Kochen und dergl. durchmachen lassen. Wo dergleichen Fürsorge fehlt, muß die evangelische Diakonie eintreten. Frauenvereine haben hier ein schönes Arbeitsfeld.

c) Die reine Parallele zum Lehrlingshort wäre ein Feierabend für Fabrikarbeiterinnen. Man hat mit demselben im allgemeinen keine günstigen Erfahrungen gemacht; die wenigen, die wirklich derartige Veranstaltungen dankbar benutzen wollen, können diejenigen Gelegenheiten aufsuchen, welche den Dienstmädchen in ihren Feierstunden geboten werden und von welchen sofort die Rede ist.

2. Das Dienstmädchen sieht gewöhnlich auf die Fabrikarbeiterin herunter, worin sich immerhin auch das an sich richtige Bewußtsein aussprechen mag, daß die häusliche Stellung des Dienstboten das Normalere, Weiblichere ist. Aber auch der Stand der Dienstmädchen krankt an dem Mangel häuslicher Tugenden

wie Sparsamkeit, Zurückgezogenheit, Dienstwilligkeit, Ausdauer auch in Zeiten der Heimsuchung ihrer Familie. Zum Teil tragen allerdings die modernen Herrschaften daran schuld, wenn sie das Dienstmädchen lediglich als Arbeitskraft ansehen, die man mietet, die moderne Hausfrau nimmt sich auch nicht mehr so gerne die Mühe, ein Mädchen in die Hauswirtschaft einzuschulen; mangelnde Berufsbildung ist aber immer zugleich ein sittlicher Schaden, hat häufigen Stellenwechsel und ein Sinken des Bewußtseins von Standesehre zur Folge. Daher ist die christliche Liebe auch hier in die Lücke getreten und hat die Mägdeberufsbildung selbst in die Hand genommen.

Ja sie hat auch für die Voraussetzung dazu, den Strick-, Näh- und Flickunterricht in der Volksschulzeit, zu sorgen gehabt überall da, wo die Schule ihre Pflicht in dieser Richtung noch nicht erfüllte. Wo diese Voraussetzung heute noch nicht erfüllt ist, haben gerade auch unsere Kreise ihre Stimme dafür zu erheben, daß die genannte hauswirtschaftliche Vorbildung zum obligatorischen Schulfach erhoben wird. Andererseits bieten die „Haushaltungsschulen“, wie sie von Frauenvereinen und Behörden errichtet worden sind, das nicht, was von unseren Vordersätzen aus gerade für die sittliche Hebung der Dienstmädchen überhaupt, namentlich aus geringeren Ständen, gefordert werden muß; diese Schulen stehen zu hoch und sind zu teuer.

Schon Fliedner hat in seinem Marthahof in Berlin (vgl. S. 89) gezeigt, wie ein christliches Mägdehaus betrieben werden muß. Seitdem sind in mehreren deutschen Städten derartige Anstalten errichtet worden, welche teils den Namen Marthastift, Marthaschule, Marthahaus, Marthaheim tragen (in Bautzen, Chemnitz, Frankfurt a. M., Karlsruhe), teils einfach Mägdebildungsanstalten heißen (wie in Braunschweig und Stuttgart); doch ist zu beachten, daß der Titel Marthahaus oder Marthaheim sonst auch von Mägdherbergen, mit denen keine Bildungsanstalt verbunden ist, geführt wird.¹⁾ In das Mägdehaus, wie wir kurz sagen wollen, werden nur konfirmierte Mädchen von gutem Ruf aufgenommen. Wird Kostgeld verlangt, so darf dies nicht hoch sein (in Stuttgart 36 Mk. jährlich). Ein 1½-jähriger Kurs sollte das Mindeste sein, was verlangt wird. In manchen Häusern wird eine Verbindung von Anstalt und Familienerziehung in der Weise erstrebt, daß die tüchtigeren Mädchen schon nach einem Vierteljahr zur Aushilfe für einige Wochen oder nur tagsüber, vielleicht auch nur für einige Stunden des Tags an vertrauenswürdige Familien hinausgegeben werden. Zu dem pädagogischen Vorteil kommt hier der finanzielle, da diese Aushilfe an die Anstaltsleitung bezahlt wird; außerdem bleibt so die Anstalt immer mit einer Anzahl städtischer Familien in Verbindung, was für die Unterbringung der Mädchen nach Beendigung des Kurses von Wichtigkeit ist. Nicht leicht

¹⁾ Besondere Namen tragen die Mägdebildungsanstalten in Berlin Amalienhaus) und Schwerin (Karolinen-Mariienstift).

ist die Beschaffung von Arbeit (Waschen, Kochen, Stricken und dergl.) für das Mägdehaus; man sucht sie durch Anlehnung an eine christliche Anstalt, z. B. ein christliches Hospiz oder Krankenhaus, zu gewinnen. Die Verbindung mit einer Kleinkinderpflege empfiehlt sich zugleich deswegen, weil die Mädchen sich dann in der Behandlung der Kinder ausbilden können.

Das Ziel der Mägdebildung ist in den Satzungen des Stuttgarter Hauses treffend so bezeichnet: „Zweck der Anstalt ist die Bildung tüchtiger Dienstmädchen, welche ihren leiblichen Herren dienen nicht mit Dienst vor Augen als den Menschen zu gefallen, sondern mit Einfältigkeit des Herzens und mit Gottesfurcht“. Den Austretenden werden erstmals und, wenn sie sich gut gehalten haben, auch später gute Dienststellungen vermittelt, wie denn überhaupt mit dem Mägdehaus eine Stellenvermittlung verbunden sein muß. Unter allen Umständen sucht man das Band zwischen dem Mägdehaus und den einstigen Zöglingen zu erhalten. Meist am Sonntag Nachmittag findet eine sog. Mägdeversammlung statt, bei welcher die Anstaltsfamilie, soweit sie am gleichen Platz oder in der nächsten Umgebung anwesend ist, sich in schweesterlicher Gemeinschaft verbindet. Gut ist außerdem das Matronat, das heißt die Organisation von Frauen für mütterliche Beaufsichtigung ortsfremder Dienstmädchen, zumal solcher, die in der Mägddeanstalt erzogen worden sind; wie viel Gutes in Ermahnung, Tröstung, Beratung, namentlich auch im Fall des Stellenwechsels kann hier dem einsamen, mannigfacher Mißleitung ausgesetzten Mädchen geboten werden!

3. Für stellenlose und wandernde Mädchen ist überhaupt besondere Fürsorge zu treffen. „Die gewöhnlichen Herbergen“, sagt Schäfer,¹⁾ „sind vielfach nichts anderes als eine Station auf einem abschüssigen Weg“. „In Berlin gelang es seinerzeit trotz großer Anstrengung nicht, in der Nähe eines der fünf Bahnhöfe auch nur eine Herberge zu finden, an die man die Mädchen mit gutem Gewissen selbst nur für die erste Nacht weisen konnte“. Unglaubliche Unwissenheit und Naivetät seitens der Mädchen und eine tausendfältige, raffinierte Verführung oft schon auf dem Bahnhof führen nicht selten nach wenigen Tagen in den tiefsten Sumpf.

Eine Statistik aus den Jahren 1857—62 hat nachgewiesen, daß von solchen Mädchen aus der Umgegend von Berlin, welche bei ihrer Abreise

¹⁾ Die weibliche Diakonie² II. S. 66.

zum Besuch des Marthahofes aufgefordert worden waren, keine oder ganz wenige auf die syphilitische Station der Berliner Charité gekommen sind, während umgekehrt aus anderen Orten, wo offenbar die Fürsorge bei der Abreise unterlassen worden war, erschreckend viele diese Stätte des physischen und moralischen Jammers bevölkerten.

Will man hier helfen, so genügt die Fabrikarbeiterinnenherberge nicht; um die Termine des Dienstbotenwechsels drängen sich Dutzende, auch recht zweifelhafte Mädchen, die hier vor der Polizei sicher zu sein hoffen, herein und gefährden die Hausordnung. Das Mägdehaus kann bloß früheren Zöglingen und solchen Mädchen, die ihm vom Sonntagsverein oder ähnlichen Gelegenheiten her bekannt sind, ein Unterkommen bieten. Daher ist eine besondere Mägedeherberge ein Bedürfnis, wie sie Fliedner (vergl. S. 89) mit seinem Marthahof verbunden hat. Will man nach seinem Vorbild die Herberge baulich an die Mägebildungsanstalt anschließen, so muß doch im Betrieb selbst zur Verhütung schlimmen Einflusses auf die Zöglinge der letzteren eine gänzliche Trennung stattfinden. Die Kombination an sich empfiehlt sich aber schon deswegen, weil häufig ärmeren, stellenlosen Mädchen Gelegenheit gegeben werden muß, im Mägdehaus die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise abzuverdienen. Man zählte in Deutschland 1891 55 solcher Herbergen, womit aber das Bedürfnis noch keineswegs gedeckt war.¹⁾

Eine beachtenswerte Hilfe für stellenlose Mädchen bietet der international organisierte Verein der „Freundinnen junger Mädchen,“ gegründet 1877 in Genf anläßlich des Kongresses gegen die öffentliche Unsittlichkeit, zunächst zum Schutz der ins Ausland gehenden Schweizer Bonnen und Kinderwärterinnen, jetzt aber ein Netz, das sich über ganz Europa, ja über einen Teil von Asien und Afrika ausbreitet. Der deutsche Zweig, der sich 1884 konstituiert hat, beabsichtigt statutengemäß nicht bloß stete kostenlose Auskunft und Beratung, sondern auch „Befestigung der jugendlichen Seelen im evangelischen Glauben und Leben.“

Die christlich evangelische Grundlage des Vereins wurde in dem 1888 revidierten Statut des Gesamtvereins ausdrücklich bestätigt. In Deutschland gehören gegenwärtig etwas über 3000 Mitglieder dem Bund an, eine Zahl, die dem Verdacht allerdings Raum giebt, daß auch manche blinde Nummern

¹⁾ In der Statistik von 1894 sind 71 Mägdehäuser, Mägedeherbergen und ähnliche Anstalten aufgeführt, in denen 168 Diakonissen thätig sind.

darunter sind. Die Mitgliederliste darf nicht aus der Hand gegeben werden, hingegen kann man den trefflichen „Christlichen Ratgeber für junge Mädchen welche in die Fremde ziehen wollen“, jedem Mädchen, das einem Bundesmitglied näher tritt, einhändigen. Heilsam ist, wenn die Bundesmitglieder über einzelne ortsanwesende Mädchen ein Matronat ausüben.

§ 67. Die Herberge zur Heimat.

Vergl. PERTHES, Das Herbergswesen der Handwerksgesellen 2. Auflage. Gotha 1883 (vergl. S. 88). G. AUGENER, Die Herbergen zur Heimat und Vereinshäuser auf Grund ihrer Geschichte in Rheinland und Westfalen. Bielefeld 1869. RATHMANN, Die Herbergen zur Heimat nach ihrer bisherigen Entwicklung, im Auftrag des Centrausschusses für die Innere Mission dargestellt. Hamburg 1876. Dazu die Schriften des deutschen Herbergsvorstands.

1. Begriff. Eine Herberge zur Heimat im Sinn der „Inneren Mission“ ist ein christlich evangelisch geleitetes Gasthaus, welches dem ordentlichen Bedürfnis der durch ihren Beruf und die wechselnden Verhältnisse des Arbeitsmarktes zum Wandern genötigten männlichen Bevölkerung dienen, auf ihre sittliche Förderung abzielen und zu diesem Zweck die schlechten Herbergen verdrängen soll. Diese Begriffsbestimmung, wie sie der Absicht des Centrausschusses für Innere Mission entspricht, charakterisiert die Herberge zur Heimat in erster Linie als Wirtshaus; ein vorwiegend erbaulicher Anstrich würde die Mehrzahl der Wanderer abhalten und in die schlechten Kneipen treiben, vor welchen die christliche Liebe gerade den arbeitenden Sohn des Volkes bewahren möchte. Nun hat aber der erfreuliche Erfolg, den unsere Herbergen im Kampf gegen die schlechten Kneipen erzielt haben, die anmaßende Führung unseres Titels durch Wirtschaften geringerer Sorte veranlaßt. Deswegen bestimmt der 1886 gegründete deutsche Herbergsvorstand (D. H. V.) in seinem Statut klar und scharf die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, wenn eine Herberge zur Heimat sich dem Verband anschließen und in das Verzeichnis (welches der Wanderer in die Hand bekommt) aufgenommen werden soll. Es sind dies diejenigen Herbergen, „welche sich durch ihre christliche Hausordnung und durch den Ausschluss alles Unsittlichen und Verführerischen, namentlich des Spielens um Geld und des Branntweingenusses, als Anstalten der Inneren Mission kennzeichnen“ (§ 2 b).

So gewiß aber von der Strenge dieser Grundsätze nicht abgewichen werden darf, so weitherzig muß man bleiben in der Aufnahme der Wanderer: keine Konfession, keine politische Partei darf als solche ausgeschlossen werden, um so weniger, als für katholische Wanderer von katholischer Seite nur zum Teil gesorgt ist, nämlich in den katholischen Gesellenhäusern für die reisenden Mitglieder der katholischen Gesellenvereine. Die Sozialdemokratie hat schon 1874 (im Chemnitzer Arbeiterbildungsverein) eine Konkurrenz gegen unsere Herbergen versucht, anfangs ohne viel Erfolg; erst seit 1890 ist sie in größeren Städten mit mehr Energie vorgegangen und weiß wenigstens einen Teil der Wanderer in ihre Fachvereinsherbergen abzulenken.

2. Gegenwärtiger Stand (vergl. S. 88 f.). Die Geschichte seit 1854 lehrt, daß in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs die Gründung von Herbergen bedeutend zunimmt. Von 1854—62 sind nur 12 Herbergen entstanden, 1863—69 42, 1870 bis 76 wieder nur 23, dagegen 1877—83 75, vollends aber, seit 1883 von Bielefeld aus das öffentliche Gewissen für die Liebe zu den Wandergesellen geschärft worden war, in rascher Folge, nämlich 1883—90 zusammen 205 Herbergen; 1892 zählte man 404, nach der letzten Statistik¹⁾ (1893) 426 Herbergen.

Immer noch ist die Herberge ein spezifisch deutsches Gewächs; in Österreich findet sich gar keine, in der deutschen Schweiz 5, in der französischen 3. In den 426 Herbergen des Deutschen Reichs stehen 15 462 Betten zur Verfügung. Verhältnismäßig am meisten Herbergen haben das Königreich Sachsen (52), Brandenburg (mit Berlin 51) und Provinz Sachsen mit Anhalt (42). Unter den 15 Verbänden, in welche sich der deutsche Herbergsverband gliedert, sind die schwächsten Ost- und Westpreußen und Posen, aber auch ganz Süddeutschland ist noch erheblich zurück. Die enorme Zahl von 3 545 575 Schlafnächten im Jahr 1893 setzt sich zusammen aus den zwei Gruppen der sogen. Selbstzahler und der Stationsgäste. Jene sind entweder durchreisende Wanderer, welche das Schlafgeld aus der eigenen Tasche bestreiten, oder Kostgänger, welche an Ort und Stelle in Arbeit sind; für die Stationsgäste (vergl. S. 238 ff.) bezahlt die Organisation der Wanderarbeitsstätten oder Verpflegungsstationen. Die Schlafnächte der Stationsgäste machen 24% des Ganzen aus, was gegen das Jahr 1892 eine kleine Abnahme derselben bedeutet.

3. Die nächsten Einzelaufgaben der Herbergen, wenn dieselben dem unter No. 1 angegebenen Zwecke genügen wollen, sind:

¹⁾ Das Verzeichnis, welches jetzt vom deutschen Herbergsverband mit Revision durch den Centrausschuß für Innere Mission zusammengestellt wird, liegt in jeder Herberge auf.

a) Das Haus muß bei aller Billigkeit als Wirtschaft vorzüglich sein, namentlich an Reinlichkeit jede annähernd billige Wirtschaft übertreffen. Nur so gelingt es, das Mißtrauen des breiten Stroms der Wanderer gegen alles, was den christlichen Namen führt, dauernd zu überwinden. Es ist darauf zu halten, daß alles bar bezahlt wird (abgesehen natürlich von den Stationsgästen), aber irgend ein noch so leiser Zehr- und Trinkzwang darf nicht ausgeübt werden.

b) Soll von irgend einer Kontrolle der Gäste noch die Rede sein können, so müssen die jetzt noch üblichen Massenherbergen in den großen Städten geteilt werden. Dieselben dienen erwiesenermaßen zugleich als Schlupfwinkel für allerlei Gesindel, das sich dort vor der Polizei sicherer dünkt; wo aber dergleichen Leute unbeanstandet verkehren, wird die Herberge das Gegenteil einer bewahrenden Anstalt.

Bodelschwingh, wohl der erfahrenste Mann auf diesem Gebiet, erklärt 80 Betten für das Haus als maximum; es gab aber noch 1891 16 Herbergen mit 100 Betten und darüber (z. B. Breslau mit 148). Hier kann der Leitende nicht mehr der Hausvater sein, wie ihn Perthes und Wichern sich gedacht, sondern ist der Gastwirt, der mit der Zeit etwas vom Polizeiwachtmeister bekommt. Ist die Teilung in mehrere kleinere Herbergen aus äußeren Gründen nicht möglich, so muß der Hausvater durch ein tüchtiges Hilfspersonal nachdrücklich unterstützt werden. Aus sittlichen und hygienischen Gründen ist es wichtig, daß ein Schlafsaal nicht mehr als 8—10 Betten enthält; andererseits dürfen es aus besonderen Gründen moralischer Art nicht unter 3 Betten in einem Saale sein. Die vielfach vorhandene Meinung, als seien die Herbergen bloß in größeren Städten lebensfähig, wird durch die Erfahrung widerlegt. Gerade in letzter Zeit sind im Zusammenhang mit der Naturalverpflegung viele kleine Herbergen entstanden, welche gedeihen. Unser Ziel muß sein, das Netz christlicher Herbergen so dicht zu machen, daß der Wanderer ohne Mühe jeden Abend ein solches Haus erreichen kann.

c) Damit die Herberge ihren Charakter als christliche Wohltätigkeitsanstalt bewahre, ist es nötig, den Hausvater mit festem Gehalt (bei freier Station) anzustellen. Er darf nicht, auch nicht durch Gewährung einer Tantième, darauf angewiesen oder hingewiesen sein, den Umsatz künstlich zu steigern. Im allgemeinen gilt diejenige Herberge als lebensfähig, welche sich durch den Betrieb erhält. Dabei sind aber die Gründungskosten nicht mitgerechnet; diese müssen vielmehr durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Von dauernden Überschüssen kann nur bei größeren Herbergen die Rede sein, namentlich bei solchen, die mit Hospizen für „bessere“ Reisende verbunden sind.

Dem Vorschlag, der neuerdings im Schoß des deutschen Herbergsvorstands aufgetaucht ist, die Herberge zur Heimat als offizielles Unternehmen der Kirche zu betreiben und mit ihrem Jahresdefizit auf Kirchenvermögen oder Kirchensteuer zu verweisen, stehen die schwersten Bedenken entgegen; die Kirche soll keine Wirtschaft führen. Richtig ist an dem Vorschlag nur das: durch Überschreibung des Eigentums der Herberge an die Kirchengemeinde bleibt derselben ihr Charakter als christliche Wohltätigkeitsanstalt gewahrt; indessen kann die Kirche nur dann Eigentümerin werden, wenn das Unternehmen bereits gesichert ist.

Den Betrieb muß ein Verein übernehmen; nur darf derselbe nicht lediglich eine Finanzbehörde bleiben, sondern durch seine Mitglieder eine ständige Kontrolle über den ökonomischen und moralischen Stand der Herberge ausüben. Kirchenkollekten für die Herbergen sind nicht selten bewilligt worden, erstmals wohl in Westfalen 1885/86.

d) Die christliche Hausordnung der Herberge besteht zunächst in einer regelmäßigen Morgen- und Abendandacht. Da die allerwenigsten Hausväter der schwierigen Aufgabe, eine solche Andacht vor dem zusammengewürfelten Publikum der Herbergsgäste frei zu halten, gewachsen sind und thatsächlich nicht selten unpassende Gebetbücher zum Vorlesen benützt werden, so bleibt die Abfassung eines für Herbergen geeigneten Andachtsbuchs ein Wunsch, der leider immer noch nicht erfüllt ist.¹⁾ Die Teilnahme an der Andacht muß eine freiwillige bleiben; Sonntags sollte sie verlängert werden. Der Beschluß des niedersächsischen Herbergsvorstands, daß am Sonntag während des Gottesdienstes das Buffet geschlossen bleibt, verdient allseitige Nachahmung.

e) Das Gesagte ist Beweis genug dafür, daß zum Herbergsvater nur ein hervorragend tüchtiger Mann zu brauchen ist. Ein ernster, frischer, weltaufgeschlossener Christ und ein erfahrener Menschenkenner muß er sein, ebenso aber ein gewandter Geschäftsmann, der das Wirtschaftswesen in allen Teilen versteht und Buchführungskenntnisse besitzt. Ebenso muß er die schwere Kunst verstehen, ungesucht und ungezwungen seelsorgerliche Samenkörner auszustreuen.

¹⁾ Der vom Centrausschuß für Innere Mission herausgegebene „Wegweiser zur Heimat, ein Erbauungsbuch für Wanderer“ (Barmen, E. Biermann) ist für Hollandsgänger und Flußschiffer gedacht.

Unter Gästen, denen auf der Wanderschaft der Begriff der Frauen-, namentlich der Hausfrauenehre vielfach abgekommen ist, kann außerdem eine wackere Hausmutter, die, ohne sich etwas zu vergeben, unter die Gäste hineinsitzt, viel Gutes wirken. Der Hausvater darf seine Lernzeit nicht bloß im Brüderhaus zubringen, sondern muß eine nicht zu kurze Zeit Gehilfe in einer Herberge gewesen sein. Die Mitwirkung eines Gehilfen braucht der Hausvater auch in einer mittelgroßen Herberge schon deswegen, weil die Gefahr, in dem ewigen Einerlei des Wirtschaftslebens, in dem Mechanismus der äußeren Arbeit innerlich zu veröden, gar zu groß ist.

4. Entferntere Aufgaben der Herberge, deren Erfüllung aber dem Hauptzweck unter keinen Umständen Eintrag thun darf, sind folgende. Die Herberge bietet der Handwerkerinnung dasselbe, was dieselbe in ihrer eigenen Innungsherberge, (entsprechend dem Gesetz vom 18. Juli 1881) anstrebt.

Schon der deutsche Handwerkertag von 1886 in Köln hat unsere Herbergen als Innungsherbergen empfohlen, und in dem vom Reichsamt des Innern ausgegebenen Innungsstatut heißt § 42 in der Fassung des Parallelformulars: „Als Herberge für die bei den Innungsmeistern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimierten Gesellen benutzt die Innung nach einem darüber abgeschlossenen Vertrag die hier bestehende Herberge zur Heimat, deren Hausordnung auch für die daselbst verkehrenden Gesellen in Kraft tritt.“ Nur unter letzterer Bedingung kann sich die Herberge zur Heimat darauf einlassen, zugleich Innungsherberge zu sein; wo die Innungen wie z. B. in Berlin eigene Herbergen errichtet haben, ist Kartenspiel, Schnaps, Tanz und dergl. nicht ausgeschlossen.

Auch solchen Handwerkern und Arbeitern, welche an Ort und Stelle beschäftigt sind, steht die Herberge zur Heimat als Kost- und Schlafstelle offen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Grundsätze des Hauses, namentlich betreffend die Stunde der Schließung, streng beobachtet werden. Häufig (1894 in 132 Fällen) ist das Lokal des Jünglingsvereins in der Herberge, was gerade um der ortsansässigen Gesellen willen, die in der Herberge verkehren und damit auf den Jünglingsverein aufmerksam gemacht werden, zu begrüßen ist; jedoch muß eine vollständige räumliche Trennung der beiden Gebiete vorgesehen sein.

Im Interesse der vielen Reisenden mittlerer und höherer Stände, namentlich auch der Frauen, denen das gewöhnliche Hotelwesen zuwider ist, haben nicht wenige Herbergen (gegenwärtig 119) ein Hospiz mit ihrem Betrieb verbunden.¹⁾ Auch hier gilt: vor allen Dingen muß das Hospiz als Gasthaus vorzüglich sein; keine christliche Hausordnung, keine frommen Wandsprüche und Bilder können den Mangel an Reinlichkeit und prompter

¹⁾ Außerdem giebt es 21 gesonderte Hospize in größeren Städten.

Bedienung ersetzen. Bei tüchtigem Betrieb pflegt das Hospiz die Herberge finanziell zu stützen.

2. Die Rettung der Verlorenen.

§ 68. Das Kinderrettungswesen.

Vergl. J. H. WICHERNS Artikel „Rettungshäuser“ in SCHMIDTS Pädagogischer Encyklopädie VII, S. 300 ff. Die verschiedenen Berichte des Rauhen Hauses u. a. Rettungshäuser. Denkschrift des Centralausschusses für Innere Mission über das Rettungshauswesen 1882. L. GÜMBEL, Die Rettung der verwahrlosten Jugend. Gotha 1890.

1. Was den Begriff „rettungsbedürftige Kinder“ anbelangt, so lassen sich zweierlei Arten von solchen Kindern unterscheiden, auf welche die normalen Erziehungsfaktoren Familie, Kirche, Schule nicht mehr in der richtigen Weise oder nicht mehr mit dem richtigen Erfolg einwirken, nämlich

erstens solche, bei denen die Verwahrlosungsursachen außerhalb des Kindes liegen. Diese Ursachen können mehr sozialer Natur sein, etwa Landeskalamitäten wie Krieg und Seuche,¹⁾ oder Verarmung infolge von Arbeitsstockung und dergl., so daß die natürlichen Erzieher entweder weggenommen oder zur Erziehung unfähig geworden sind, ebenso die Zerstörung des Familienlebens durch die moderne Fabrikarbeit oder den Hausierhandel, wodurch die Eltern die meiste Zeit vom Hause fern gehalten sind; andererseits kann moralische Versumpfung der Eltern schuld sein, Trunk, ehebrecherisches Leben, Bettel, Arbeitsscheu. Die zweite Art rettungsbedürftiger Kinder sind diejenigen, welche ohne nachweisbares besonderes Verschulden der Eltern moralisch gesunken sind, die vielleicht im auffälligsten Gegensatz zu ihren Geschwistern der Unsittlichkeit, unüberwindlichen Trägheit, Unehrllichkeit, Bummelei und dergl. verfallen sind. Dabei darf der Umstand, ob sie eine im Sinn des Reichsgesetzes strafbare Handlung begangen haben, für die Beurteilung nicht ausschließlich maßgebend sein. Es kann bei einem Kind sittliche Verwilderung eingetreten sein, ohne daß es zu einem faßbaren Konflikt mit dem Gesetz gekommen ist; möglicherweise beweist gerade die Raffiniertheit, mit der ein derartiger Konflikt vermieden wird, einen höheren Grad von Verderbtheit. Beide Reihen von Verwilderungsursachen können auch zusammentreffen.

2. Die Rettungsversuche haben sich in drei verschiedenen Bahnen bewegt.

¹⁾ Aus der Kriegsnot ist das Kinderrettungswesen dieses Jahrhunderts herausgeboren, siehe § 9. Vgl. auch das Eingreifen Wicherns in Schlesien 1848. S. 62.

a) Die älteste ist das Rettungshaus (§ 9), das Lieblingskind des Neupietismus, am Anfang dieses Jahrhunderts die erste Frucht der „Inneren Mission“. Der Name — er findet sich erstmals in dem Bericht von Düsselthal (S. 34) 1820, ohne Zweifel unabhängig davon im Kronthaler Bericht 1823 — ist angefochten worden, weil er dem Publikum gegenüber die Kinder zu einer Art Sträflingen erniedrige und auf das Gemüt derselben überhaupt niederschlagend wirken müsse. Aber als wissenschaftlicher Artbegriff ist gerade dieser Name sehr geeignet. Er soll darauf hinweisen, daß die Rettungshäuser die Erziehung ihrer Kinder nicht von allerlei pädagogischer Menschenweisheit, sondern von der Heilandsarbeit des einzigen Menschenretters Jesus erwarten.¹⁾

Der Unterschied des Rettungshauses von einem Korrektionshaus besteht darin, daß die Absicht nicht diejenige ist, wegen früherer Vergehen zu strafen, was der Staat mit denen thut, welche sich schon im jugendlichen Alter gegen seine Gesetze verfehlt haben; während in der Korrektionsanstalt das Verweilen im Hause gerade die Strafe ist, kennt das Rettungshaus keine gröfsere Strafe als die Entlassung. Im Korrektionshaus regiert das Gesetz, im Rettungshaus die Gnade: auf Grund völliger Verzeihung für das Geschehene sollen die sittlich erneuernden Faktoren Barmherzigkeit, Freundlichkeit, Gütigkeit ins Feld geführt werden zur Überwindung des früher wirksamen Bösen. So hat Wichern die Aufgabe des Rettungshauses mustergiltig bestimmt.

Demnach ist das Rettungshaus die Einrichtung freiwilliger christlicher Barmherzigkeit, welche der moralischen Verderbtheit eines Kindes die wirksame Kraft verzeihender und erziehender, aus Jesu Geist geborener Liebe entgegensetzt.

b) Einen andern Weg zur Rettung versucht der Erziehungsverein.

Der Vater desselben ist Andreas Bräm, geb. 1797 in Basel, durch Frau v. Krüdener und Spleifs erweckt, längere Zeit Lehrer am Basler Missionshaus, von 1835 an Pfarrer in Neukirchen bei Mörs, ein Mann der That, welcher scharfe Worte brauchte gegen „das ängstliche, bequeme Geschlecht der Gläubigen, dem der Schlafrock lieber ist als der Panzer.“ Mit dem von ihm 1845 gegründeten „Verein zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder“ hatte er es in erster Linie auf solche abgesehen, welche in der Gefahr der Verwahrlosung stehen; für sie gedachte er die Familie als die „von Gott gebaute Rettungsanstalt“ fruchtbar zu machen. Es gelang ihm „Helfer“ zu gewinnen, welche geeignete, zur rettenden Erziehung willige Familien aus-

¹⁾ Im einzelnen Fall führt ja das Rettungshaus gern einen anderen Namen: Düsselthal, Beuggen, Raufes Haus, Lichtenstern.

findig machten, die Erziehung in denselben überwachten, namentlich auch nach dem Ende der Schulzeit Meister oder Herrschaften für die Kinder gewannen und auch während der Lehr- oder Dienstzeit ihr Auge auf dieselben richteten. Er begann mit 25 Kindern. Bald folgten seinem Beispiel Erziehungsvereine in Elberfeld, Zürich, Basel, Barmen, Wesel, Bremen u. a. O. Besonders bekannt ist der Elberfelder Erziehungsverein geworden (gegründet 1849), der im Jahr 1874 die Zahl der zur Erziehungsarbeit willigen Familien auf 100 gebracht und bis jetzt gegen 1000 Kinder, auch katholische, in Pflege genommen hat; neben einer stattlichen Zahl freiwilliger Helfer stehen ihm mehrere angestellte Gehilfen für seine Arbeit zu Gebot.

Indessen hat schon Bräm selbst erkannt, daß neben der Familienerziehung der Verwahrlosten eine Anstalt nicht zu entbehren ist und zwar zunächst als Übergangsstätte, bis die richtige Familie gefunden ist (vgl. S. 33), sodann für schwache und kränkliche Kinder, endlich für solche, die niemand will, weil sie gar zu verdorben sind. Auch sind von Anfang an Bedenken gegen das System des Erziehungsvereins geltend gemacht worden: die Gefahr, daß die eigenen Kinder der Familie durch die aufgenommenen verderbt werden, daß die Ziehkinder in den öffentlichen Schulen, welche sie besuchen, moralisch ansteckend wirken, daß es endlich sehr schwer sei überhaupt die geeigneten Familien zu finden. Die in Hamburg versammelten Vorsteher deutscher Rettungshäuser haben sich 1876 einstimmig dahin ausgesprochen, daß sich eine allgemeinere Anwendung des Systems der Erziehungsvereine auf rettungsbedürftige Kinder wegen des Mangels an geeigneten Familien verbiete.

c) Ein eigenartiger Weg ist mit der modernen Zwangserziehung eingeschlagen worden.

Für das Verständnis derselben ist maßgebend das preussische Gesetz vom 13. März 1878, dessen erster Paragraph lautet: „Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeit wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“ Zu entscheiden hat hierüber das Vormundschaftsgericht, doch müssen vor der Beschlussfassung die Eltern, oder wenn dieselben gestorben sind, Großeltern, Vormund, Pfleger, Gemeindevorstand gehört werden, ebenso die Ortspolizeibehörde oder ein anderer Vertreter der Staatsregierung. Das ausführende Organ, welches die Unterbringung in die Zwangserziehung vermittelt, ist der Provinzialverband. Die Zwangserziehung hört auf mit dem 16. Lebensjahr oder früher, „sobald die

Erreichung des Zweckes derselben anderweit sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist;“ unter Umständen findet auch eine widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung statt. Die Kosten der Einlieferung, ersten Ausstattung und Rückreise trägt die Ortsarmenbehörde, die übrigen der Provinzialverband, soweit nicht das eigene Vermögen des Zöglings oder „der aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten“ reicht.

Also ein bedeutender Eingriff des Staats in das Erziehungs- und Vermögensverwaltungsrecht der Familie, in letzter Linie geleitet von dem Gedanken, daß die Allgemeinheit, die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet sei in die Lücke zu treten, welche durch die Mängel der nächstverpflichteten häuslichen Erziehung im Volksleben gerissen worden sind. Dieser ideale Gedanken Zusammenhang bleibt bestehen, wenn gleich der nächste Anlaß des Gesetzes ein vorwiegend strafrechtlicher gewesen ist, nämlich der, die Gesellschaft vor der Gefahr zu behüten, welche in der nach 1870 stark zunehmenden Zahl jugendlicher Übelthäter heranzuwachsen drohte.

Nach § 55 des Reichsstrafgesetzes konnten nämlich Kinder vor vollendetem 12. Jahr strafrechtlich nicht verfolgt werden. Die Grundlage für das preussische Zwangserziehungsgesetz von 1878 wurde gebildet durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876, wonach gegen Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im Fall strafbarer Handlungen „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften“ die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden können; wo solche landesgesetzliche Bestimmungen nicht schon existierten, wie z. B. in Sachsen und Württemberg, da wurde auch sonst durch ein besonderes Zwangserziehungsgesetz das Fehlende ergänzt, so in Baden durch Gesetz vom 4. Mai 1886, in Hessen durch Gesetz vom 11. Juni 1887, wonach aber schon bei drohender Verwahrlosung, ohne daß notwendig juristisch faßbare strafbare Handlungen vorliegen, eingeschritten werden kann. Übrigens ist der Rahmen im preussischen Gesetz durch die Ausführungsbestimmungen vom 14. Juni 1878 sehr weit gezogen, sofern hiernach das Zwangserziehungsverfahren „auch bei Übertretungen und selbst, wenn diese nur eine Polizeiverordnung betreffen“, zur Anwendung gebracht werden können. Dieselben Ausführungsbestimmungen schreiben „die Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien als die naturgemäßeste Art der Erziehung an erster Stelle“ vor. Aber schon im Gesetz selber ist für den Fall der Anstaltserziehung vorgesehen (§ 12) die Errichtung besonderer öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten, „wenn und soweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.“

Von diesem Gesetz, das, wenn in dem großen Stil durchgeführt, in dem es gedacht ist, eine Umwälzung auf dem Gebiet der Rettungsarbeit bedeutet, freilich auch die öffentlichen Kassen be-

deutend belastet, wurde anfangs ein sehr bescheidener Gebrauch gemacht (vom 1. Oktober 1878 bis 1. April 1880 wurden in ganz Preußen mit nur 612 Kindern nach demselben verfahren). Dagegen trat in den 80er Jahren eine überaus rasche Steigerung ein: bis zum 31. März 1884 waren schon insgesamt 7714 Kinder der Zwangserziehung zugeführt (das Jahr 1883/4 brachte allein den Zuwachs von 29%) und am 31. März 1885 wurden schon 9528 Kinder gezählt, deren Zwangserziehung 4 559 755 Mark gekostet hatte. Es ist angesichts solcher Summen zu verstehen, warum neuerdings die Handhabung des Gesetzes etwas laxer geworden ist; Ende März 1892 befanden sich in Zwangserziehung 10 837 Kinder. Jedenfalls hat die Zahl der von 1878—92 nach dem Zwangserziehungsgesetz überwiesenen Kinder die Ziffer 20 000 überschritten. Die Unterbringung geschah in den ersten Jahren trotz der Hervorhebung der Familienerziehung im Gesetz dennoch meist in Anstalten und meist in Anstalten der „Inneren Mission“. Diese, im großen Publikum als Brutstätten des Pietismus wohl meist etwas anrüchig, gewannen auf einmal öffentliches Interesse; von 3364 Zwangserziehungskindern (1878—81) wurden 2277 diesen Häusern übergeben.

Die Vorstände derselben kamen dem Staat vertrauensvoller entgegen als Wichern seinerzeit, der, um die Freiheit seines Hauses sich zu wahren, sich weigerte, Hamburger Kinder während ihrer gesetzlichen Strafzeit in sein Haus aufzunehmen. Jedenfalls sind da, wo die Hilfe der christlichen Rettungsanstalten von den Behörden vorwiegend gesucht wurde, in den Provinzen Pommern, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Rheinland, Westfalen, an unser evangelisches Rettungshauswesen neue, ernste und weittragende Aufgaben herangetreten. In Posen, Schlesien, Westpreußen sind besondere staatliche Provinzialanstalten gegründet worden; würde dieses System auch in anderen Provinzen durchgeführt, so würde die Krisis, in welcher unser Rettungshauswesen ohnehin steht und von der sofort die Rede sein muß, erheblich verschärft.¹⁾

3. Die Rettungshauserziehung.

Eine Statistik, welche Wichern für seinen großen Artikel in der Pädagogischen Enzyklopädie zusammengestellt hat, ergibt folgende Entwicklung des Rettungshauswesens in Deutschland: 1813—30 wurden gegründet 17 Anstalten, 1831—47 48, 1848—67

¹⁾ Die Verhältniszahlen sind für Ende März 1892: von 10 837 Kindern waren 5514 in Familien, 4113 in Anstalten der „Inneren Mission“, 1207 in Provinzialrettungsanstalten untergebracht; in Baden zu gleicher Zeit von 835 Kindern 426 in Anstalten, 409 in Familien.

290; hierbei sind jedoch 82 katholische Häuser, die meist nach 1848 entstanden sind, mitgezählt, außerdem konnten als ins deutsche Sprachgebiet fallend dazu gerechnet werden 44 schweizerische und 4 elsässische Anstalten. Für 1869 rechnet Wichern 404 Rettungshäuser mit 12 000 Zöglingen, für welche mindestens 1 800 000 Mark Kostgeld bezahlt wurden. In diesem Wachstum ist seit 1870 ein merkwürdiger Stillstand eingetreten; Neugründungen waren es seitdem nur wenige, manche Häuser drohten zu verkümmern, andere sind — eine Seltenheit bei Anstalten christlicher Liebe in unserem Jahrhundert — wieder eingegangen. Zählte man in Preußen 1867 179 Rettungshäuser, so waren es 1881 noch 164. Im Jahr 1891 waren in den Rettungshäusern der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen in der günstigsten Jahreszeit 700 Plätze leer. Woher dieser Rückgang?

Mit dem Nachlassen des ersten Eifers der Gebergemeinde ist nicht alles erklärt. Viele Anstalten waren und blieben gar zu dürftig; man hat an die pädagogische und allgemeine Bildung des Hausvaters gar zu geringe Ansprüche gemacht, Handwerker und dergl. ohne weiteres an die Spitze des Rettungshauses gestellt. Wichern sagt schon 1869: „manche derartige Anstalten sind zu ihrem eigenen Besten bereits wieder untergegangen, etliche andere stehen noch im Begriff zu sterben, wobei man ihnen nur das Gelingen wünschen kann.“ Jedenfalls waren Häuser dieser Art den Anforderungen der staatlichen Zwangserziehung nicht gewachsen.

Um so mehr erhebt sich die Frage nach dem Rettungshaus, wie es sein soll.

a) Das Erziehungsziel muß die moralische Selbständigkeit des Zöglings sein in dem Sinn, daß an Stelle des schlimmen Hangs, mit dem er gekommen ist, eine solche Festigkeit der Grundsätze und Gewöhnung tritt, daß er für den Kampf mit dem Leben innerlich ausgerüstet ist. Eine solche Umwandlung, ein Segenswerk Gottes und eine Geduldsarbeit des Erziehers, braucht Zeit.

Drei Jahre sollte das normale Mindestmaß des Aufenthalts im Rettungshause sein. Dem Ansinnen, ein Kind zur Zwangserziehung bloß auf ein halbes Jahr oder noch kürzere Zeit aufzunehmen, muß ebenso Widerstand geleistet werden wie dem unverständigen, gewöhnlich eigennützigen Verlangen der Eltern, welche ihr Kind nach wenigen Monaten wieder haben wollen. Von Anfang an muß daher die nötige Zeit vertragsmäßig ausbedungen werden. Da fürs Leben und nicht für die Anstalt erzogen werden soll, muß spätestens das 16. Jahr das Austrittsjahr sein, außer es wäre in der Anstalt selbst genügende Gelegenheit zur Erlernung eines Berufs. Nach dem 16. Jahr hätte der Zögling schwerlich mehr die Spannkraft, draußen

etwas Tüchtiges zu lernen. Daraus folgt, daß in der Regel ein Kind nach dem 12. Jahr in eine gewöhnliche Rettungsanstalt nicht mehr aufgenommen werden sollte (siehe aber den folgenden Paragraphen).

Die Erziehung muß die gleiche sein wie in einem christlichen Haus, also konfessionell. Der Schulunterricht ist nur ein Erziehungsmittel neben andern, sein Maß der Lehrplan der Volksschule; erschwert wird die Schularbeit durch den ungleichen Eintritt der Zöglinge und durch den Charakter von manchen, welche gegen regelmäßigen Schulbesuch und strenge Schulzucht eine unüberwindliche Abneigung haben. Neben dem Lernen ist Arbeit ein wichtiges Erziehungsmittel; die für Gemüt, Verstand und Körperkräfte bildendste Arbeit, welche zugleich den Verhältnissen des Rettungshauses am meisten entspricht, bleibt immer die landwirtschaftliche. Jedenfalls muß dem Zögling in der Anstalt der sittliche Wert der Arbeit zum Bewußtsein gebracht werden, weshalb geistlose Beschäftigung zu vermeiden ist und nicht der Gesichtspunkt des Geldverdienens in den Vordergrund gestellt werden darf. Das Spiel ist als Erziehungsmittel ebenfalls geflissentlich zu pflegen. Wichern hat von seiten des Pietismus gerade deswegen manche Vorwürfe zu hören bekommen, weil er im Rauhen Haus dem Gesang, Spaziergang und Bewegungsspiel einen breiten Raum zugewiesen hat. Der Pietismus hat aber von ihm gelernt. Ein natürliches, heiteres, kindlich frohes Wesen muß das Element sein, in welchem die Rettungshauskinder leben. Das Wichtigste ist freilich, daß alle Erziehungsgrundsätze zusammen gefaßt sind in der christlich gereiften Persönlichkeit des Leiters. „Die Hauseltern“, sagt Wichern mit Recht, „sind die lebendige Hausordnung“; er wollte mit diesem Wort namentlich der fast abergläubischen Wertschätzung des Systems, der Statuten, wie sie ihm bei Besuchern seines Hauses entgegentrat, die eigentlich wirksame Realität auf dem Gebiet der Erziehung gegenüberstellen. Zu der aufrichtigen Frömmigkeit des Hausvaters, seiner angeborenen und ausgebildeten Fähigkeit, Kinder zu verstehen und mit ihnen umzugehen, muß aber eine besondere, Berufsbildung kommen, welche die Brüderhäuser als ihre wichtigste, schwerste, aber auch lohnendste Aufgabe ansehen müssen.

Leider wird von vielen Rettungshäusern um des Kostenpunkts willen gar nicht einmal der Versuch gemacht, einen richtig vorgebildeten Hausvater zu gewinnen. Von 164 Rettungshäusern in Preußen hatten 1882 nur 77 solche Hausväter, welche in Brüderhäusern ausgebildet worden waren. Neben dem

Bruderhaus bildet aber das Rettungshaus selber die Schule für den angehenden Hausvater, der dort als Gehilfe die Methode des Vorstehers beobachten und als solcher in dem schwierigen Rettungswerk eher Fehler machen darf als später, wenn er die ganze Verantwortung selber zu tragen hat. Einen Gehilfen sollte schon deswegen jeder Hausvater zur Seite haben, weil die Mannigfaltigkeit der Pflichten, die auf ihm lasten, neben der großen Erziehungsaufgabe die Fürsorge für den Landwirtschafts- bzw. Industriebetrieb des Hauses, für die Rechnungsführung und dergl., ihm seine gemütliche Rüstigkeit zu rauben droht. Ganz kleine Anstalten verbieten sich demnach schon von diesem Gesichtspunkt aus.

Auf der andern Seite ist gerade die Gliederung der Rettungsanstalt in kleinere Gruppen der Punkt, der Wicherns Hauptverdienst in der Rettungshaussache ausmacht. Dem Kasernensystem hat er das Familienprinzip gegenübergestellt. Daß er aber auch dieses nicht als Zaubermittel betrachtet wissen wollte, sondern als eine Sache, welche ihren Wert erst bekommt durch die Personen, die sie tragen, zeigt seine bahnbrechende, vorbildliche Ausbildung von Brüdern, die gerade in den einzelnen „Familien“ des Rettungshauses sowohl lernen als wirken sollten.

Die Familie im Wichern'schen Sinn, eine Gruppe von 12, höchstens 14 oder 15 Zöglingen, bildet eine Wohnungs-, Tisch- und Arbeitsgenossenschaft, es ist eine Gruppe, in welcher „der Individualität für das häusliche und kameradschaftliche Zusammenleben in Arbeit und Erholung, in Ernst und Spiel und Freude alles irgend mögliche Genüge gewährt werden soll“. Ob, wie im Rauhen Hause, jede Familie ihr eigenes Häuschen mit dem Familienbruder als Vorstand hat oder ob die größere, kasernenartig gebaute Anstalt in Familien abgeteilt ist, hängt von lokalen Verhältnissen ab; im allgemeinen empfiehlt sich das System des Rauhen Hauses. Nur muß die Isolierung so verstanden werden, daß die Hausgemeinde sich zugleich in allerlei wichtigen Lebensbeziehungen als Ganzes fühlen und darstellen kann, so bei der täglichen Morgen- und Abendandacht, bei Festfeiern und dergl. Bei alle dem kommt auf die Persönlichkeit des Familienbruders das Meiste an. Er muß willig und fähig sein mit den Kindern seiner Gruppe zu arbeiten, zu lernen, zu spielen; seine Aufsicht muß zart, väterlich sein, das Gegenteil gesetzlicher Spionage. Erziehlich wichtig ist, daß in einer Gruppe nicht lauter gleichartige Naturen sind; es müssen nicht bloß Jüngere und Ältere bei einander sein, sondern auch Begabte und Unbegabte und — wenn dies in einer Rettungsanstalt nicht paradox klingt — Gute und Schlimme. Ist nämlich nicht eine gewisse Schattierung des Sittlichkeitsgrads vorhanden, so steht der Erzieher gar zu schwierigen Problemen gegenüber.

b) Organisatorische Einzelfragen. Die Frage, ob für Mädchen besondere Anstalten zu errichten seien, wird verschieden beantwortet, in Norddeutschland mehr in bejahendem Sinn, wohl deswegen, weil in Süddeutschland, speziell

in Württemberg, nicht bloß eigentlich verwahrloste Kinder, sondern auch viele, die erst in der Gefahr der Verwahrlosung stehen, sich in den Rettungshäusern befinden.

Verwahrloste Mädchen giebt es weniger als ebensolche Knaben; nur bildet leider die Qualität derselben ein Gegengewicht gegen die geringere Quantität. Ein sittlich verdorbenes Mädchen ist schwerer zu retten als ein gefallener Knabe. Die bedenklichsten Vergehungen des Mädchens pflegen sich zu verstecken, wie denn überhaupt die Verschlossenheit und Heimlichkeit bei den Mädchen die größten Feinde der Besserung sind. Obgleich von 164 Rettungsanstalten, die befragt worden sind, sich 58 für das gemischte System ausgesprochen haben, dürfte doch die Regel sein: vollständige Trennung der Häuser! Auch das Rauhe Haus hat aus erziehlchen Gründen seine Mädchenabteilung ganz von dem übrigen Komplex geschieden. Geschlechtlich gefallene Mädchen, deren es ja leider schon unter den noch nicht konfirmierten nur zu viele giebt, gehören nicht in die gewöhnliche Rettungsanstalt.

Für Kinder höherer Stände sind besondere Rettungshäuser ein Bedürfnis. Wollte man sie in ihren Lebensgewohnheiten plötzlich auf das Niveau der anderen Rettungshauskinder stellen, so würde dieser gewaltsame Ruck die Möglichkeit eines guten Erziehungsergebnisses jedenfalls vermindern. Dazu kommt, daß die höhere Schulbildung, mit der bei ihnen begonnen worden ist, eine eigene Organisation verlangt. Das Rauhe Haus ist mit seinem Pensionat „Paulinum“ (gegr. 1852) auch in diesem Stück vorangegangen.¹⁾ Wie groß das Bedürfnis ist, geht schon daraus hervor, daß Wichern im Jahr 1850 erklären mußte, er habe in wenigen Jahren 200 Anmeldungen von Kindern „aus besseren Ständen“ bekommen. Soldatenmäßiges Exerzieren und Handfertigungsunterricht werden im Paulinum mit Glück dem Erziehungszweck dienstbar gemacht.

Die Kosten des Rettungshauses sollen zunächst durch die Kostgelder gedeckt werden. Der Meinung, ein Rettungshaus müsse als Anstalt christlicher Liebe umsonst arbeiten, ist immer wieder der Grundsatz entgegenzustellen, daß es Wohlthat genug ist, wenn man den verwahrlosten Kindern die Barmherzigkeit einer christlichen Erziehung im Rettungshause erweist. Da die Kostgelder wohl nirgends ausreichen werden, zumal kostenlose Notaufnahmen in vielen Einzelfällen eben doch nicht von der Hand gewiesen werden können, so muß der Arbeitsertrag des

¹⁾ Vgl. J. WICHERN, Das Paulinum zu Horn bei Hamburg, ein Rückblick auf die Jahre 1852—92. Hamburg 1892.

Hauses und die freiwillige Liebe der Anstaltsfreunde ergänzend eintreten. Die alte Tradition, daß sich um jede Rettungsanstalt ein Kreis treuer Freunde schließt, welche angesichts ihres Familienglücks das Dankopfer ihrer Beiträge zum Rettungshaus bringen und am Anstaltsfest die Hausgemeinde im weiteren Sinne darstellen, birgt so viel Segen, daß ihre Erhaltung unbedingt gewünscht werden muß. Dazu müssen regelmäßige Kirchenkollekten kommen (vgl. S. 227). Die Bildung eines Verbands zwischen den Rettungshäusern einzelner Provinzen und Länder ist nicht bloß aus idealen Gründen, zum Zweck gegenseitiger Aufmunterung und Verständigung über die Erziehungsgrundsätze heilsam, sondern auch im Interesse gleichmäßiger Normierung der Pflegesätze und der Grundsätze beim Abschluß von Erziehungsverträgen, zumal wo es sich um Zwangserziehung handelt.

Bei Verträgen mit Behörden betreffend die Übernahme von Zwangserziehungskindern ist größte Vorsicht geboten. Man darf sich keine Verpflichtung zu unbedingter und unverzüglicher Aufnahme jedes Kindes auferlegen lassen, muß sich die Entlassung desselben in gewissen Fällen¹⁾ vorbehalten und darf kein Eingreifen der Behörde in die evangelisch-christliche Erziehungsmethode zugeben; dagegen kann die Kontrolle, welche der Staat über die Verpflegung, Behandlung und Unterweisung der von ihm untergebrachten Kinder ausüben lassen wird, nur dankbar angenommen werden.

4. Die Familienerziehung verwahrloster Kinder darf man nicht als das prinzipiell einzig Richtige bezeichnen. Da es sich hier nicht um die Bewahrung, sondern um die weit schwierigere Rettungsarbeit handelt, so wird vielmehr allgemein gesprochen der Anstalt, welche die für diese Aufgabe geschulten und in der Arbeit erfahrenen Kräfte hat, ein größeres Zutrauen entgegenzubringen sein. (Also die Umkehrung des Verhältnisses gegenüber der Waisenpflege § 63.)

Die Statistik, welche in Baden zu günstigen Resultaten gerade für die Familienpflege gekommen ist,²⁾ hat zu berücksichtigen, daß bei dem gerade auch in Baden herrschenden gemischten System diejenigen Kinder, welche den Anstalten überwiesen werden, gemeinhin die verderbteren sind. Wichern hat in seinem Artikel in der Pädagogischen Enzyklopädie (1869), freilich nicht mit Benutzung eines ganz vollständigen Materials, folgende Berechnung über die Erfolge der Rettungshauserziehung angestellt: von den

¹⁾ Jedoch in der Regel nur bei gemeingefährlichen Vergehen des Kindes, wie Brandstiftung, Mordversuch und groben Verirrungen in geschlechtlicher Beziehung.

²⁾ Monatsbl. für die Innere Mission 11. Jahrgang, S. 90.

aus der Anstalt Entlassenen hielten sich schlecht 8,9 %, mittelmäßig, das heißt schwankend, 17,3 %, gut, das heißt nähren sich redlich von ihrer Hände Arbeit, 62,6 %, verschollen sind 11,2 %.

Als Erfahrungsgrundsätze wird man aufstellen können:

a) Was die Auswahl der Familien betrifft: wirklich böartige Kinder können nur in kinderlose Familien gegeben werden; die betreffende Familie muß nicht nur den Matth. 18,5 ange-deuteten Sinn haben, sondern auch in solchen äußeren Verhält-nissen stehen, welche die schwierige Rettungsarbeit ermöglichen, z. B. genug Zeit dafür haben, ebenso regelmässige und passende Arbeit. Für die schwierigsten Kinder werden überhaupt nur selten geeignete Familien zu finden sein.

b) Sowohl die Auswahl als die unerläßliche Kontrolle der Familie muß ebensowohl von freien Hilfskräften wie von fest angestellten, besoldeten Personen geschehen. Die freie Mit-hilfe leistet am besten ein provinziell organisierter Erziehungs-verein, dessen Mitglieder zunächst auf Fälle beginnender Ver-wahrlosung von Kindern zu achten und am richtigen Ort davon Anzeige zu machen haben. Die Frage, ob Anstalts- oder Familien-erziehung, muß dann von Fall zu Fall von dem erfahrenen Ver-einsinspektor gelöst werden, dem diese Rettungsarbeit Berufssache ist. Daß die Anstalt auf jeden Fall der Ort vorläufiger Unter-bringung der neu Aufgenommenen sein muß, gilt hier wie bei der Waisenerziehung (S. 265).

Auswahl und Kontrolle der Familien darf deswegen nicht bloß in der Hand freiwilliger Hilfskräfte liegen, weil sonst die Stetigkeit und Gleich-artigkeit in den Grundsätzen gefährdet wäre; daher sind für diesen Zweck Berufsdiakonen notwendig. Gut ist es, wenn die Vormundschaft über diejenigen Kinder, deren Eltern an der Verwahrlosung derselben nachweisbar schuldig sind, dem Erziehungsinspektor übertragen werden kann. Die Kreis-(Diözesan-)synoden würden die Aufgabe des Erziehungs-vereins in ihrem Bezirk am besten besorgen können, da die Mitglieder derselben die nötige Personalkennntnis zu haben pflegen; schwerlich würde ihr offiziell kirchlicher Auftrag, in der Liebesthätigkeit mitzuarbeiten, auf einem andern Gebiet entsprechender von ihnen ausgeführt werden können als auf dem der Kinderfürsorge. Aber bis jetzt sind nur ganz bescheidene Anfänge synodaler Arbeit in dieser Richtung zu verzeichnen.¹⁾

¹⁾ Vgl. J. WICHERN, Die Einrichtung von Anstalten für sittlich ge-fährdete konfirmierte Knaben. Agentur des Rauhen Hauses (Vortrag vom 5. Dezember 1893) S. 51.

5. Für die aus der Rettungsanstalt ordnungsmäßig Entlassenen muß die christliche Liebe gewöhnlich noch weiter besorgt sein. Könnten sich die Erziehungsvereine auch derer annehmen, welche aus dem Rettungshaus entlassen worden sind, und Patronate für dieselben einsetzen, so wäre die schwierige Frage der Überwachung ihrer entlassenen Zöglinge, welche den Rettungshausvorständen so viele Sorgen macht, vielleicht am besten gelöst. Jedenfalls werden diese Vereine für ihre eigenen Kinder über die Konfirmation hinaus sorgen. Nur wenige Rettungshäuser (wie das Rauhe Haus und die G. Werner'schen Anstalten) können den konfirmierten Rettungshauskindern die Möglichkeit eröffnen, im Hause selbst ihre Lehrzeit durchzumachen; in diesem Fall muß eine besondere, vom übrigen Hauswesen getrennte Lehrlingsabteilung eingerichtet werden, was doch nur in größeren Verhältnissen möglich ist.

Eine passende Lehre außer dem Hause finden ist nicht so leicht; auch die Freunde der Rettungshaussache leben gerne des Glaubens, der aus dem Rettungshaus Kommende müsse ein Ausbund von Tugenden sein, was dann regelmäßig zu Enttäuschungen und Vorwürfen führt. Unter allen Umständen wird die Anstalt auch hier wie bei der Waisenpflege, ja hier noch mehr, dem ausgetretenen Zögling gegenüber Mutterpflicht üben, in brieflicher Verbindung mit ihm bleiben, ihn zum Anstaltsfest einladen, ihm in Zeiten des Unglücks, namentlich der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, das Haus öffnen. Auf Mädchen findet das Gesagte ebenfalls die entsprechende Anwendung.

§ 69. Die Fürsorge für die verwahrloste konfirmierte Jugend.

Vgl. J. WICHERN, Die Einrichtung von Anstalten für sittlich gefährdete konfirmierte Knaben. Vortrag am 5. Dez. 1893. Agentur des Rauhen Hauses.

1. Die Notwendigkeit einer besonderen Rettungsarbeit an der konfirmierten Jugend hat sich schon lange aufgedrängt. Was thun, wenn der Rettungshauszögling nirgends unterzubringen ist, wenn er von der Lehre oder vom Dienst weggeschickt wird? Andererseits tritt die Verwahrlosung eines Kindes sehr häufig erst in den Jahren nach der Konfirmation hervor, ist vielleicht durch die größere Ungebundenheit nach dem Austritt aus der Zucht des Elternhauses begründet. Im Rauhen Haus waren im Lauf von 20 Jahren unter 5400 angemeldeten Knaben 3000 schon in vorge-

rückterem Alter, meist 16 und darüber, insbesondere auch solche aus höheren Ständen. In die gleiche Gemeinschaft mit Nicht-konfirmierten kann man sie für gewöhnlich nicht bringen, schon der Hausordnung wegen, die für Schüler eine andere sein muß als für solche, deren Hauptbeschäftigung die Arbeit ist, außerdem aber aus erziehlichen Gründen (man denke nur an die Verdorbenheit der Älteren in Fragen des 6. Gebots). Nur wo ein Rettungshaus eine Lehrwerkstätte mit besonderer Arbeitsordnung und in baulicher Absonderung hat (S. 297), ist die Vereinigung innerhalb derselben Anstalt möglich.

Der Notstand, welcher hier vorliegt, ist aber erst neuestens durch die erschreckende Zunahme der jugendlichen Verbrecher in die rechte Beleuchtung getreten. Für die Jahre 1871—76 hat Pastor Stursberg, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf, in einem sehr bekannt gewordenen Vortrag am 1. August 1878¹⁾ die Zunahme der wegen Verbrechen angeschuldigten Jugendlichen um 38,1 % nachgewiesen, während die entsprechende Zahl der Zunahme für die über 18 Jahre Alten nur 19 % ist. Die letzten Jahre zeigen nun wieder eine erschreckende Flutwelle. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher (zwischen 12 und 18 Jahren) ist von 36790 im Jahre 1889 auf 41003 im Jahr 1890 gestiegen und beträgt jetzt etwa 46000. Verurteilte zwischen 12 und 15 Jahren gab es in Deutschland im Jahr 1883 10544, 1890 15654, Verurteilte zwischen 15 und 18 Jahren 1883 rund 19000, 1890 26000. Die Gesamtzahl aller Verurteilten im Jahre 1890, welche zwischen 12 und 21 Jahre alt sind, beträgt 103000, $\frac{1}{3}$ aller Verurteilten überhaupt. Es ist wirklich so, wie die Reichskriminalstatistik des Jahres 1889 ausspricht, „dafs die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos zu erweisen scheinen.“ Juristische Kreise haben gesucht, mit ihren Mitteln der gemeinen Landesgefahr, welche in einer solchen stets wachsenden Schar jugendlicher Verbrecher liegt, zu begegnen. Die von Professor von Liszt in Halle (in Gemeinschaft mit Professor Brins in Brüssel und van Hamel in Amsterdam) 1885 gegründete internationale kriminalistische Vereinigung hat sich besonders eingehend mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Ausgehend von ihrer Grundtendenz, „der formalen Jurisprudenz, der übertriebenen Humanität und dem individualistischen Standpunkt des laissez faire“ entgegenzuwirken, die sittliche Absicht der Strafe wieder energisch zu betonen und die Strafrechtspflege mit dem Strafvollzug in innere Verbindung zu bringen, hat diese Vereinigung u. a. sehr beachtenswerte Vorschläge zur Änderung des bestehenden Strafrechts für Jugendliche gemacht. Sie hat gezeigt, dafs der moralische Effekt

¹⁾ „Über die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen.“ Verlag der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft.

der gegenwärtig üblichen kurzzeitigen Freiheitsstrafen auf die Jugendlichen ganz besonders zweifelhaft sei; wo, wie Liszt nachgewiesen hat, unter 100 zu Gefängnis Verurteilten 80 eine Strafe von weniger als 3 Monaten, mehr als $\frac{1}{3}$ eine Strafe unter 8 Tagen, 20 % gar weniger als 4 Tage bekommen, kann von einer sittlichen Wirkung der Strafe in der That nicht mehr viel die Rede sein.¹⁾ Nach dem im April 1893 von der Vereinigung aufgestellten Entwurf eines Reichsgesetzes „betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen“ soll in Zukunft für Jugendliche an Stelle der Gefängnisstrafe die Zwangserziehung treten können und zwar unter folgenden Bedingungen: die Strafmündigkeitsgrenze soll auf das 14. Jahr hinaufgerückt werden, so daß über Kinder unter 14 Jahren überhaupt keine andere Strafe als Zwangserziehung verhängt werden könnte; gegen jugendliche Verbrecher zwischen dem 14. und 18. Jahr soll entweder auf Freiheitsstrafe wie bisher oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf beides oder auf Überweisung in die Familie erkannt werden können; Zwangserziehung soll ferner eintreten können auch ohne Vorhandensein einer strafbaren Handlung dann, „wenn die sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist und die Mafsregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren.“

Eine riesengrofse Aufgabe ist mit diesen Vorschlägen angefaßt; wenn sie Gesetz würden und wenn die Ausführung derselben den Absichten der kriminalistischen Vereinigung entspräche, so würden sich wohl $\frac{1}{3}$ der Gefängnisse leeren und würden jedenfalls an die Arbeit der christlichen Liebe außerordentlich hohe Anforderungen gestellt.

2. Die Aufgabe der „Inneren Mission“ auf diesem Gebiet. Gerade der konfirmierten Jugend gegenüber wird man in erster Linie auf die stramme Zucht, namentlich die Arbeitserziehung in Anstalten angewiesen sein. Der Staat wird, wo er kann, schon aus Sparsamkeitsrücksichten die Anstalten der „Inneren Mission“, welche eine 80jährige Erfahrung hinter sich haben, gerne benutzen, vorausgesetzt, daß die Vorzüge unserer Häuser, die sie nach der Absicht der Gründer haben sollen, das Walten väterlicher Zucht und ein im Geist christlicher Barmherzigkeit wirkendes Aufsichtspersonal, wirklich vorhanden sind. Aber selbst dann, wenn der Staat für die über 14 Jahre alten Jugendlichen eigene Anstalten errichten und nur die Jüngeren in unsere Häuser

¹⁾ „Es gilt als Regel, daß sie [die Jugendlichen] wohl gewitzigter und schlauer, nicht aber gebesserter aus der Strafanstalt hervorgehen.“ Dr APPELIUS in J. WICHERN, a. a. O. S. 9.

schicken wollte, bekämen diese eine außerordentlich viel größere Aufgabe, weil ja die Zöglinge mehrere Jahre, also auch über die Konfirmation hinüber in der Zwangserziehung zu bleiben hätten. Denn darauf dürfte man sich auch in diesen Anstalten so wenig als in den § 68 besprochenen einlassen, daß Zöglinge nur für 3 Monate oder noch kürzere Zeit eingesprochen würden.

Gegenwärtig wären unsere Anstalten weit nicht imstande, dem Bedürfnis auch nur in bescheidenem Mafz zu genügen. Die G. Werner'schen Anstalten in Reutlingen haben schon seit Jahrzehnten Knaben im Lehrlingsalter erzogen, darunter nicht wenige, die aus dem Gefängnis gekommen waren; wenn denselben neben kleineren Werkstätten auch zwei größere Fabriken als Arbeitsschule angewiesen waren, so bestand die große Schwierigkeit darin, daß die jungen Leute hier unter den teilweise verderblichen Einfluß der Arbeiterschaft kamen. Das R a u h e H a u s hat 1877 die Arbeit an den Lehrlingen begonnen und beherbergt jetzt durchschnittlich 20 Landbau- und 20 Handwerkslehrlinge; alljährlich laufen aber 100 Anmeldungen ein. Außerdem sind hier noch 10 evangelische Anstalten in Deutschland zu nennen, von denen aber nur 4 ausschließlich für Konfirmierte bestimmt sind, 2 davon sind Filialien anderer Rettungshäuser (Warsow Filiale von Züllichow, Pommern, Petterwitz Filiale von Gorbitz, Königreich Sachsen). Man könnte sich zunächst damit helfen, kleinere, weniger benutzte Rettungshäuser zusammenzulegen, so daß da und dort Raum würde für eine Anstalt mit Konfirmierten. Dabei ist freilich ein einheitliches Vorgehen der Rettungshausvorstände vorausgesetzt, an welchem es bei der Einführung des preussischen Zwangserziehungsgesetzes (1878) leider gefehlt hat. Für diejenigen, welche aus der Zwangserziehung entlassen werden, kann die Fürsorge (Patronat) der Erziehungsvereine eintreten; nach dem Entwurf der kriminalistischen Vereinigung soll die Entlassung nach Vollendung des 18. Jahres dann eintreten können, wenn der Zweck der staatlich überwachten Erziehung erreicht erscheint, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs.

3. Von besonderen Anforderungen an die Anstalten für die konfirmierte Jugend sind zu nennen:

a) Sie dürfen nicht zu groß sein, wenn der Erziehungszweck erreicht werden soll. Das Kasernensystem wird auch bei dieser Altersstufe wohl Drill und Legalität, aber nimmermehr wirkliche Charakterbildung erreichen. Mehr als 15, höchstens 20 darf die Gruppe nicht enthalten; in einer Anstalt für konfirmierte Mädchen müßte sie noch kleiner sein.

b) Was die Arbeit betrifft, so müssen alle ohne Ausnahme durch die heilsamste Zucht der landwirtschaftlichen Arbeit hindurch; der Übergang zum Handwerk darf nur denen erlaubt werden, welche sich gut gehalten haben. Die 4 vorhandenen staatlichen Erziehungsanstalten in Preußen betreiben

bloß Landwirtschaft und geben ihre Leute von da aus in auswärtige Lehre. Handwerksausbildung innerhalb der Anstalt würde ziemlich große Anstalten und ein sicheres Absatzgebiet voraussetzen.¹⁾ Als Ausweg läßt sich denken, daß die Anstalt, wenn sie in oder neben einer Stadt ist, ihre Zöglinge tagsüber zu einem Handwerksmeister schickt, im übrigen die Heimat für dieselben bildet. Eine Mädchenanstalt muß vor allem tüchtige haus- und stallwirtschaftliche Ausbildung anstreben; sie wird damit bei dem gegenwärtigen Mangel an guten ländlichen Dienstboten für ihre Zöglinge am besten sorgen.

c) Nicht wenige konfirmierte Zöglinge zeigen sich so ungeschickt und unselbständig, daß es die größte Wohlthat für sie ist, wenn man sie in einer bestimmten Anstalt vereinigt, wo sie unter Umständen ihr Leben lang bleiben können.

§ 70. Die Gefangenen- und Entlassenenpflege.

Vgl. Fr. v. HOLTZENDORF und E. v. JAGEMANN, Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bände. Hamburg 1888. L. KROHNE, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889. FUCHS, Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung während der letzten 100 Jahre. Heidelberg 1888. Die Jahresberichte der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft (Verlag derselben). Die Jahrbücher der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. v. KOBLINSKI, Die Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen, Abdruck aus den Fl. Bl. a. d. R. H. 1889, Heft 6 u. 7.

1. Die Gefangenenfürsorge, deren stärkstes und wärmstes Motiv doch immer darin liegt, daß es sich um gefallene Glieder unserer Kirche handelt, hat in unserem Jahrhundert mit der humanen Verbesserung ihres äußeren Loses begonnen, worin auch vom kirchlichen Standpunkt aus die unerläßliche Voraussetzung einer wirksamen Seelenpflege gesehen werden muß. Aber nicht die konfessionslose Humanität, sondern das bewußte Christentum hat die Fackel der Menschlichkeit zuerst in die Gefängnisse hineinleuchten lassen. Hat auch die Aufklärung mit ihrer Betonung der allgemeinen Menschenrechte, ferner die psychologische Fundierung der Strafe in der Rechtslehre des vorigen Jahrhunderts, endlich eine humanere Gesetz-

¹⁾ Dies ist z. B. in den großartigen Barnardo homes in London der Fall.

gebung des Aufklärungszeitalters vorgearbeitet, die positiven Anfänge sind von spezifisch christlicher Seite ausgegangen.

Die Quäker in Philadelphia haben 1776 the Philadelphia society for assisting distressed prisoners gestiftet, welche nach dem Krieg im Jahre 1787 reorganisiert und zur society for alleviating the miseries of public prisons wurde. Bezeichnend ist der Ausdruck, den sie statt Gefängnis gebrauchten: penitentiary, Buß- und Besserungshaus. Ausgehend vom Rettungsgedanken führten sie zunächst versuchsweise die Einzelhaft ein (1790); vorbildlich für dieses System wurde ein Neubau in Philadelphia, der aber erst 1836 vollendet wurde — daher die Bezeichnung pennsylvanisches System für Einzelhaft überhaupt. In Europa hat ungefähr zu gleicher Zeit der Puritaner John Howard (1726—90), der als Kriegsgefangener den Zustand der französischen Gefängnisse kennen gelernt hatte,¹⁾ ebenfalls für die Gefängnisreform gewirkt; er hat vom Jahr 1773 an ganz England durchwandert, um sämtliche Gefängnisse persönlich zu untersuchen, und hat das trostlose Ergebnis selber dem Parlament vorgelegt. „Gewöhnt die Gefangenen an Arbeit und sie werden ordentliche Leute,“ das war sein Wahlspruch; aber die Erziehung derselben durch Sittlichkeit und Religion war ihm ebenso wichtig. Trotzdem blieben die meisten Gefängnisse auch noch im Beginn unseres Jahrhunderts in einem elenden Zustand. Wieder war es die Quäkerin Elisabeth Fry (1780—45, vgl. S. 48 f.), der „Engel der Gefangenen“, welche auf Grund eigener Besuche die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen wunden Punkt richtete und mit ihrem persönlichen Einfluß den Anstofs zu gründlichen Reformen gegeben hat.

In Deutschland bestand noch bis 1840 die Sitte des unterschiedslosen Einsperrens der Gefangenen in gemeinsamen Räumen, wobei entweder laxer Schlendrian oder Rohheit bei den Aufsehern den Ton angab. Die Folge davon war eine unheimliche Steigerung der Zahl der Sträflinge (1838—1843 in Preußen von 9785 auf 13361). Die Fachleute begannen an eine Verbesserung des Systems zu denken; man schwankte zwischen dem Auburn'schen System (sogenannt nach der Strafanstalt Auburn im Staate New-York), nach welchem die Gefangenen nur nachts in Schlafzellen getrennt sind, tagsüber gemeinsam arbeiten, jedoch mit absolutem Gebot des Stillschweigens, und dem pennsylvanischen, bei dessen konsequenter Durchführung auch Einzel-spazierhöfe und abgesperrte Einzelplätze in der Kirche (stalls) eingerichtet werden. Friedrich Wilhelm IV. entschied sich für das pennsylvanische System. Wichern war hiebei sein Ratgeber und bei der Ausführung seine rechte Hand; es galt hiebei den zähen Widerstand einer selbstgenugsamen, an das militärische Massensystem gewöhnten Bürokratie zu überwinden. Auf des Königs Befehl wurden 4 preussische Zellengefängnisse gebaut, das wichtigste darunter Moabit-Berlin mit 508 Zellen (vgl. S. 87). Dieses Vorgehen wirkte für Deutschland bahnbrechend.

¹⁾ „Er muß mit seinen Leidensgefährten bei elender Nahrung ohne Stroh auf dem feuchten, schmutzigen Fußboden liegen und mit eigenen Augen sehen, wie die vom Hunger, Frost und Fieber ausgemergelten Gestalten in großer Zahl dem Tod verfallen,“ KROHNE, a. a. O. S. 33.

In Preußen besteht jetzt in den beiden Ministerien, welche Gefängnisse unter sich haben (der Justiz und des Innern), die vorherrschende Neigung zur Durchführung der Einzelhaft, in Baden ist dieselbe für gesunde und nicht gewohnheitsmäßige Verbrecher prinzipiell durchgeführt, manche andere Staaten haben wichtige Anfänge in der Durchführung derselben gemacht. Schon der internationale Kongress für das Gefängniswesen 1846 in Frankfurt a. M. hatte sich so ausgesprochen: „Unter der Bedingung, daß der Gefangene mit nützlichen Arbeiten beschäftigt werde, jeden Tag in frischer Luft sich bewege, religiösen, moralischen und Schulunterricht erhalte, am Gottesdienst teilnehme, Besuche des Geistlichen seines Glaubens, des Gefängnisvorstehers, des Arztes und der Mitglieder der Aufsichtskommission und Schutzvereine erhalte“, sei die Einzelhaft für die körperlich und geistig gesunden Gefangenen das Beste. Wo Gefangenen mit längerer Strafzeit freigestellt wurde, zur gemeinsamen Haft überzugehen, haben sie in vielen Fällen um Belassung in der Einzelhaft gebeten. Immerhin hat die Einführung der Einzelhaft die hochgespannten Erwartungen, die man darauf setzte, nicht erfüllt; das beweist die langsam ansteigende Zahl der Rückfälligen.

Am schädlichsten wirkt die gemeinsame Haft sicherlich in den kleinen Gefängnissen, wo Anfänger im Übelthun, besonders Jugendliche, kurzweg mit gewohnheitsmäßigen Verbrechern zusammengesperrt werden. Wo solche Zustände noch vorhanden sind, ist es Pflicht der Inneren Mission durch ihre Organe (bes. auch die Schutzvereine) ernstlich auf Reform zu dringen. Ein wichtiger Fortschritt wäre der Erlass eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug mit Rücksichtnahme auf den erziehlichen Zweck der Strafe; ein solches fehlt leider immer noch.

2. Sind jetzt wenigstens in den größeren Gefängnissen in Bauart und Verwaltungssystem die Vorbedingungen für die erziehliche Einwirkung auf die Gefangenen gegeben, so ist, wiederum wenigstens in den größeren Gefängnissen, durch staatliche Anstellung von Gefängnisgeistlichen das hochwichtige Bedürfnis einer regelmäßigen Seelsorge befriedigt. Fliedner hat in dieser Richtung bahnbrechend gewirkt, namentlich auch durch die wesentlich unter seiner Mitwirkung gegründete rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft (1826, s. S. 50).

Wenn Wichern 1852 noch klagen mußte, daß sogar große Gefängnisse ohne geistliche Versorgung seien, so trifft dies gottlob nicht mehr zu. Wohl aber ist die Seelsorge in den kleineren Gefängnissen immer noch nicht überall geregelt, obgleich sie hier vielleicht noch nötiger wäre als dort; denn die kleineren Gefängnisse bieten den Gefangenen gewöhnlich keine regelmäßige Arbeit und haben meistens gemeinsame Haft. Sehr ernst lautet das Urteil in der Statistik der unter dem preuß. Min. des Inneren stehenden Gefängnisanstalten von 1872—4, wo dieselben bezeichnet sind als „die Elementarschulen, in denen die Anfänger auf der Verbrecheraltbahn sich nach der Methode des gegenseitigen Unterrichts und unter der Leitung ihrer in allen Lasten erfahrenen Gefängnisgenossen auf das Zuchthaus vorbereiten.“ Bei solchem Thatbestand liegt gewiß auch eine Versäumnisschuld der Kirche vor. Einen Fortschritt bedeutet immerhin das Reglement der preussischen Justizverwaltung vom 16. März 1881, wonach für Gefängnisse mit durchschnittlich mindestens 10 Köpfen desselben Glaubensbekenntnisses ein Seelsorger gewonnen und regelmäßige Gottesdienste eingerichtet werden sollen, in Gefängnissen bis zu 50 Gefangenen derselben Konfession alle 4 Wochen, in größeren alle 14 Tage.

Die Innere Mission muß neben den anderen dazu berufenen Instanzen sowohl im Geltungsbereich dieser Verfügung als weiter hinaus darauf dringen, daß die Seelsorge auch in dem kleinsten Gefängnis geregelt, daß wie in Rheinland, Westfalen und Schlesien einem jeden Gerichtsgefängnis ein Seelsorger aus der Reihe der Gemeindepfarrer bestimmt wird, der zu allen Strafgefangenen Zutritt hat und zu den Untersuchungsgefangenen insoweit, als der Richter seine Erlaubnis im einzelnen Fall dazu geben kann, ebenso daß regelmäßiger Gottesdienst auch in den kleineren Gefängnissen gehalten wird.

3. Wenn also die Innere Mission in der beruflichen Seelsorge mit ihren Kräften (Stadtmissionaren) nur da einzutreten hat, wo die regulären Kräfte der Kirche nicht ausreichen, so ist sie zur Stellung des nötigen Aufsichtspersonals für die Gefängnisse unmittelbar berufen. Es ist das Verdienst Wicherns, gezeigt zu haben, daß kein Gefängnisystem, auch nicht das der Einzelhaft, für sich den vollen Strafzweck erreichen kann, wenn nicht ein Beamtenpersonal zur Verfügung steht, welches von dem Rettungsgedanken beseelt und auf die Absichten besonders des strengen Isolierungssystems eingeschult ist. Das gewöhnliche Personal der Militäranwärter mag so, wie es aus der Kaserne kommt, zur Erzielung von Zucht, Ordnung, Legalität sehr tüchtig sein, aber für die höheren Zwecke genügt es nicht. Leider ist Wicherns eigener Versuch in Moabit (S. 87 f.) so gut wie gescheitert.

Neuerdings hat es den Anschein, als ob mit der weiblichen Diakonie in Gefängnissen mehr auszurichten wäre.

Einige Diakonissenhäuser haben schon seit Jahrzehnten Gefängnisstationen mit ihren Schwestern als Aufseherinnen besetzt. Am stärksten ist dabei beteiligt das Mutterhaus in Ludwigslust (Mecklenburg), von welchem gegenwärtig 10 Schwestern in 3 Strafanstalten thätig sind; schon 1861 wurde beschlossen, daß das Aufsichtspersonal der Landesstrafanstalt in Dreibergen allmählich ganz mit Diakonissen zu besetzen sei, und schon im folgenden Jahr trat dort eine Schwester als Oberaufseherin, eine als Aufseherin und eine für die Jugendlichen ein, denen sie zugleich Unterricht gab (dazu kommen noch die Strafanstalten in Güstrow und Bützow). Außerdem sind gegenwärtig nur noch 4 deutsche Mutterhäuser bei der Gefängnisarbeit beteiligt und zwar je mit einer Schwester.¹⁾

Die bisherige, wenn auch beschränkte Erfahrung hat gezeigt, daß Diakonissen, wenn sie im Gefängnis Verwendung finden sollen, in die feste, verantwortliche Stellung von Aufseherinnen treten müssen und daß jedenfalls die Oberaufseherin eine Diakonisse sein muß. Freie Besuche im Gefängnis, hauptsächlich auf der Krankenstation, können ja gewiß auch Segen stiften, zumal als Anknüpfung für spätere Bemühungen um Entlassene, allein die Hauptsache bleibt die Besetzung der Aufsichtsposten mit christlichen Persönlichkeiten. Da jedoch angesichts des großen Schwesternmangels eine stärkere Beteiligung unserer Mutterhäuser am Gefängnisdienst vorläufig nicht zu erwarten ist, so wird der Weg, welchen der Centralesschuß für Innere Mission seit 1891 eingeschlagen hat, die Ausbildung von Aufseherinnen im Sinn und Geist der Inneren Mission, für jetzt der hoffnungsvollste sein.

Unter Beihilfe der preussischen Ministerien der Justiz und des Innern sorgt nämlich der Centralesschuß für die Vorbildung weiblicher Aufseherinnen in einem 6 monatlichen Kurs, der durch 3 Stationen hindurchgeht: 1. das Magdalenenstift, 2. das kgl. Polizei- und Untersuchungsgefängnis, 3. irgend ein geeignetes Weiberzuchthaus. Die Ausbildung ist frei, die Aufseherinnen bilden keine Genossenschaft, was vielleicht — man erinnere sich an das Schicksal der Wichernschen Brüder — die Behörden für ihre Anstellung geneigter macht. Bis Ende 1893 waren schon 14 auf diese Weise vorgebildete Aufseherinnen vom preussischen Staat angestellt. Hier

¹⁾ Nämlich das Elisabethkrankenhaus Berlin (am Berliner Frauengefängnis), Neuendettelsau, Kraschnitz und Neu-Torney. Drei Diakonissen von Riehen bei Basel sind in einem Basler Gefängnis thätig. Ebenso sind beteiligt Paris mit 3, St. Loup mit 2, Stockholm mit 1 Diakonissenaufseherin.

bietet sich solchen, die sich den strengen Anforderungen der Krankenpflege nicht gewachsen fühlen und die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft zu drückend finden, ein Arbeitsfeld, das wahrlich auch eine Schule der barmherzigen Liebe ist; es sind auf demselben insbesondere auch gebildete Mädchen willkommen (in dem schlesischen Centralgefängnis für weibliche Gefangene in Lüben befinden sich unter den Aufseherinnen Pfarrtöchter).

Sollte nicht dieser erfreuliche Anfang dazu ermutigen, die Reorganisation des männlichen Aufsichtspersonals in neuer Weise in die Hand zu nehmen? Könnte nicht wenigstens die Absolvierung eines Vorbildungskurses, wie ihn der Centralausschuß jetzt eingerichtet hat, für weibliche und männliche Aufseher Bedingung der Anstellung werden? Die evangelische Diakonie würde ihre Erfahrung und ihre Kräfte gewiß gerne dazu hergeben.

4. Die Thätigkeit der Schutzvereine während der Haftzeit der Gefangenen. Neben der regelmäßigen Seelsorge des Gefängnisgeistlichen und der ebenfalls von seelsorgerlichen Motiven getragenen Wirksamkeit eines richtig geschulten Personals ist ein regelloses Hereinwirken freier Kräfte in die Strafanstalt im allgemeinen nicht wünschenswert; es wäre davon in den meisten Fällen eine unverständige, sentimentale, das ernste Wirken der Zunächstberufenen kreuzende Beeinflussung der Gefangenen zu fürchten. Anders steht es um den Verkehr berufener Kräfte von außen mit den Insassen des Gefängnisses. Dafs nicht bloß der heimatliche Seelsorger, sondern auch andere Glieder der Heimatgemeinde auf brieflichem Weg den „Gefangenen besuchen“ — ein Verkehr, welcher allerdings unter der Kontrolle der Gefängnisverwaltung stehen muß —, ist eine nahe liegende Liebespflicht. Ebenso wichtig ist aber der persönliche Verkehr mit den Gefangenen zum Zweck der Entlassenenfürsorge. Wird diese Fürsorge von besonderen Schutzvereinen betrieben, so ist die persönliche Anknüpfung der Beauftragten dieser Vereine mit den Gefangenen vor deren Entlassung von Wichtigkeit. Der internationale Kongreß für Gefängniswesen in Rom (1885) hat sich denn auch entschieden dafür ausgesprochen, dafs der Zutritt der Beamten der Schutzvereine zu den Gefängnissen und ihr Verkehr mit den Gefangenen ohne Anwesenheit des Aufsehers erlaubt werde. Vielleicht ist in Amerika gerade deswegen das Leben in den Schutzvereinen reger als bei uns, weil man dort mit dem Erteilen dieser Erlaubnis weitherziger ist.

Diese Schutzvereinsbesuche bekommen mit der Fürsorge für die Familie des Gefangenen einen neuen wichtigen Zweck.

Eine solche Fürsorge ist nötig schon um des Gefangenen selbst willen. Es heißt den sittlichen Faden, der ihn an seine Familie bindet, fester machen und ihm für die spätere schwierige Zeit zum voraus einen Halt geben, wenn man ihn von den Sorgen der christlichen Liebe für seine Familie erzählen und sich mit ihm wegen der Sorge um dieselbe beraten kann. So gewinnt er auch das nötige Zutrauen zu den guten Absichten des Schutzvereins für seine eigene Person. Ebenso nötig hat es aber die Familie selbst, daß auf sie in besonderem Sinn geachtet wird, damit sie nicht (wie dies z. B. in Berlin der Fall ist) im zutreffenden Fall einfach der öffentlichen Armenpflege anheimfällt. Das Unglück der Familie eines Gefangenen will diskret behandelt, die sittliche Gefahr, in welcher die vielleicht mit Bitterkeit erfüllte Frau und die Kinder stehen, sorgfältig berücksichtigt sein. Können und wollen sich die berufenen Vertreter der offiziellen Kirche dieser Art von Fürsorge annehmen (in Schlesien thut es der Gemeindegemeinderat), so ist es gut; das Geschick dafür und der gute Wille zu dieser wenig einladenden Arbeit wird freilich nicht überall vorhanden sein. Schutzvereine, vielleicht mit der Einrichtung des Patronats oder in größeren Städten mit Aufstellung von Helfern für bestimmte Quartiere, thun darum in vielen Fällen ein heilsames Netz.

5. Die Fürsorge für die Entlassenen. „Für viele Gefangene beginnt das Schwerste der Strafe dann, wenn die Gefängnisthür sich ihnen öffnet; . . . wie ein Fluch folgt dem Entlassenen der Makel des Bestraftseins.“¹⁾ Fehlt unter dem niederschlagenden Eindruck der pharisäischen Lieblosigkeit, welche ihm fast überall bei Arbeitgebern und Arbeitsgenossen entgegentritt, die Erfahrung christlicher Barmherzigkeit, so darf man sich nicht wundern, wenn aus dem Entlassenen ein verbitterter Mensch und ein Rückfälliger wird. Dennoch muß

a) Das Objekt der Entlassenenfürsorge eingeschränkt werden.

Der unverbesserliche, wiederholt bestrafte „Gewohnheitssträfling“ gehört unter scharfe staatliche Zucht, am besten in ein Arbeitshaus; er würde, wenn man sich seiner annähme, nur dazu beitragen, die ganze Entlassenenfürsorge zu diskreditieren. Andererseits giebt es unter den Bestraften viele Bemittelte, denen es auch nach der Entlassung leicht fällt, wieder auf eigene Füße zu stehen. Endlich finden sich unter denen, welche aus dem Gefängnis kommen, nicht wenige arbeitsunfähige, halbe Kräfte, für welche der

¹⁾ STURSBURG, Die Innere Mission an den Gefangenen (Vortrag 19. Jan. 1881 in Düsseldorf), Verlag der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft.

zuständige Armenverband zu sorgen hat. Unter die Entlassenenfürsorge fallen in erster Linie die Erstbestraften, besonders die jugendlichen Verbrecher.

b) Das natürliche Subjekt der Fürsorge wäre (neben der eigenen Familie) die Heimatgemeinde. Dieselbe hätte sich bei idealer Betrachtung der Dinge schon vor der Entlassung mit dem Gefangenen in Verbindung zu setzen und ihm ein Plätzchen offen zu halten, auf welchem er sich wieder vor jedermanns Augen rehabilitieren könnte.

Pfarramt und Presbyterium hätten ihm für die Rückkehr die Bahn in der Gemeinde zu ebnen; denn es sollte in der That zu hoffen sein, daß die Zahl der Samariter in der Gemeinde, welche wenigstens einen Versuch mit dem Entlassenen machen wollen, viel größer wäre als die der Sträflinge selbst. Aber auch in Schlesien, wo durch Synodalbescheid von 1881 ausdrücklich der Gemeindekirchenrat „als Träger der kirchlichen Fürsorge für die Entlassenen in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit eingesetzt“ ist, muß für größere Städte eine weitere Organisation zu Hilfe kommen, z. B. in Breslau der Schutzverein, in welchem dann die Kirche ihre Vertreter hat. Ebenso wird in einfacheren Verhältnissen, wo, wie in Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Pfarrer zur Entlassenenfürsorge ausdrücklich amtlich verpflichtet ist, eine umfassendere Organisation trotzdem nötig sein. Denn schon die Arbeitsbeschaffung ist der Heimatgemeinde in sehr vielen Fällen gar nicht möglich; es fehlt ihr, auch die Willigkeit der Beteiligten vorausgesetzt, hundertmal die Arbeitsgelegenheit an Ort und Stelle, die Übersicht über die Gelegenheiten, die sich auswärts bieten, auch das Geld, um den vielleicht weit entfernten Entlassenen bei seinem Austritt zu unterstützen. Außerdem wissen viele Gefangene von keiner Heimatgemeinde mehr, mit welcher sie in innerem Zusammenhang stünden. Endlich aber — wie oft wird gerade auch den berufenen Organen der Einzelgemeinde die Freudigkeit fehlen die schwere Geduldsarbeit an den Entlassenen zu übernehmen!

Aus allen diesen Gründen ist die Organisation von Schutzvereinen unentbehrlich. Dieselben nennen sich entweder Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder ähnlich und deuten damit die Beschränkung ihrer Absicht an, oder ziehen sie alles in den Umkreis ihrer Fürsorge, was zur Verbesserung des Gefängniswesens, zur Rettung von Trinkern und gefallenen Mädchen, namentlich auch zur Verhütung von Verbrechen dienlich ist (Gefängnisgesellschaften). Fürsten und Staatsregierungen haben in den meisten Ländern die Bildung solcher Schutzvereine unterstützt, der Minister des Innern in Preußen noch 1879 den Gefängnisbeamten die Beteiligung daran zur Pflicht gemacht.

Die Beteiligung der staatlichen Faktoren wird allerdings bedenklich, sobald der Schutzverein damit den Charakter einer Staatseinrichtung oder eines bürokratischen Verwaltungsapparats bekommt; die rein staatlich organisierte Entlassenenfürsorge in Belgien mußte nach 35jähriger mühseliger und kostspieliger Arbeit aufgelöst werden, und wenn man wie in Braunschweig den Polizeidirektor zum Patron der Entlassenen macht, so darf man sich nicht wundern, wenn sowohl in den weiteren Kreisen der Bevölkerung das Interesse an der Vereinsthätigkeit als auch das Zutrauen der Entlassenen selber schwindet. Die Hauptsache ist, daß für die freiwillige Beteiligung weiterer Kreise, namentlich auch der Frauenwelt Raum bleibt und jede bürokratische Bevormundung vermieden wird.

Die evangelische Kirche hat innerhalb dieser Vereine gerne mit Angehörigen anderer Konfession zusammengekirkt und darf dies auch künftig gerne thun, so lange die Vereine wie bisher die Aufgaben der Inneren Mission auf dem Gebiet des Rettungswesens fördern und entschieden christlichen Elementen Einfluß gewähren. Die beiden bedeutendsten Schutzvereine in Deutschland sind die rheinisch-westfälische (1826) und die auf Anregung des Konsistoriums und Provinzialausschusses für Innere Mission gegründete Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt (1884). Die Organisation ist jetzt über ganz Deutschland ausgedehnt; seit 1892 besteht ein Verband aller deutschen Schutzvereine.

c) Auf die Frage, wie geholfen werden soll, lautet die erste Antwort: durch Beschaffung von Arbeit. Dieselbe muß womöglich von einem Centralpunkt aus organisiert sein, mit welchem dann kleinere Stellen in Verkehr stehen. Der Berliner Verein konnte 1888 für 78%, 1889 für 79,6% der Entlassenen, welche sich an ihn gewendet hatten, Arbeit vermitteln; 1893 hat er 2842 Entlassene, darunter 831 Jugendliche, in Arbeit gebracht. Mit der Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises wird die besondere Arbeitsbeschaffung für Entlassene nicht überflüssig; das Mißtrauen der Arbeitgeber, ebenso aber der Arbeiter selbst gegen alles, was „entlassen“ heißt, ist zu gewöhnlich, als daß die allgemeine Vorsorge genügen könnte. Ist der Entlassene in Arbeit, so muß die Thätigkeit des Schutzvereins in Aufmunterung, Ermahnung und Trost weiter gehen; das Patronat, beziehungsweise bei weiblichen Entlassenen das Matronat, empfiehlt sich hierfür am meisten. In der Regel muß aber, wenigstens für die erste Zeit, die karitative Thätigkeit mit der paränetischen Hand in Hand gehen.

Mittel dazu bietet auch der Überverdienst, welcher den Gefangenen während der Haftzeit gutgeschrieben worden ist. Derselbe bildet nämlich kein rechtlich anzusprechendes Eigentum des Entlassenen, sondern ist ein Geschenk, das den Gefangenen zum Fleiß anspornen und nach seiner Entlassung fördern soll, wird also sein Eigentum erst vom Augenblick der Einhändigung an; wird dieser Überverdienst grundsätzlich den Schutzvereinsorganen oder wie in Schlesien dem Gemeindekirchenrat zugeschickt, so liegt schon hierin für den Entlassenen eine Nötigung, sich an die Hilfe des Schutzvereins zu wenden.

d) Die staatlichen Faktoren können die Tätigkeit der Schutzvereine auch dadurch fördern, daß sie wenigstens die empfehlungswürdigen Entlassenen ausdrücklich auf die Schutzvereine aufmerksam machen,¹⁾ ihnen die Charakteristik derselben zuschicken und sie finanziell unterstützen. In Schlesien, Rheinland, Westfalen, Regierungs-Bezirk Merseburg geschieht die Zuweisung an den zuständigen Kirchengemeinderat, und zwar schon mehrere Wochen vor der Entlassung. Sehr wünschenswert wäre die Aufhebung der polizeilichen Aufsicht über den Entlassenen für die Zeit, in welcher der Schutzverein sein Patronat über denselben ausübt.

6. Die Frage, ob für die Entlassenen besondere Asyle, sei es zu vorübergehender Unterkunft oder zu dauernder Nacherziehung, zu eröffnen seien, wird verschieden beantwortet. Die Thatsache steht fest, daß der Entlassene, der eben aus einer Anstalt kommt, keine Lust zu haben pflegt, wieder in eine Anstalt einzutreten. Aber die Not, namentlich der Arbeitslosigkeit drängt doch auch zu diesem Notbehelf.

Für Männer wird das Asyl ebenso wie die Arbeiterkolonie (§ 58) in gewöhnlichen Fällen nur Durchgangsstation sein können, bis ihnen eine dauernde Stellung, für gelernte Arbeiter in ihrem Fach, vermittelt worden ist (vgl. das Asyl der Berliner Stadtmission, welches bis zu 40 Entlassene aufnehmen kann, außerdem die Asyle in Breslau, Dresden, Enger bei Herford, Görlitz, Hamburg, Liegnitz, München, Nürnberg). Anders bei weiblichen Entlassenen. Weibliche Gefangene, welche übrigens nur 23% aller Verurteilten bilden, haben es nach der Entlassung bedeutend schwerer wieder anzukommen als die Männer, lassen sich aber auch gemeinhin schwerer an ein geordnetes Leben gewöhnen. Ist die gelegentliche Angabe v. Koblinskis richtig, daß 90% der weiblichen Gefangenen schon geschlechtlich gefallen sind, so fällt auf die Arbeit an entlassenen Frauen noch ein besonderes Licht. Jedenfalls muß das Frauenasyl auf längeren Aufenthalt ein-

¹⁾ In England werden die Aufrufe der Schutzvereine in den Gefängniszellen angeschlagen.

gerichtet sein; es muß ein sittliches Reinigungsbad für die Insassen werden und der Aufenthalt daselbst als Empfehlung für nachherige Unterbringung dienen. Die Grenzlinie zwischen diesem und dem sogenannten Magdalenenasyl ist im einzelnen schwer zu ziehen, weil die Frauenasyle in der Aufnahme von Gefallenen verschiedene Grundsätze haben.¹⁾

3. Rettungs- und Bewahrungsarbeit in der Bekämpfung von Volkslastern.

§ 71. Der Kampf gegen die Unzucht.

Vgl. Der Kampf wider die Prostitution, Denkschrift des Centralausschusses für Innere Mission. Berlin 1885, 2. Abdruck. PIERSON, Die Prostitutionsfrage vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft, des Rechts und der Moral. Mülheim a./R. 1885. H. DALTON, Der soziale Aussatz, ein Wort über Prostitution und Magdalenenasyle. Hamburg 1884. STURSBURG, Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung. 2. Aufl. Düsseldorf 1887. LIC. WEBER, Der Kampf wider die Unzucht. Gotha 1891. NIEMANN, Die Magdalenenasche, zusammenfassende Übersicht in SCHÄFFERS Monatsschrift III, S. 121 ff. Die Verhandlungen der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine.

So oft es in der Christenheit zu einer neuen Erweckung des religiösen Lebens gekommen ist, wurde die öffentliche Sitte, das Urteil und die Einrichtungen auf dem Gebiet des schändlichsten Volkslasters gereinigt. Sehr deutlich läßt sich dies bemerken in der Zeit der Reformation; die evangelischen Städte haben damals die Frauenhäuser geschlossen. Luther hat in Wittenberg selber die Schließung eines solchen Hauses durchgesetzt und in diesem Punkt dem Grundsatz gehuldigt, den er in einem Brief an Hieronymus Walter (De Wette V, 305) im Zusammenhang mit der Prostitutionsfrage ausspricht: „man lasse das Recht gehen und sollte die Welt darüber zerfallen.“ Die Innere Mission bewährt ihren Charakter als reformatorische Bewegung auch darin, daß sie mit allem Nachdruck jede Entschuldigung, vollends

¹⁾ Büttner, der Vorstand des Henriettenstifts in Hannover, hält es für richtiger, „gesunkene Persönlichkeiten verschiedener Kategorien in Asylen zusammenzubringen, als etwa sofort wieder getrennte Rettungsanstalten zu schaffen; sie lernen, wenn sie richtig geleitet, die übrigen . . . beobachtend ihre eigene Sünde großachten, sich nicht pharisäisch erheben, sondern lernen, daß ihre eigene Schuld in vielen Fällen die schwerere ist;“ gefährlich sei nur das Zusammenleben von Jugendlichen mit Prostituierten. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 10, S. 114.)

Pflege der Unzucht durch öffentliche Faktoren bekämpft. Sie hat sich dabei stets gegenwärtig zu erhalten, daß die Unzucht, zumal die widerlichste in Gestalt gewerbsmäßiger Prostitution, niemals isoliert betrachtet werden darf.

Wie sehr sie mit dem im vorigen Paragraphen Behandelten zusammenhängt, erhellt aus dem Ausspruch des ersten Staatsanwalts Chuchull auf dem Sittlichkeitskongress in Frankfurt a./O. 1893: „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Unkeuschheit, die Unsittlichkeit, wenn nicht die Anstifterin, so regelmäßig die Begleiterin fast jedes Verbrechertums ist.“ Ebenso ist die Unzucht als Ursache und Folge verbunden mit der Trunksucht. Endlich wird sie durch soziale Mißverhältnisse begünstigt, durch ungenügende Wohnungen, schlechten Arbeitsverdienst, mangelnden Anschluß an eine Familie oder eine andere schützende Gemeinschaft und dergl. — Auf der anderen Seite darf vom christlichen Standpunkt aus nicht vergessen werden, daß der Hauptfaktor der Schuld doch immer ein persönlich ethischer ist, ebenso sehr von seiten des verführenden und gewohnheitsmäßig hurenden Mannes als von seiten der Prostituierten selbst. Bei dieser sprechen außer der Wollust regelmäßig mit Putzsucht, Hoffart, Faulheit, Ungebundenheit; wie wenig die äußere soziale Lage an sich schon ein Entschuldigungsmoment bildet, zeigt ein Erfahrungsbericht des sel. Schlosser, welcher sagt: „Unter den Magdalenen des Frankfurter Asyls ist mir keine einzige begegnet, die aus Not oder Armut auf den Weg des Lasters geraten wäre, wenigstens nicht ursprünglich.“ Niemals dürfen wir die Prostitution als notwendiges Produkt sozialer Verhältnisse ansehen.

Wenn W. Baur, einer der bedeutendsten Vorkämpfer auf diesem Gebiet in Deutschland, noch 1879 mit Bezug auf Hamburg sagte (Fl. Bl. 1879, S. 186): „Das Gebiet dieser Greuel, polizeilich eingeeht, schien für die christliche Liebe fast unzugänglich“, so ist man jetzt doch über den hiemit gekennzeichneten Standpunkt des Pessimismus hinaus; der Kampf ist im letzten Jahrzehnt hoffnungsfreudig aufgenommen worden. Freilich sind und bleiben wohl auch die Aussichten

1. bei der Rettung der Opfer der Prostitution¹⁾ am geringsten.

Die Erfahrung hat auf diesem Gebiet zu folgenden Ergebnissen geführt: a) Wir brauchen dazu eine Anstalt, die weder ein Zuchthaus noch ein Kloster sein darf.

¹⁾ Man hat sich im Sprachgebrauch der Inneren Mission leider gewöhnt, diese Personen Magdalenen zu heißen, im Anschluß an eine völlig unhaltbare katholische Exegese, die ohne jeden Anhaltspunkt im Text die Maria Magdalena Luk. 8, 2, Mc. 16, 9, welche durch Jesus von ihrer Krankheit geheilt wurde (*δαίμονια ἔντα ἐξῆλθεν*), mit der Sünderin Luk. 7 zusammengenommen hat.

Den Weg klösterlicher Bußzucht hat die katholische Kirche Jahrhunderte lang beschritten seit der Eröffnung des „Hauses der Buße“ durch Theodora, Justinians Gattin, welche früher selbst ein Unzuchtsleben geführt hatte. Klösterliche Buß- und Zuchtanstalten sind die katholischen Häuser *du bon pasteur*, deren erstes eine französische Nähterin Lacombe begründet hat. Dieselben stehen jetzt in Verbindung mit dem Mutterhause in Angers bei Nancy; Töchteranstalten sind z. B. in München, Aachen, Münster, Charlottenburg. Ist die Bußzeit in diesen Häusern durchgemacht, so kann die Büßerin in einen Dienst treten oder — was lieber gesehen wird — sich in den Orden aufnehmen lassen. — Dem gegenüber beruhen unsere evangelischen Anstalten auf dem Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit, den übrigens auch neuere katholische Häuser angenommen haben. In musterhafter Weise hat diesen Grundsatz Heldring (vgl. S. 90) durchgeführt, in dessen Anstalten zugleich mit aller Entschiedenheit Neugeburt des Herzens durch Bekehrung als Ziel und als Mittel dazu Gebet und Erbauung, Liebeszucht und Arbeit aufgestellt wurden.

Der gegenwärtige Stand dieser Arbeit in Deutschland ist folgender. Es bestehen 21 Asyle für Gefallene; in denselben sind thätig 85 Diakonissen, aus 16 verschiedenen Mutterhäusern. Das älteste dieser Asyle in Kaiserswerth (vgl. S. 50) hatte schon bis 1881 zusammen 786 Pfleglinge aufgenommen; das grösste ist jetzt das Berliner am Plötzensee (vgl. S. 90) mit durchschnittlich 150 Mädchen. Während noch in den 70er Jahren nicht wenige Asyle halb leer standen, ist der Zudrang zu ihnen seit 1880 bedeutend stärker geworden, so daß an Plätzen wie Berlin Aufnahmesuchende häufig abgewiesen werden müssen. Die Zahl der Plätze in den deutschen Asylen (etwa 1000) ist gegenüber der furchtbaren Zahl von Prostituierten noch recht gering; Schlosser hat die Schar derselben schon 1888 auf 200 000 berechnet. Gerade auch in christlichen Kreisen muß noch viel Pharisäismus und naive Unkenntnis schwinden, bevor die Arbeit an den Gefallenen, dieses „Aschenbrödel der Inneren Mission“, die Unterstützung bekommt, welche sie verdient.

Zu Heldrings Grundsätzen, welche sich durchaus bewährt haben, seien folgende Erläuterungen gegeben.

Die Methode, Gefallene sofort christlichen Familien zur Erziehung zu übergeben, ist auf Grund fehlgeschlagener Versuche nicht zu empfehlen. Man kann die Verkommenheit eines Mädchens, das der Unzucht gedient hat, namentlich ihre Verstellungskunst, Frechheit, Faulheit und Gleichgiltigkeit nur dann richtig verstehen und bekämpfen, wenn man sich berufsmäßig dieser wohl schwierigsten Arbeit, welche es auf Erden giebt, widmet. Bleibt daher die Anstaltserziehung der einzig richtige Weg, so muß völlige Freiwilligkeit im Kommen und Gehen das A und O der Hausordnung sein.

Nur in der Luft der Freiheit kann sich der neue Kern moralischer Selbstbeherrschung und Selbstachtung wieder bilden und eine dauernde Erziehungsfrucht erzielt werden. Die Erziehung selbst erfordert durchaus reine Seelen, die Blüte der Weiblichkeit, die edelsten Kräfte der weiblichen Diakonie; bei so viel Schmutz der Sünde, so viel Enttäuschung, Fleischeschwachheit und Geistesträgheit bedarf es unendlich vieler Barmherzigkeit, Geduld und Treue neben aller strengen Konsequenz, wenn das zerrüttete Triebwerk des Gemüts wieder in Ordnung gebracht werden soll. Gerade bei dieser Arbeit ist auch die Zugehörigkeit zu einem Verband am nötigsten, wenn auch da und dort besonders tüchtige freie Kräfte Großes gethan haben (z. B. die Vorsteherin in Frankfurt a./M., die Helferinnen Heldrings); zu der gegenseitigen Aufrichtung in einer an Misserfolgen reichen Arbeit durch die schwesterliche Gemeinschaft kommt hier noch die Möglichkeit, die Posten nach einer Reihe von Jahren zu wechseln, was im Interesse des Gemütslebens der Schwestern ernstlich zu wünschen ist.¹⁾ — Die Arbeit, welche im Asyl geleistet wird, muß anstrengend sein, damit das üppige, träge Fleisch der Gefallenen in Zucht genommen wird; Feldarbeit, Waschen, Plätten, ist das Beste, Sitzarbeit das Schlechteste. Jedenfalls muß aber die Arbeit zugleich von der Art sein, daß sich die Pfleglinge damit im Notfall ihr Brot verdienen können. Während die Arbeit gemeinsam ist, jedoch in übersehbaren Gruppen von höchstens 10–12, findet für die Zeit der Nachtruhe völlige Isolierung in Schlafzellen statt, welche auch zur Sammlung in stillen freien Stunden, besonders des Abends zugänglich sind. — Die Zeit des Aufenthalts im Asyl soll sich gewöhnlich auf 2 Jahre erstrecken. Rückfällige, die um Wiederaufnahme bitten, sind erfahrungsgemäß kaum mehr zu bessern.

Die Erfolge sind auf diesem schwierigen Arbeitsfeld überhaupt bescheidene. Man rechnet allgemein: $\frac{1}{3}$ der Pfleglinge geht verloren, $\frac{1}{3}$ ist, so weit man beobachten kann, nachher schwankend, $\frac{1}{3}$ wird durch Gottes Gnade gerettet. Jede einzelne Seele ist ein gewaltiger Gewinn, nicht bloß im Sinn des Herrnwortes vom Wert einer Menschenseele (Mt. 16, 26), sondern es werden durch ihre Rettung mindestens 10 andere Mädchen bewahrt, welche sie sicherlich ins Verderben gezogen hätte, ganz abgesehen von dem Schaden, den eine Prostituierte in der Männerwelt anrichten kann.

b) Leider sind auch für nichtkonfirmierte Gefallene Anstalten nötig und zwar besondere. Ist schon an sich die Jugendlichkeit der Prostituierten eine erschreckende,²⁾ so ist

¹⁾ Die Schwesternschaft des Asyls am Plötzensee (vgl. S. 90) hat wohl daran gethan auch andere Arbeitsfelder zu besetzen (bis jetzt noch ein Erziehungshaus, eine Mägdeherberge, zwei Rettungshäuser), um der einzelnen Schwester den Arbeitswechsel zu ermöglichen.

²⁾ Die ins Asyl am Plötzensee Aufgenommenen stehen im Durchschnittsalter von 17–20 Jahren; von 140 waren nur 10 über 20 Jahre alt, und —

das Traurigste, dass auch noch nicht Konfirmierte sich thatsächlich der gewohnheits- und erwerbsmäßigen Unzucht hingeben. Diese gehören weder in eine gewöhnliche Rettungsanstalt (vgl. S. 294), noch in das gewöhnliche Asyl für Gefallene.

Nach Heldrings Vorgang ist für derartige Mädchen die Anstalt Siloah bei Pankow als Tochteranstalt des Berliner Asyls errichtet worden; ähnliche Häuser sind z. B. Elim bei Mörs, Pniel in Loschwitz bei Dresden und in Eppendorf bei Hamburg. In diesen Häusern gilt eine 3jährige Aufenthaltszeit als das Normale.

c) Die Errichtung eines Vorasyls ist durch verschiedene Gründe gefordert. Das Rettung suchende Mädchen begehrt und braucht sofortige Aufnahme; im Verzug liegt Gefahr. Ins Asyl kann sie vielleicht wegen Überfüllung nicht sofort aufgenommen werden, oder sind zuvor allerlei Erhebungen, namentlich auch wegen der Bezahlung des Pflegegeldes nötig. Ausserdem ist es gut, wenn die Hilfesuchende in einer Vorprobezeit den Ernst ihres Suchens bewährt. Hier tritt das Vorasyl ein, welches einen vorübergehenden Aufenthalt von einigen Wochen bietet, bis die Frage nach dem Wohin endgiltig erledigt ist.

Ein solches Haus besteht seit 1881 in Elberfeld (bis 1889 wurden hier 321 Mädchen aufgenommen, gerettet 55,37%), sodann unter dem Namen Bethabara in Weisensee bei Berlin, welches ebenso aus dem Weibergefängnis in der Barnumstrasse (Berlin) herausgewachsen ist wie das Frauenheim in Achtm bei Hildesheim (vgl. S. 240) aus der dortigen Strafanstalt. Nicht wenige Mädchen drängen sich freilich nur deswegen ins Vorasyl oder „Durchgangshaus“, weil sie eine unüberwindliche Scheu vor einem jahrelangen Aufenthalt in einer christlichen Anstalt mit strenger Hausordnung haben; giebt man sie nach 4–6 Wochen, während der sie sich mit der dem Weibe eigenen Klugheit und Schmiegsamkeit gut geführt haben, in eine Familie hinaus, so macht man leicht die traurigsten Erfahrungen. Besser ist es immer, wenn das Vorasyl die Vorstufe zur Rückkehr in die Heimatfamilie oder zum Eintritt in das Asyl für Gefallene bildet.

d) Eine Rettungsanstalt eigener Art ist das Versorgungshaus. Frä. Bertha Lungstras in Bonn hat ein solches 1873 begründet, mit dem Zweck, „ordentlichen, der Versuchung zum Opfer gefallenen Mädchen ohne Unterschied der Konfession nach ihrer Entbindung mit ihrem Kinde Obdach und Schutz zu gewähren, damit sie nicht durch äussere Umstände gezwungen tiefer und

das Durchschnittsalter wird von Jahr zu Jahr geringer! Nach ärztlichen Feststellungen erreichen die Prostituierten überhaupt nur ein Durchschnittsalter von 23 Jahren!

tiefer sinken bis in den Abgrund des Lasters.“ In der Regel werden demnach aufgenommen Mädchen „welche zum erstenmal gefallen sind und deren Vorleben und Reue über ihren Fall einigermaßen Garantien bietet für die Zukunft“.

Der Punkt, in welchem hier die Rettungsarbeit einsetzt, ist also die bewahrende und versittlichende Macht der Mutterliebe. Daher wird auch, wenn die Mutter wieder ausgetreten, womöglich in einem geordneten Dienstverhältnis untergebracht ist, das Kind, wo es not thut, bis zum 3. Jahr im Versorgungshaus behalten, so daß die Mutter durch dieses stärkste Band mit der Anstalt christlicher Liebe verbunden bleibt. In 17 Jahren wurden im Bonner Versorgungshaus 1873 Personen aufgenommen, von denen nur 7% rückfällig wurden. Ähnliche Anstalten sind der Luisenhof bei Hamburg, die „wohlgemeinte Stiftung“ in Dresden (1885), das Asile de la maternité in Colmar (1885), Bethabara Elim, Zweiganstalt von Bethabara in Weissen-see (1887, vgl. S. 315).

Wer die Notwendigkeit dieser vierfachen Rettungsarbeit verstehen gelernt hat, kann schon dadurch an derselben mithelfen, daß er rettungsbedürftige Mädchen den genannten Asylen zuweist. Diakonissen- und Krankenhausverwaltungen haben in dieser Hinsicht hauptsächlich in den syphilitischen Abteilungen eine wichtige Aufgabe,¹⁾ weibliche Hilfsvereine können Gefallene aufsuchen, und, im Fall sie sich retten lassen wollen, das Kostgeld für sie aufbringen (gewöhnlich 120 Mk. im Jahr und 20 Mk. Eintrittsgeld). Empfehlenswert ist die Einrichtung in Genf, wo dames patronesses sich einzelner Gefallener im Asyl annehmen und nach deren Austritt aus demselben ihr Matronat über dieselben fortsetzen. Ein eigenartiger Versuch die Gefallenen zu gewinnen wird gemacht in den englischen midnight meetings, welche vor 30 Jahren auf Anregung des Pfarrers Noël in London begonnen worden sind.

Um Mitternacht gehen christliche Männer auf die begangenen Strafen mit Einladungskärtchen, welche sie den Dienerinnen der Sünde einhändigen. Unterdessen haben die Frauen in einem geräumigen Saal Thee und Brot gerichtet. Hat sich eine Schar eingefunden, so wird dieselbe gespeist und in einer erwecklichen Anrede zur Umkehr aufgefordert. Wer sich retten lassen will, der soll — dies ist ein feiner, praktischer Zug — am nächsten Abend wieder kommen und kann sodann ins Asyl aufgenommen werden. Schon in den ersten 10 Jahren wurden 350 solche Versammlungen gehalten, die von 25000 Dirnen besucht waren; 3350 davon nennen die englischen Berichte

¹⁾ Die Kaiserswerther Diakonissen bringen jährlich 50—100 Mädchen von der syphilitischen Station der Berliner Charité in Asyle.

„saved,“ was wohl heißen soll, daß sie sich ins Asyl aufnehmen ließen und sich dort gut gehalten haben.

Ein Fortschritt ist es endlich, daß auf der Berliner Polizeidirektion einem evangelischen Geistlichen ein Zimmer eingeräumt worden ist, in dem er jedes erstaufgegriffene Mädchen seelsorgerlich sprechen kann. Im Lauf eines Jahres durfte er so 923 Mädchen ins Gewissen reden, von denen 126 in Anstalten, 171 zu ihren Eltern zurückgingen (37 kehrten in ihre eigenen Wohnungen zurück, 357 in ihre Schlafstelle, 217 kamen — ins Krankenhaus!). Auf jeden Fall sollte die Polizei den Vertretern der christlichen Rettungsarbeit die Namen derjenigen Mädchen zur Verfügung stellen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht erstmals in polizeiliche Behandlung kommen.

2. Die verführernde Männerwelt hätte eine Rettung ebenso nötig wie die Opfer ihrer Lust. Kenner großstädtischer Verhältnisse behaupten, daß hier bis zu 90% der Männerwelt in die Prostitution verstrickt seien; Dr. Chotzen stellt fest, daß in Berlin alljährlich 6000 Männer an der Syphilis neu erkranken. Für die Zuhälter, die Begleiter und Beschützer der gewerbsmäßigen Dirnen, um deren Rettung es sich zunächst handeln könnte, giebt es nun freilich nur einen einzigen Weg: das Arbeitshaus mit sehr strenger Hausordnung, in welches sie aber bloß durch den Zwang der strafenden Staatsgewalt gebracht werden können. Bei den 10000en von Männern und Jünglingen, welche die 1000e von Prostituierten benutzen, wird die Rettung in ganz anderer Weise versucht werden müssen als bei den Prostituierten selbst. Bewahrung und Rettung fließen da in einander über. Leider sind ja die meisten unverheirateten Männer jeden Standes geschlechtlich schon gefallen; sie vor weiterem Sündigen bewahren heißt sie retten. Man beschreitet zu diesem Zweck dreierlei Wege:

a) Die sog. Mitternachtsmission sucht denen, welche sündigen wollen, unmittelbar in den Weg zu treten, um sie zurückzuhalten.

Sie ist in Dublin von Russel Dowse begonnen worden, hat sodann in Kopenhagen und seit 1888 in einigen holländischen Städten Fuß gefaßt und wird seit neuestem auch in deutschen Städten getrieben, ist jedoch noch wenig bekannt. Jünglingsvereinsmitglieder von bewährtem Charakter nehmen sich derselben hauptsächlich an. Die Methode ist die: man geht in den gefährlichsten Stunden der Nacht, in denen schlechte Häuser gewöhnlich aufgesucht werden, in die bedenklichen Gassen und sucht durch ein persönliches warnendes Wort jeden, der den Weg der Sünde betreten will, abzuhalten. Die Erfolge sind oft überraschend. Aber die Arbeit ist gefährlich nicht bloß wegen der Bedrohung durch Zuhälter, sondern auch weil der Kampf im Angesicht des verführerischen Lasters den Kämpfern selbst zur Versuchung werden kann. Eine Gebetsstunde vor Beginn der Arbeit,

das Zusammenstehen von mindestens zwei auf demselben Posten, fortwährende Kontrolle und Aufmunterung durch einen gediegenen Vorstand sind Bedingungen des Erfolgs.

b) Ein Männerbund, dessen Mitglieder sich selber zur strengen Sittlichkeit verpflichten, nützt den Segen der Gemeinschaft für dasjenige Gebiet aus, auf dem erfahrungsgemäß die Macht der allgemeinen Sitte am gefährlichsten ist. Einen solchen Männerbund von Erwachsenen stellen dar die vereinigten deutschen Sittlichkeitsvereine.

Dieselben gehen in ihren ersten Anfängen zurück auf die freilich wenig bekannten Bestrebungen eines kleineren Kreises in Baden, dessen Mittelpunkt Gernsbach, und dessen Organ („für das Rettungswerk an den Gefallenen und für die Arbeit zur Hebung der Sittlichkeit“) seit 1881 der „Korrespondent“ gewesen ist. Im Jahre 1885 bildete sich der westdeutsche Bund mit dem Sitz in Düsseldorf, der sich zur Aufgabe machte, „durch Einfluß auf die öffentliche Meinung, die Verwaltung und die Gesetzgebung den Vorschriften des göttlichen Sittengesetzes überall im öffentlichen Leben Geltung zu verschaffen und alle Bestrebungen zur Rettung der gefährdeten und der Prostitution bereits verfallenen Mädchen aufs kräftigste zu unterstützen.“ Die Hauptsache ist in diesem Zusammenhang, daß die Mitglieder des Bundes sich zu eigener Keuschheit verpflichten.¹⁾ In gleicher Weise ging, anfangs unabhängig von Westdeutschland, der Berliner Männerbund vor, der aber, wie andere Männerbündnisse (in Breslau, Hannover) sich mit dem westdeutschen Verband zur allgemeinen Sittlichkeitskonferenz zusammengeschlossen hat. Seitdem ist die Bewegung gewachsen, nicht zum wenigsten infolge der Anstellung eines Reiseagenten und der Abhaltung jährlicher Sittlichkeitskongresse.

Die Konferenz steht auf evangelisch kirchlichem Boden, verhält sich aber neutral zu allen politischen und kirchenpolitischen Parteien. Wichtig ist die Bestimmung des Statuts in § 2: „Jeder deutsche Mann und Jüngling christlichen Bekenntnisses kann diesem Bund beitreten, wenn er sich verpflichtet, die sittlichen Grundsätze des Christentums, deren Befolgung er selber gelobt, so viel an ihm ist, auch bei andern zur Geltung zu bringen und nach Kräften die Arbeit des Bundes zu fördern.“ Organ des Bundes ist das „Korrespondenzblatt zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit“, das wissenschaftliche Fachorgan die „Streitfragen“. Ein gutes Agitationsmaterial bilden die meist in frischem,

¹⁾ Außerdem befördert der Bund vorbeugende Mafsregeln wie Martha- und Mägdevereine, sucht Kupplerinnen zu entlarven, unzüchtige Bücher, Bilder, Neujahrskarten und dergl. zu beseitigen.

taktvollem Ton geschriebenen Flugblätter des Bundes, die sich zum Teil an einzelne Stände (z. B. Studenten) besonders wenden.

c) Unter Jünglingen, speziell unter Mitgliedern der Jünglingsvereine wirkt der Bund des weissen Kreuzes, der 1883 durch den Bischof von Durham ins Leben gerufen worden ist. In Deutschland wurde er eingeführt durch den christlichen Verein junger Männer in Berlin (Anfang 1890) und zählte nach Verlauf von 4 Jahren schon über 5500 Mitglieder.

Wer in den Bund aufgenommen werden will, übernimmt folgendes Gelübde: 1. „Alle Frauen und Mädchen mit Achtung zu behandeln und sie vor Unrecht und Herabwürdigung jeglicher Art nach Kräften zu beschützen, 2. alle unzüchtigen Redensarten, Andeutungen, Scherze und Gebärden zu unterlassen, 3. das Gesetz der Keuschheit als gleich bindend für Mann und Weib anzuerkennen, 4. diese Grundsätze unter seinen Altersgenossen zu verbreiten und auch auf seine jüngeren Brüder zu achten und ihnen zu helfen, 5. Gottes Wort und Sakrament fleissig zu benutzen, um das Gebot erfüllen zu können: halte dich selbst keusch!“ Wenn also in diesem „Gelübde“ nur allgemeingiltige, selbstverständliche Pflichten christlicher Sittlichkeit in besonderer Form übernommen werden, so rechtfertigt sich diese besondere Form, nämlich Eintritt in eine ad hoc gebildete Gemeinschaft eben dadurch, daß der junge Mann in der Kaserne, Fabrik, Werkstätte, auf dem Kontor, auf der Reise meist in sittlich verpesteter Luft zu leben genötigt ist; die Schwachen — und das ist von den jungen Männern die weitaus überwiegende Mehrzahl — werden durch eine besondere Sittlichkeitsgemeinschaft gestärkt, die Befestigten durch dieselbe an ihre Agitationspflicht erinnert.

3. Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis betreffend die Unzucht. Hat sich im öffentlichen Urteil, im Gesetz, in der Praxis der Polizeibehörden die Meinung festgesetzt, daß „die Prostituierten unter einer Anhäufung von Männern ebenso unentbehrlich sind wie die Gossen, die Schindanger und die Mistpfuhle“ (wie Dr. Jeannel von Bordeaux in seinem Buche de la prostitution S. 135 sagt) oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, daß die Prostitution, wenn auch im einzelnen abstoßend, um des Ganzen willen doch nicht zu entbehren sei, so bildet dieser Gedankengang eine die Gewissen verwirrende Macht. Die lange Zeit übliche Praxis, von diesen Dingen nicht zu reden, macht das Übel nur schlimmer. Daß dieselbe verlassen worden ist, darf wesentlich als Verdienst des „britischen, kontinentalen und allgemeinen Bundes“ gelten, der sich die Aufgabe gestellt hat, gegen jegliche offizielle Reglementierung der Unzucht anzukämpfen.

Seele dieser Bewegung ist Josephine Butler, Gattin eines Pfarrers in Liverpool, welche von englischen Ärzten und anderen Landsleuten aufgefordert wurde, ihre große Begabung und Energie in den Dienst dieses Kampfes zu stellen. Aus der ersten Vereinigung, die sie zu stande brachte (Bund von 67 Frauen in Liverpool 1870) wurde, wesentlich unter Mitwirkung des Prof. Aimé Humbert in Neuchatel, der „britische und kontinentale Bund zur Abstellung der als gesetzmäßiger oder geduldeter Einrichtung stathabenden Prostitution“ (1875). Mit dem Eintritte von Nordamerika (1876) wurde der Name um die Worte „und allgemeine“ erweitert. Die Vereinigung wirkte durch Flugschriften, das monatliche bulletin continental (seit Dez. 1875) und internationale Kongresse, deren erster in Genf stattfand (1877, vgl. S. 280). In Deutschland bildete sich ein Zweigverein unter Leitung der Frau Guillaume-Schack in Beuthen a./O. Der Boden, auf dem die Vereinigung steht, ist ein sehr breiter; nach den Satzungen können ihr überhaupt angehören „Personen, die wünschen zur Besserung, welcher die Gesellschaft in Hinsicht der öffentlichen Moral bedarf, beizutragen, unabhängig von jeder politischen Partei, jedem religiösen Bekenntnis und jeder philosophischen Schule.“ Schon deshalb, aber auch weil das Kampfobjekt zu begrenzt war, und weil dabei Frauen in den vordersten Reihen kämpften, hat die Innere Mission in Deutschland sich offiziell nicht daran beteiligt.

Für uns kommt es, was

a) die Umbildung der öffentlichen Meinung betrifft, zunächst darauf an, zuverlässige Thatsachen über die Verbreitung der Prostitution dem Publikum zu vermitteln, namentlich auch über den schwarzen Schatten, welcher derselben, insbesondere dem Bordellsystem folgt, nämlich den Mädchenhandel. (Über das Wachstum der Prostitution in Berlin giebt Patzschke, der gewesene Sekretär der Sittlichkeitsvereine, folgende Zahlen: 1848 5815 Dirnen, 1871 15 000, 1894 50 000). Auf Grund des Thatbestandes muß sodann nicht bloß auf die moralische Schändlichkeit jeder Art von Unzucht, sondern auch auf die gesundheitsschädliche Wirkung derselben hingewiesen werden.

Sehr dankenswert sind darum die von dem brit., kont. und allg. Bund veranstalteten Sammlungen von Aussprüchen ärztlicher Autoritäten, welche den Wahn zurückweisen, als wäre der Umgang mit Dirnen für junge Männer um ihrer Gesundheit willen notwendig. Leider hat sich die ärztliche Welt in Deutschland in der Bekämpfung der Prostitution auf diese oder andere Art noch recht lau gezeigt.¹⁾

Zur Gesinnungsbildung auf dem wichtigen Weg des Schulunterrichts wollte ferner Handreichung thun das Preisaus-

¹⁾ Vergl. aber z. B. Dr. Höffel, der Einfluß der Unsittlichkeit auf Erkrankung und Sterblichkeit. Vortrag auf der Konf. d. deutsch. Sittlichkeitsv. 1894 in Colmar.

schreiben der deutschen Sittlichkeitsvereine „über die unterrichtliche Behandlung des 6. Gebots in der Schule“ (vgl. die preisgekrönten Arbeiten von P. Ziethe, Pf. Dr. v. Rohden und Bürgerschullehrer Heyde). Endlich gilt es die schlechte Presse zu überwachen.

Mit der Anzeige solcher Prefsäufserungen, die unter das Strafgesetzbuch fallen, ist es freilich nicht gethan; denn eine sichere Verurteilung ist nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu erreichen, und wenn bei Verfolgung des Instanzenwegs eine verbotene Schrift wieder freigegeben wird, so ist aus übel ärger gemacht. Man muß die sog. pikante Litteratur, auch wenn sie von gefeierten Autoren wie P. Heyse, P. Lindau u. s. w. ausgeht, vor den Pranger des öffentlichen moralischen und litterarischen Urteils stellen, wie dies in der Denkschrift der Sittlichkeitskonferenz „moderne realistische Litteratur im Lichte der Ethik und Ästhetik“ geschehen ist. — Den schmutzigen Anzeigen in der Tagespresse kann man auch damit beikommen, daß ein namhafter Teil des Abonnentenkreises veranlaßt wird mit der Entziehung des Abonnements zu drohen; in Schleswig-Holstein gelang es auf diesem Weg und zugleich infolge ernstlichen Zuredens die ganze Tagespresse zu säubern.

b) Schwieriger ist die Beseitigung der Grundsätze unserer Polizeiverwaltung und Gesetzgebung in Beziehung auf Duldung und Organisation der Unzucht. Es handelt sich hier vor allem um das sog. Kontrolsystem, welches die Innere Mission als einen Versuch, mit dem Laster zu paktieren, grundsätzlich verwerfen muß.

Dieses jetzt so tief eingewurzelte System ist noch nicht sonderlich alt. Als in der französischen Revolution mit der Emanzipation des Fleisches die ekelhaften Krankheiten in viel bössartigerer Form und in größter Ausdehnung sich verbreitet hatten, wurde nicht durch Gesetz, sondern durch einfache Polizeimaßregel die regelmässige ärztliche Untersuchung der Dirnen angeordnet; mit dieser Untersuchung war die inscription, d. h. die Unterwerfung unter gewisse polizeiliche Beaufsichtigung verbunden. Trotz des Widerspruchs, der sich sofort gegen diese Zwangsmaßregel erhob, hat sich das System nicht bloß in Frankreich erhalten, sondern auch über mehrere andere europäische Staaten ausgedehnt, jedoch mit dem Unterschied, daß in Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Skandinavien die Kasernierung der Dirnen durchgeführt wurde, während in Deutschland (allgemein freilich erst seit Geltung des deutschen Strafgesetzbuchs) Bordelle verboten sind und nur die Kontrolle der eingeschriebenen Dirnen, wenigstens in den meisten größeren Städten, ausgeübt wird. Eine rühmliche Ausnahme macht England, wo bis 1864 irgend welche Reglementierung des Lasters überhaupt nicht bestand; die Einführung derselben für einige Hafen- und Garnisonsstädte hatte die energische Agitation des brit. und kontin. Bundes zur Folge, deren Resultat die Abschaffung derselben durch Parlamentsbeschluß (1883) gewesen ist. Der englische Standpunkt ist derjenige der reinen Moral: man überläßt es

dem Gewissen eines jeden sich rein zu halten oder zu besudeln, seinen Leib zu verderben oder zu bewahren. Übrigens hat der Bund auch in Dänemark und Norwegen das Bordellverbot erreicht. Der vom deutschen Kaiser anläßlich des Falls Heintze (Okt. 1891) veranlafte Gesetzentwurf vom 29. Febr. 1892 enthält so, wie er aus der Kommissionsberatung des Reichstags hervorgegangen ist, alle Forderungen, welche die Innere Mission in diesem Punkt an die Gesetzgebung richten muß, sieht aber zugleich — und dies ist der bedenkliche Punkt, gegen den die Petitionen der Sittlichkeitsvereine und des Centralausschusses für Innere Mission sich ernstlich verwahren mußten — die Kasernierung der Prostituierten vor.

Was wir immer in erster Linie verlangen müssen, ist dies: der Staat darf sich auf keinerlei Reglementierung und Konzessionierung des Lasters einlassen, weil er sonst der Legalisator der Unzucht wird. Er verführt die Dirne zur polizeilichen Einschreibung und eben dadurch zu dem Urteil, daß ihr Gewerbe nicht so schlimm sein könne, wenn doch der Staat ihr die Konzession dazu giebt. Thatsächlich wurden nach den Erfahrungen Piersons, des Nachfolgers von Heldring, aus denjenigen Staaten, die keine Kontrolle haben, am meisten reumütige Mädchen ins Asyl aufgenommen, während schon Heldring erklären mußte, daß die Rettung einer französischen Dirne noch nie gelungen sei. Dem Manne bahnt der Staat mit der Konzessionierung die Wege zur Unzucht; die ärztliche Kontrolle soll ja der Dirne das Zeugnis ausstellen: „geeignet zur Verwendung für das Laster und sittenpolizeilich tüchtig erfunden zur medizinisch gefahrlosen Übertretung des 6. Gebots“ (Dalton, der soz. Aussatz, S. 11).

Auf diesem strengen Standpunkt müßte der Christ beharren auch dann, wenn es der ärztlichen Wissenschaft gelänge, die Kontrolle mit oder ohne Kasernierung als hygieinisch notwendig zu erweisen; denn könnte unser Volk nur durch staatliche Gestattung des Lasters, ja indirekte Verführung dazu gerettet werden, dann wäre es eher wert zu Grunde zu gehen. Allein die Ansteckungsgefahr wird nach den Aussprüchen von ärztlichen Autoritäten ersten Rangs, Spezialisten auf dem Gebiet der Syphilis, durch die Kontrolle gar nicht beseitigt,¹⁾ zumal bei dem gegenwärtigen Massenbetrieb derselben, selbst dann nicht, wenn die Untersuchung täglich ausgeführt würde.²⁾

¹⁾ Siehe die Namen bei WEBER, a. a. O. S. 25. Ebenso A. FOREL, Zur Frage der staatlichen Regelung der Prostitution. No. 1 der Tages- und Lebensfragen von Dr. BODE. Bremerhaven 1892.

²⁾ In den Motiven zur lex Heintze heißt es von dem seitherigen System:

Gegen die Lokalisierung und Kasernierung ferner muß schon von sozialethischen Gesichtspunkten aus Stellung genommen werden. Die Stadtteile, welche dazu gewählt werden, sind jedesmal die ärmeren; also wird einer Bevölkerung, die schon vorher des Lebens Mühsal hinreichend zu tragen hat, noch das Unrecht einer volksvergiftenden, die Jugend verderbenden Einrichtung auferlegt. Dazu kommt, daß durch Lokalisierung oder Kasernierung die vagierende Prostitution keineswegs eingeschränkt wird, so wenig die Kontrolle überhaupt die freie Ausübung des Lasters wesentlich zu beschränken vermag: von den 40–50 000 Dirnen Berlins (die Zahl wurde in der Kommission zur Beratung der lex Heintze amtlich zugegeben) sind nur etwa 10% unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiiums von 1888/90 sagt selber: „Berlin hätte die Bordelle nicht an Stelle, sondern neben der Straßenprostitution.“

Was in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen muß, ist vielmehr die strenge Bestrafung der Unzucht da, wo diese als organisierte Macht aufzutreten sucht, und ein ausreichender Schutz des unreifen Alters gegen die Verführung zum Laster. Daher ist zu verlangen: schärfste Bestrafung aller Kuppler und Zuhälter, strenge Ahndung der Ausnützung jeglichen Autoritätsverhältnisses zur Verführung einer weiblichen Person, namentlich auch des Verhältnisses, in welchem der Arbeitgeber zur Arbeiterin steht, Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht überhaupt, Hinaufrücken des Schutzalters der Mädchen auf das 18. (nach andern auf das 21. Jahr, von dem an sie erst das Selbstverfügungsrecht haben), schärfere Aufsicht über unsittliche Schriftstücke, Theateraufführungen, zweifelhafte Wirtschaftslokale. Wichtiger freilich als alle Gesetze bleibt die Reinigung des allgemeinen sittlichen Urteils; denn eine Unsitte wird nie durch ein Gesetz, sondern nur durch bessere Sitte überwunden.

§ 72. Der Kampf gegen die Trunksucht.

Vgl. Dr. A. BÄR, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individ. und soz. Organismus sowie die Mittel ihn zu bekämpfen. Berlin 1878. Dr. W. MARTIUS, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Halle 1884. Dr. W. MARTIUS, Die speziellen Aufgaben der Inneren Mission in dem neuerwachten Kampf gegen die Trunksucht. Magdeburg 1884. Dr. W. MARTIUS, Die Rettung der Trinker und die Bekämpfung der Trunksucht. Gotha 1892. Die Jahrbücher des blauen Kreuzes. Dr. W. MARTIUS, Was sagt das blaue Kreuz von sich selbst? Gotha 1891. H. MARTHALER, Die Temperenzbewegung im Licht des Evangeliums. Bern 1893.

„es begünstigt die geschlechtliche Ansteckung, beeinträchtigt die öffentliche Ordnung, erschwert die polizeiliche Aufsicht, verursacht und befördert das Zuhältertum.“

Mehr als irgendwo steht der Bekämpfung der Trunksucht in den germanischen Völkern das allgemeine Vorurteil in allen Ständen entgegen. Und doch liegt der enorme Schaden, den gerade dieses Laster anrichtet, gerade bei uns klar am Tage.¹⁾

Der Mediziner belehrt uns, daß der übermäßige wie der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuss, sowohl der leichtere in gegorenen Getränken wie Bier und Wein als der schwerere in destillierten, eine Degenerierung aller Organe des Menschen zur Folge hat, zur Ernährung des Menschen nichts beiträgt, wohl aber Kraft nimmt. Der Einfluss des Trinkens auf das geistige Leben zeigt sich zuerst im ethischen Gebiet, in Laxheit des moralischen Urteils, sittlicher Gleichgiltigkeit und Rohheit, cynischem Egoismus; dazu kommt Schwächung des Gedächtnisses und der Kombinationsgabe, ebenso Schwächung des Willens. Dem Säuferwahnsinn fallen nach ungefährer Schätzung in Deutschland jährlich 10000 Menschen zum Opfer. Dr. Nasse, eine Autorität in der Irrenheilkunde, rechnet auf Grund von Beobachtungen in der Irrenheilanstalt in Siegburg bei Andernach, daß 27% der Geisteskranken der Rheinprovinz durch die Trunksucht in ihren traurigen Zustand gekommen seien. Unter 32837 Gefangenen in Deutschland (1885) befanden sich 13704, also 41%, deren That unter dem Einfluss des Alkohols geschehen war; von allen Mordthaten waren 46,1%, von Totschlägen 63,2%, von Diebstählen 51,9%, von Körperverletzungen 74,5%, von Sittlichkeitsvergehen 77% auf diese unheilvolle Ursache zurückzuführen. Vielleicht das Schlimmste ist, daß die Trunksucht sich vererbt; man hat statistisch nachgewiesen, daß „in den Familien, in welchen der Vater oder die Mutter erst in späteren Jahren trunksüchtig wurden, die früheren Kinder nüchtern blieben, während die Kinder der späteren Periode ebenfalls dem Trunk verfielen.“²⁾ Der Sozialökonom endlich weist auf die ungeheuren Summen hin, welche für geistige Getränke angelegt werden. Von dem Durchschnittseinkommen, welches für 1888 ermittelt wurde, nämlich 406,56 Mk. jährlich, giebt der Deutsche 40 Mk. für Alkohol-Getränke aus (für andere Genussmittel und tägliche kleine Bedürfnisse wie Zucker, Reis, Salz, Kaffee, Petroleum nicht einmal 20 Mk.). Die Gesamtausgabe Deutschlands für geistige Getränke wird auf jährlich 1760 Mill. Mk. berechnet (im Zollgebiet kam 1892/94 auf den Kopf 107,8 l, in Bayern 227,7 l, in Württemberg 184,2 l, in Baden 103 l, in Elsass 69,5 l Bier). Lammers schätzte schon 1883, daß 50% der Armenlasten auf Rechnung des Alkoholgenusses kommen.

Gegen einen solchen Feind muß der Krieg persönlich und sachlich geführt werden, d. h. es gilt ebenso sehr die Menschen,

¹⁾ Vgl. die vorzügliche Zusammenstellung der Aussprüche von Männern in der verschiedensten Lebensstellung über die verderblichen Folgen des Alkohols in Dr. BODES Alkoholalbum (Bremerhaven 1891) und in H. BLOCHER, Wider unsern Erbfeind (Basel 1892).

²⁾ Vortrag von KLAUSNER auf der 10. Jahresvers. des Ver. gegen Mißbrauch geist. Getr. in Düsseldorf.

welche ihm verfallen sind, durch persönliche Einwirkung zu retten als die großen Faktoren des öffentlichen Lebens so umzugestalten, daß sie eine Schutzwehr bilden für den Schwachen. Zunächst ist hier zu reden von

1. der Rettung und Bewahrung durch die Macht des Gemeinschaftslebens. Bloßer Zuspruch, sei es von der Kanzel oder im seelsorgerlichen Gespräch, pflegt bei Trinkern keinen dauernden Erfolg zu haben.¹⁾ Der verführerischen Macht der Umgebung und Gewohnheit des Trinkers muß eine neue, stärkere, die Macht christlich geheiligter Gemeinschaft, der von Gott geweckten Barmherzigkeit christlicher Freunde gegenübertreten.

a) Die geschichtliche Betrachtung zeigt, daß

a) diejenigen Gemeinschaften, welche die rücksichtsloseste Lösung, nämlich die Lösung, völlige Enthaltung von allen geistigen Getränken, ausgegeben haben, vom größten Erfolg begleitet waren.

So der englisch-amerikanische Teetotalismus.²⁾ Die erste Mäßigkeitsgesellschaft in Boston (1813) hatte, solange sie nur dem Grundsatz der Mäßigkeit huldigte, ganz kurzen Bestand, wurde aber auch in ihrer strengeren Gestalt (gänzliche Enthaltung von destillierten Getränken, aber Mäßigkeit im Genuß von Bier und Wein) von solchen bald überholt, welche den Alkoholgenuß in allen Formen unbedingt verwarfen (1827). Derjenige europäische Verein von total abstainers, an den sich für unsere Verhältnisse die weitere Entwicklung knüpft, wurde in Preston gegründet (1832) mit einem Anfangsbestand von 6 Personen. Jetzt rechnet man in England 41 Temperenzgesellschaften mit etwa 3 Millionen erwachsenen Mitgliedern und 1 Million Kindern; sie huldigen alle außer 60 000 dem Grundsatz völliger Enthaltbarkeit und sind seit 1856 in dem Nationalmäßigkeitsbund vereinigt. Dem Teetotaler ist nicht nur der Genuß, sondern auch Herstellung, Austeilung und Verkauf geistiger Getränke verboten. — Die Guttempler, welche in Amerika unter den Temperenzlern das Übergewicht haben, sind ähnlich wie der Freimaurerorden organisiert (J. O. G. T. = independent³⁾ order of Good Templers). Sie haben die Lösung: „Unsere Grundsätze: Abstinenz und Prohibition [staatliches Verbot des Branntweinhandels], unser

¹⁾ LUTHER, der doch die Macht des Schnapses noch nicht gekannt hat, sagt in der Schrift wider Hans Worst: „Es ist leider ganz Deutschland mit Saufen geplagt. Wir predigen und schreien darüber, aber es hilft leider nicht viel.“

²⁾ Der Ausdruck kommt her von der stotternden Aussprache des Wortes totally durch den engl. Steinsetzer Rich. Turner Sept. 1833.

³⁾ Von den 1851 im Staat New York gebildeten Logen machte sich nämlich die 14. im Jahr darauf unabhängig und nahm die christlichen Symbole Glaube, Hoffnung, Liebe an.

Feld die Welt, unsere Mission retten und bessern!“ Der Orden nimmt auch den verkommensten Trinker auf, wenn er das Gelübde absoluter Enthaltung ablegt und zwar auf Lebenszeit; seine Mitglieder heißen sich Brüder und Schwestern, machen verschiedene Grade durch, bekommen Ehrenzeichen u. dergl. (Näheres s. Fr. Gleifs, Guttemplerorden oder blaues Kreuz? Schäfers Monatsschr. XIII, S. 89 ff.). Beim Eintritt wird nur ein Bekenntnis zum allgemeinen Gottesglauben verlangt; thatsächlich sind freilich je nach der Gegend, in welcher der Orden vertreten ist, mancherlei christliche Gemeinschaftsformen üblich. Beten des Vaterunsers, Anwendung von Bibelsprüchen, auch Gebete an Christus. Nach einer Angabe von 1891 gehörten dem Orden 410996 Mitglieder aus allen Ländern der Welt an. Von Amerika kam er 1868 nach England, 1877 nach Skandinavien, 1880 nach Dänemark, 1883 nach Nordschleswig, 1889 ins deutsche Sprachgebiet in Schleswig, hat sich auch 1891 in Berlin, 1892 in Zürich festgesetzt. Man zählte 1892 in Deutschland 1313 Zugehörige zur Grofsloge I (dänisch redende) in 52 Logen, Mitglieder von Grofsloge II (deutsch redende) 630 in 21 Logen; sie gehören fast alle den unteren Bevölkerungsschichten an. In der Kinderwelt sucht der Orden Boden zu gewinnen durch seinen Kindertempel (seit 1874), dem „Kinder“ von 6–16 Jahren angehören können. Man zählte 1891 schon 159106 Mitglieder desselben, und im Jahr 1891 hat derselbe auch in Zürich und Flensburg Eingang gefunden. Eintrittsbedingung ist das Versprechen, sich auf Lebenszeit aller berauschenden Getränke, des Tabaks, des Spiels um Geld und gemeiner Redensarten zu enthalten. — Zunächst unter Gebildeten deutscher Zunge hat sich endlich 1887 ein „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses“ gebildet, welchem Leute angehören wie der Psychiater Prof. Forel, der Physiologe Prof. Bunge, der Theologe Prof. Kesselring, der Schriftsteller Dr. W. Bode. Dr. Bode hat 1889 einen deutschen Zweig in Dresden gegründet. Diese Vereinigung ist aber lediglich hygienisch und volkswirtschaftlich interessiert.

β) Völlige Enthaltung von Branntwein, mäfsiger Genufs von Wein und Bier und zwar als Grundsatz für jeden Christenmenschen — war der Wahlspruch unserer älteren deutschen Enthaltensvereine, welche unterschieden christliche Tendenz hatten.

Sie teilten sich in Alkoholgiftgegner, welche den verwunderlichen Grundsatz wissenschaftlich und biblisch zu rechtfertigen unternahmen, daß das Alkoholgift überhaupt nur im Branntwein sei, „hervorgezaubert“ durch „satanische Kunst“, durch die Destillation, und in die evangelischen und katholischen Mäfsigkeitsvereine, welche den mäfsigen Genufs des auch in Bier und Wein vorhandenen Alkohols nicht für schädlich hielten. Der amerikanische Agent Pfarrer Dr. Baird hat 1837 diese Bewegung ins Leben gerufen; Baron Seld, die Pastoren Böttcher und Vetter waren ihre Hauptträger. Allein schon im Jahr 1845 hatte die Bewegung, welche sich vorzugsweise in Rheinland, Hannover, Oldenburg, Berlin, Ost- und Westpreußen, Schlesien ausbreitete, ihren Höhepunkt erreicht. (P. Böttcher giebt

für 1845 die Zahl von 1072 Vereinen mit 425552 Mitgliedern allein für Norddeutschland an und schätzt die Mitglieder in allen deutschen Bundesstaaten auf 550 000 Männer, 500 000 Frauen, 25 000 Schüler; andere Angaben sind ungleich niedriger). Das Jahr 1848 gab dem rasch errichteten Gebäude den empfindlichsten Stofs; nur 100 Vereine haben es überdauert. Das Wirtshausleben in der politisch aufgeregten Zeit, Mißtrauen gegen die Unterstützung der Sache durch die Obrigkeit, Erbitterung gegen vermeintliche Berücksichtigung der Vornehmen, deren Wein- und Biergenufs man nur nicht antasten wollte, aber auch gewichtige innere Gründe waren schuld an dem Verfall: man arbeitete zu rasch und versäumte die persönliche Mitgliederpflege, versäumte die Schaffung eines genügenden Ersatzes durch andere billige Volksgetränke und die Agitation für ein geeignetes Trunksuchtsgesetz. 1886 zählte man noch 619 Mitglieder; dem Centralverband der evangelischen Enthaltensamkeitsvereine, der sich aus den vorhandenen Trümmern gebildet hat, gehören nur 10 Vereine an. (Ähnlich ging es der katholischen Mäfsigkeitsbewegung, welche, von Pater Chiniqui und dem Kapuziner Theobald Matthew nach Europa verpflanzt, in Deutschland hauptsächlich von Kaplan Seling [† 1860] gefördert wurde, indessen von Seling selbst in die Bahn von Mäfsigkeitsbruderschaften unter dem Schutz der Maria übergeleitet wurde.)

γ) Für das Gesamtvolk Mäfsigkeit, für die Rettungsarbeit Enthaltensamkeit — ist die Losung der Vereine des blauen Kreuzes. Hier ist „Mäfsigkeit Ziel und Zweck, Enthaltensamkeit Mafsregel und Mittel“ (Martius). Man läfst den mäfsigen Genufs von Wein und Bier in seinem Recht und nennt nur den gewohnheitsmäfsigen Genufs destillierter alkoholischer Getränke ethisch verwerflich, weil gesundheitsschädlich. Enthaltensamkeit von allen alkoholischen Getränken verlangt das blaue Kreuz zuerst von solchen, die gerettet werden sollen, weil sie Säufer entweder schon sind oder in Gefahr stehen es zu werden, sodann aber von solchen, welche die Rettungsarbeit an ihnen thun wollen. Aber in beiden Fällen läfst man Abstinenz ohne Evangelium nichts gelten; sie wird erst dann wirkliches Heilmittel, wenn der Trinker sein Heil in Christo gefunden hat, ebenso kann der Rettersinn nur aus der Barmherzigkeit Jesu Christi seine Kraft schöpfen. Mit diesen Grundsätzen befinden wir uns also auf dem Boden der Inneren Mission.

Der Gründer dieses Werks ist Pfarrer Rochat, welcher, englische Eindrücke im Herzen, auf dem Genfer Sittlichkeitskongresse 1877 (vgl. S. 280 u. 320) eine Separatversammlung einberief, um über den Kampf gegen die Trunksucht zu reden. Aus ihr ging ein Verein von 27 Mitgliedern hervor. In Erinnerung an das rote Kreuz wählte man als Zeichen des Kampfes gegen den gefährlichen inneren Feind das blaue Kreuz. Die Schweiz hatte 1886 schon 112 Vereine mit 4364 Mitgliedern, worunter 2693 Retter, 1893

schon 241 Vereine mit 7644 Mitgliedern, darunter 3490 Retter. In Deutschland wurde das blaue Kreuz eingeführt zuerst durch Rochat selbst (1884, internationale Jünglingsvereinskonferenz in Berlin), sodann durch Pfarrer Bovet in Bern. Im Jahre 1888 bestanden in Deutschland 15 Vereine mit 300 Mitgliedern, 1895 65 mit 1983 Mitgliedern, von denen 978 eingetreten waren, „um die Schwachen zu ermutigen“, 332, „um sich zu bewahren“, 683, „um sich zu bessern“. Von den 5 Bündnissen, im Norden, Westen, Osten, Südosten und Süden, ist der erste der größte, der letzte bis jetzt der geringste. Im Jahre 1892 hat sich eine allgemeine Organisation des blauen Kreuzes gebildet mit einer besonderen Abteilung für Länder französischer Zunge (Sitz in Genf) und für solche deutscher Zunge (Sitz in Bern). Die kirchliche Neutralität, welche sich das blaue Kreuz zum Grundsatz macht, schließt nicht aus, daß die lokale Organisation je nach Umständen eine bestimmte konfessionelle, landeskirchliche Färbung annimmt. Von methodistischer Seite wurde in den 80er Jahren eine dem blauen Kreuz ähnliche Bewegung ins Leben gerufen (Organ „Der Mäfsigkeitsfreund“).

δ) Mäfsigkeit ohne mündliches oder schriftliches Gelöbniß strebt an der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, welcher nach dem Muster ähnlicher Vereine in Frankreich (1872), Holland (1875) und Belgien (1879) im Jahre 1883 sich in Kassel konstituiert hat (vgl. S. 113). Derselbe will „dem Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere dem des Branntweins, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und zwar ebensowohl in aufklärender und vorbeugender Weise wie im Kampf gegen die bereits zu Tage getretenen Übel steuern“. Seine Thätigkeit ist mehr sachlich als persönlich, setzt aber voraus, daß jedes Mitglied sich der Mäfsigkeit befeilsige. Sein Organ, die „Mitteilungen d. V. gegen Mißbr. g. Getränke“ (1884 begründet), ist das gegenwärtig am meisten verbreitete Mäfsigkeitsblatt in Deutschland.

b) Urteil und Ergebnis. Daß mit einer noch so wohlgemeinten humanitären Behandlung die Trinkerrettung nicht durchzuführen ist, hat die Erfahrung in Deutschland gezeigt. Man hat im Dresdener Zweigverein des eben genannten interkonfessionellen Vereins sich seit 1886 alle Mühe gegeben, durch Hausbesuche, persönlichen Zuspruch, gutes Vorbild, stete Beaufsichtigung, Verschaffung von Arbeit besserungsfähige Trinker zu retten, aber im ganzen ist nach dem Urteil von Martius die Arbeit fruchtlos gewesen. Die Entwurzelung eines so degenerierenden Lasters, wie es die Trunksucht ist, muß auf dem Weg der Regenerierung des Herzens geschehen. Die Mittelchen des Guttemplerordens, welche wohl eine gewisse Anziehungskraft ausüben, aber doch nur im Gebiet des niederen, seelischen Lebens, Geheimnisthuerie, Entfachung des Ehrgeizes und Stolzes, scheinen uns eher schädlich. Gerade die Selbstgerechtigkeit, welche hiedurch be-

fördert wird, hat den (vielfach auf rationalistischem Boden stehenden) älteren deutschen Enthaltensamkeitsvereinen geschadet. — Eine zweite Lehre der Erfahrung ist die, daß die Unterscheidung zwischen Branntwein einerseits, Bier und Wein andererseits da, wo es sich um die Rettung von Trinkern handelt, zu verwerfen ist. Die völlige Enthaltensamkeit ist für den Trinker das einzig richtige Rezept, von ihm auch leichter zu halten als bloße Mäßigkeit, was ohnehin ein sehr dehnbarer Begriff ist. Der Trinker soll „Hand und Fuß abhauen“ (Matth. 18, 8), wenn er gerettet werden will; denn die Freiheit, welche er gehabt hat, ist für ihn ein *σκανδαλον* geworden. Wird er durch den Verzicht auf diese Freiheit nach Jesu Wort zum „Krüppel“, d. h. in seinen Lebensgewohnheiten beschränkt und gesellschaftlich isoliert, so ist das in den besondern Umständen, in welchen er sich befindet, ein Vorteil. Immerhin soll er kein Gelübde auf Lebenszeit übernehmen (in der Schweiz haben $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des bl. Kr. ein solches abgelegt), um sein Gewissen nicht zu binden; besser, er verpflichtet sich immer wieder aufs neue, anfangs von Jahr zu Jahr, später für längere Zeiträume. Zwischen dem Unterzeichnen einer Verpflichtung und dem mündlichen Versprechen besteht kein sachlicher Unterschied, wohl aber bekommt die Unterschrift für die meisten Trinker als objektiviertes Wort eine substantiellere, bindendere Bedeutung. Daß ein Betrunkener unterschreibt oder zum Unterschreiben genötigt wird, wie es in England vorkommt, ist sittlich verwerflich, ebenso die Verpflichtung von Kindern; wer sich verpflichtet, soll seine ganze Verantwortlichkeit einsetzen können.

Immerhin muß dem Trinker, der sich zu einer so tief einschneidenden Verzichtleistung entschließt, auch eine Gemeinschaft von solchen entgegenkommen, welche das Nichttrinken zur Sitte erhoben haben. In der Form des Teetotalismus ist diese Gemeinschaft als unevangelisch zu verwerfen, weil sie einen Zwang für jedermann aussprechen will. Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken (Röm. 14, 17), Trinken ein *αδιαφορον* so gut wie Fleischessen und Ähnliches (1. Kor. 8, 8). Der Teetotalismus verführt zu manichäischen Anschauungen und ist dem Kanon 1 Tim. 4, 4 schnurstracks zuwider; wo er vollends in ganzer Strenge auftritt und absolute Enthaltensamkeit fürs ganze Leben von Kindesbeinen an verlangt, wird er eine unerträgliche Menschen-satzung, ein selbsterwählter Gottesdienst (*εθελοθρησκεια* Col. 2, 23),

der keine Verheißung hat. Der Verzicht auf die Freiheit in adiaphoris muß nach der mustergültigen Erklärung des Apostels Paulus im 1. Kor. 9 in der Übernahme eines ganz bestimmten sittlichen Berufs begründet sein. Ein solcher Beruf kann die Rettung von Trinkern durch das Beispiel eigener völliger Enthaltbarkeit werden. Trinker retten ist ein Beruf wie Kranke pflegen; die Diakoneisse verzichtet ja auch, freilich in etwas anderer Begründung, aber auch um ihres Berufs willen, auf die Ehe. Damit sind die Grundsätze des blauen Kreuzes gerechtfertigt. Wer diesem beitrifft, ohne ein Trinker zu sein, will damit jedem Trinker zeigen, daß man ohne Alkoholgenuss leben und gesund bleiben kann; außerdem wird in seinem freiwilligen Verzicht auf das, was ihm selber nicht geschadet, sondern Freude bereitet hätte, dem Trinker die aus Christo stammende Liebe zu den Verlorenen anschaulich und somit ein Führer zu Christus; endlich sind physisch und moralisch gesunde Menschen, welche die Verpflichtung übernehmen, für eine Gemeinschaft von Trinkern, die sich retten lassen wollen, ein wertvoller sittlicher Halt. Ein freiwilliges Verzicht in diesem Sinne ist *καλον* (1. Kor. 9, 15–27), begründet aber an sich keinen höheren sittlichen Stand, soll auch nicht auf Lebenszeit übernommen werden, weil man ja nie weiß, wie sich die Bedingungen, unter denen man diesen besondern Beruf übernommen hat, ändern.

2. Die Rettung der Trinker in Anstalten. Nicht alle Trinker gehören in Trinkerheilanstalten. Geistesranke, welche von Zeit zu Zeit in einem Zustand der Melancholie sich mit Gewalt geistige Getränke zu verschaffen suchen, sich betrinken und nachher den größten Abscheu davor haben (Dipsomanen), gehören ins Irrenhaus. So lange ferner ein Trinker noch durch den Einfluss seiner Hausgenossen, seiner Freunde oder durch die Gemeinschaft des Temperenzvereins gerettet werden kann, ist die Anstalt überflüssig. Die Trinkerheilanstalt ist der letzte Ausweg; wenn derselbe nicht beschritten wird, so endigt der sich selber überlassene Trinker im *delirium tremens*.

Die Trinkerheilanstalt ist kein bloßes Krankenhaus. Denn der Trinker ist nicht bloß krank, sondern auch moralisch verderbt, und zwar hauptsächlich durch eigene Schuld, selbst dann, wenn er eine Neigung zum Trinken mit auf die Welt gebracht haben sollte. Zu der medizinischen Diät muß also die moralisch-religiöse Erziehung treten.

Das erste Trinkerasyll der Welt ist in Deutschland eröffnet worden und zwar in Lintorf bei Düsseldorf, wo cand. Dietrich von der Duisburger Diakonenanstalt 1851 ein Rettungshaus mit einem Trunkfälligen und einem entlassenen Strafgefangenen eröffnet hat. Thatsächlich waren seine Insassen später der Mehrzahl nach Trunkfällige. Seit 1868 liegt die Leitung in der Hand des um die Trinkerfrage so verdienten Pfarrers Hirsch. Als Zweiganstalt kam 1879 ein evangelisches Asyl (Siloah) für Trunkfällige aus gebildeten Ständen hinzu. Alle anderen Trinkerasyile Deutschlands sind erst in den 80er und 90er Jahren gegründet worden. Es giebt deren jetzt sieben;¹⁾ dazu kommen Zweiganstalten mehrerer Arbeiterkolonien,²⁾ welche zu der Trinkerrettungsarbeit deswegen genötigt werden, weil entlassene Kolonisten häufig wieder Opfer des Trunks zu werden drohen. In Bonn ist eine Heimstätte für Trinkerinnen errichtet worden als Tochteranstalt des Asyls der Fr. Lungstras (vgl. S. 315); im Mai 1889 eröffnet, hatte dieselbe im September 1892 schon 53 Trinkerinnen aufgenommen.

Alle diese Trinkerasyile stehen unter geistlicher Leitung und haben eine streng christliche Hausordnung. Sie unterscheiden sich dadurch vorteilhaft von ähnlichen Anstalten in Nordamerika, wo sie ganz oder halb staatlich sind, und von denen in England, welche meist Profitunternehmungen von Privaten darstellen. Die Kurordnung der Asyle besteht darin, daß kein Tropfen alkoholhaltiger Getränke verabreicht wird; nach 30jähriger Erfahrung in Lintorf ist diese Maßregel keinem Trinker schädlich. Die Beamten der Anstalt enthalten sich auch, um des Beispiels willen.

Durch diese Enthaltensamkeit, außerdem durch geregelte Beschäftigung (die freilich für Trinker aus höheren Ständen schwer zu beschaffen ist), wird wieder der normale Appetit erweckt, der durch nahrhafte, reizlose Kost befriedigt wird. Würde bei dieser Lebensordnung der Trinker das vorgeschriebene Jahr in der Anstalt aushalten, so müßte der Erfolg weit besser sein als er thatsächlich ist. Die Anstalt Siloah in Lintorf hat nur 25% als geheilt entlassen können; aber von 245 Entlassenen sind nur 97 über 6 Monate dageblieben, und von diesen sind 60% geheilt worden. Dies führt zur Frage der Freiwilligkeit im Kommen und Bleiben.

Das Ideale wäre, daß sich der Trinker in Erkenntnis seines Zustands selber stellen und der Anstaltszucht freiwillig unterwerfen würde, so lange

¹⁾ Aufser Lintorf Sophienhof bei Tessin (Mecklenburg), Niederleipa, Kreis Jauer (Schlesien), Salem bei Rickling (Holstein), Klein Drenzig bei Guben (Brandenburg), Saporsch (Westpreußen), Stenz (Königreich Sachsen).

²⁾ VonWilhelmsdorf (Westf.), Karlshof (Ostpr.), Seyda (Prov. Sachsen), Friedrich-Wilhelmsdorf bei Geestemünde.

es der Heilzweck erfordert. Aber der Weg vom Vorsatz zur Ausführung ist beim Trinker besonders weit; von allen Anmeldungen in Lintorf wurden blofs 25% realisiert! Wenn nun auch die für eine Arbeiterkolonie geltenden Grundsätze der Freiwilligkeit (S. 240), der Erziehung zur Freiheit durch Freiheit, für sehr viele Fälle auch im Trinkerasyll die richtigen sein werden,¹⁾ so bleibt es doch eine bedenkliche Lücke in der deutschen Gesetzgebung, dafs keine gesetzliche Handhabe zur zwangsmäfsigen Unterbringung von Trinkern in Anstalten vorhanden ist. Mit einer solchen könnte man manchmal noch helfen, so lange es Zeit ist. Man müßte freilich die zu einer Art Zwangsheilung gesetzlich Verurteilten in besonderen Anstalten unterbringen. Aber schon die Furcht, einer derartigen Zwangsmafsregel zu verfallen, würde manchen veranlassen, freiwillig ein Trinkerasyll aufzusuchen und durchzumachen.

Dies führt uns überhaupt auf die in unserem Sinne nötige

3. Beeinflussung der Gesetzgebung, Verwaltung und Sitte. Unsere Gesetzgebung ist in Beziehung auf die Trunksuchtsfrage gegen die anderer europäischer Länder auffallend weit zurückgeblieben. Nach § 361, 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs schreitet bis jetzt der Staat gegen den Trunkfälligen erst ein, wenn er ruiniert ist, nämlich wenn „zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“. Von den verschiedensten Seiten (pr. Generalsyn. 1879, Verein der Irrenärzte, Juristentag in Stettin 1888, d. V. f. Armpfl. u. Wohlth. in Karlsruhe 1888) sind schärfere gesetzliche Bestimmungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Entmündigung der Gewohnheitstrinker, verlangt worden. Daher durfte der Reichsgesetzentwurf von 1891 mit Befriedigung begrüßt werden.

Die Hauptgedanken desselben sind: Beschränkung des Schankbetriebs durch das Bedürfnis des Publikums, die Qualität des Bittstellers und des Lokals, Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein, Verbot des Reichens geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren, welche ohne Aufsichtsperson sind, ebenso an Betrunkene, Unklagbarkeit der Trinkschulden, Bestrafung öffentlicher Trunkenheit, namentlich aber die Möglichkeit der Entmündigung dessen, „der infolge von Trunksucht seine Angehörigen nicht zu besorgen vermag oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet“. Hätte auch eine christliche Sozialethik noch einige andere Forderungen an die Gesetzgebung zu stellen, insbesondere betr. das Maß der Strafbarkeit der in betrunkenem Zustand verübten Handlungen, so ist gerade auch von ihrem Standpunkt aus die Zurückziehung des Gesetzentwurfs aufs lebhafteste zu bedauern.

¹⁾ Mit dem Unterschied, dafs der Pflegling in den ersten Wochen, bei manchen auch Monaten, auf seinen Gängen von einem Anstaltsbeamten begleitet wird.

Ein hochwichtiger Punkt ist der erste des Entwurfs. Die Verminderung der Trinkgelegenheit durch die Gesetzgebung hat bei uns in den strengen Formen der amerikanischen Prohibition (Verbot der Herstellung, des Verkaufs und Ausschanks geistiger Getränke im Geltungsbereich des Gesetzes, erstmals 1851 in Maine) und der Lokalooption (Aufhören jeder Schankkonzession in dem Ort oder Kreis, dessen Mehrheit es wünscht) keine Aussicht auf Erfolg; wir wären dankbar, wenn sich nur die Schließung der Wirtschaften am Sonntag Vormittag durchsetzen liefse.

Die Schweiz hat mit der Durchführung des Branntweinmonopols die vernünftige Bestimmung verbunden, daß die Kantone ein Zehntel des Gewinns zur Bekämpfung der Trunksucht und Heilung ihrer Wirkungen verwenden müssen; auf diese Weise kommen dort Mittel zusammen für Trinkerasyile, Mäsigkeitsvereine, Volkskaffee- und Speisehäuser, Ferienkolonien, zur Unterstützung entlassener Gefangener u. dergl. Auf dem Weg der Selbsthilfe hat das vielgenannte Göttenburger System eine Verminderung der Schnapsschänken erreicht. Eine im Jahr 1864 gebildete Aktiengesellschaft in Göttenburg kaufte die Branntweinschänken auf, liefs sie teilweise eingehen, nahm die andern in Betrieb und liefs den Gemeinden den Gewinn davon zukommen; in Norwegen wird der Überschufs zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

In der gleichen Linie liegt die Errichtung von Volks-Kaffee-schänken. Den Anfang hierzu hat Lord Kinnaird in Dundee gemacht (1853); in Großbritannien gab es 1884 schon 232 Kaffeehausgesellschaften. Das erste christliche Kaffeehaus in Deutschland wurde 1876 in Memel eröffnet, Berlin folgte 1879 und jetzt ist dieser vortreffliche Weg vorbeugender Bekämpfung der Trunksucht in sehr vielen deutschen Städten mit gutem Erfolg beschrritten worden.

Die Beeinflussung der allgemeinen Sitte geschieht am besten durch das Vorbild. Man kann durch Veranstaltung christlicher Volksfeste ohne geistige Getränke den thatsächlichen Beweis liefern, daß frohe Geselligkeit nicht vom Geist des Alkohols abhängig ist. Ebenso muß aber in aufklärenden und erwecklichen Vorträgen und Schriften die Wahrheit über die Wirkungen desselben verbreitet werden.¹⁾

¹⁾ Beispiele: Das Flugblatt des Vereins für chr. Volksbildung „Weg mit dem Branntwein“ und die eindrucksvolle Volksschrift von P. BRAUNE, „Der Rettungsanker“, Schleswig-Holstein. Schriftenverlag in Neumünster.